



Bundesamt
für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe

Bewirtschaftungsrundschreiben

Haushaltsjahr 2026



BBK. Gemeinsam handeln. Sicher leben.

Bewirtschaftungsgrundschriften

Haushaltsjahr 2026

Rechtsgrundlage: Gesetz über den Zivildienst und die Katastrophenhilfe des Bundes – Zivildienst und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726), das zuletzt durch Artikel 144 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

Bildnachweis: BBK
Stand: 01. Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

A. Vorwort	7
B. Einleitung	8
C. Die Bewirtschaftung der ergänzenden Ausstattung des Bundes	8
I. Allgemeines	8
II. Unterbringung, Lagerung, Betrieb	9
1. Unterbringung	9
a. Allgemeine Regelungen	9
b. Einzelfälle	9
CBRN: ErkW	9
MTF: GW SAN und KTW Typ B	9
2. Lagerung	9
3. Betrieb	9
a. Allgemeine Regelungen	9
b. Nutzung im Zivilschutz	10
c. Nutzung außerhalb des Zivilschutzes	10
Nutzung im Katastrophenschutz und der allgemeinen Gefahrenabwehr	10
Nutzung zu organisationseigenen Zwecken	10
Einnahmen	10
Steuerliche Folgen	11
d. Nutzung im Ausland	11
Allgemeine Regelungen	11
Nutzung im Ausland zu bestimmten Zwecken	11
Auslandsfahrten zu sonstigen Zwecken	12
e. Wartung	12
Allgemeine Regelungen	12
Wartungsintervalle	13
Einzelfälle	13
CBRN: Atemschutzmasken	13
CBRN: Chemikalienschutzanzüge	13
CBRN: ErkW Messcontainer	13
CBRN: ErkW und chemische Messtechnik	13
CBRN: ErkW und radiologische Messtechnik	17
CBRN: GW Dekon P und Photoionisationsdetektor	17
CBRN: Trinkwasserkomponente GW Dekon P	17
MTF: Sicherheits- und messtechnische Kontrollen von Medizinprodukten / Einhaltung der MPBetreibV	18
f. Reifen	18
Auswahl der Reifen	18
Materialerhaltung am Standort	19
Nutzungsdauer	19
g. Formänderungen	19
Allgemeine Regelungen	19
Einzelfälle	20
MTF: Medizintechnik im KTW Typ B und KTW Typ B ZS	20
MTF: Ergänzung von Ausstattung auf Sanitätsfahrzeugen	21
h. Kennzeichnung der Fahrzeuge	21
i. Bewegungs- und Einweisungsfahrten	22

j.	Fahrtenbuch _____	22
k.	Funk _____	23
	Analoge Fahrzeugfunkgeräte 4m _____	23
	Änderungen, Anpassungen oder Erweiterungen _____	23
	Programmierung _____	23
l.	Standortänderungen _____	23
III.	Kostentragung _____	23
1.	Allgemeine Regelungen _____	23
a.	Mittelzuweisung _____	23
b.	Bindung an das Kaufhaus des Bundes _____	24
c.	Abrechnungs- und Belegpflicht _____	24
2.	Kostenerstattung: Übergaben von ergänzender Ausstattung _____	25
a.	Reise-, Zulassungs- und Betankungskosten _____	25
b.	Weitergewährtes Arbeitsentgelt _____	25
3.	Kostenerstattung: Unterbringung und Lagerung _____	26
a.	Allgemeines _____	26
b.	Fahrzeugbezogene Ausgaben _____	26
c.	Einsatzkraftbezogene Ausgaben _____	27
4.	Kostenerstattung: Betrieb _____	27
a.	Wartung und Instandsetzung _____	27
	Allgemeine Regelungen _____	27
	Mittelzuweisung _____	27
	Einzelfälle _____	27
	CBRN: Chemikalienschutzanzüge _____	27
	CBRN: Trinkwasserkomponente GW Dekon P _____	27
	Funk _____	28
b.	dezentrale Beschaffung _____	28
	Allgemeine Regelungen _____	28
	Mittelzuweisung _____	29
	Ersatzbeschaffung bei Nutzung außerhalb des Zivilschutzes _____	29
	Verbrauchsmaterial _____	30
	Nutzung Lagerbestände des BBK _____	30
	Einzelfälle _____	30
	CBRN: PSA _____	30
	CBRN: Nutzung abgelaufener PSA zu Übungszwecken _____	31
	CBRN: Maskenbrillen für Atemschutzmaske M2000 _____	32
	CBRN: ErKW und Dosimeter _____	32
	Funk _____	32
c.	Versicherungen _____	32
	Pflichtversicherungen _____	32
	Unfallversicherungsleistungen _____	33
d.	Entsorgung von Ge- und Verbrauchsmaterial _____	33
e.	Rundfunkbeiträge _____	33
5.	Schadensersatz _____	33
a.	Schäden an der ergänzenden Ausstattung _____	33
b.	Schäden durch die ergänzenden Ausstattung _____	34
	Allgemeine Regelungen _____	34
	Einzelfälle _____	34
	Amts-, Staats-, Organhaftung _____	34
	Ersatz bei Fahrzeugunfällen _____	34

	Ersatz weitergewährten Arbeitsentgelts _____	35
IV.	Aussonderung und Verwertung _____	35
1.	Aussonderung _____	35
a.	Für eine Aussonderung kommen in Betracht: _____	35
b.	Das Aussonderungsverfahren ist einzuleiten, wenn _____	35
c.	Das Aussonderungsverfahren _____	36
	Das Aussonderungsverfahren für Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung _____	36
	Das Aussonderungsverfahren für die Fachdienstausstattung _____	37
2.	Verwertung oder Entsorgung _____	37
a.	Allgemeine Regelungen _____	37
b.	Verwertung _____	38
	Verwertung über die VEBEG GmbH _____	38
	Verwertung über die Plattform Zoll-Auktion _____	38
c.	unentgeltliche Überlassung _____	39
d.	Entsorgung _____	39
e.	Funk _____	39
f.	Kennzeichnung der Fahrzeuge _____	40
D.	Ausbildung _____	40
I.	Allgemeines _____	40
II.	Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung an Landesfeuerwehrschulen und an Schulen der nach § 26 ZSKG mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen _____	41
III.	Ausgaben für die Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter-Ausbildung _____	42
IV.	Erweiterung der Fahrerlaubnis _____	43
V.	Mitfinanzierung von Katastrophenschutzübungen oberhalb der Standortebene mit Zivilschutzbezug _____	44
1.	Mitfinanzierung von Katastrophenschutzübungen _____	44
2.	Mitfinanzierung von MTF-Übungen _____	45
E.	Übersicht über die Bewirtschaftungstitel _____	46
F.	Prüf- und Aufsichtspflichten _____	47
I.	Aufsicht im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung _____	47
1.	Die Rolle des Bundes _____	47
2.	Die Rolle der Länder _____	47
II.	Aufbewahrungs-, Berichts- und Nachweispflichten _____	48
1.	Aufbewahrungspflichten _____	48
2.	Berichts- und Nachweispflichten _____	48
a.	Quartalsmeldung _____	48
b.	Einsatzbereitschaft _____	48
c.	Verwaltungsinterne Prüfung _____	48
3.	Stichproben / Vor-Ort-Prüfung _____	48
G.	Übersicht Fristen _____	49
H.	Kontaktadressen im BBK _____	49
I.	Öffentlichkeitsarbeit _____	50
J.	Glossar _____	52

A. Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter,
liebe Einsatzkräfte,

der Schutz der Bevölkerung hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Neben den zunehmenden Extremwetterereignissen ist auch die deutlich veränderte Sicherheitslage in Europa ursächlich. Die Möglichkeit, dass Deutschland oder seine Verbündeten in einen Krieg verwickelt sein werden, ist so wahrscheinlich wie lange nicht mehr. Dabei zeigen die aktuell in der Welt geführten Kriege wie bspw. der zwischen der überfallenen Ukraine und Russland, welche zentrale Rolle der Bevölkerungsschutz einnimmt. Für uns bedeutet das: Wir müssen uns vorbereiten und den Bevölkerungsschutz in Deutschland weiter stärken!

Die ergänzende Ausstattung des Bundes für den Zivilschutz ist ein wichtiger Teil der Maßnahmen des Bundes zur Stärkung des Bevölkerungsschutzes. Aber Fahrzeuge und Fachdienstausstattung alleine machen Deutschland nicht sicherer. Ohne Sie, die zahlreichen Menschen, die tagtäglich beruflich und ehrenamtlich mit der ergänzenden Ausstattung beschäftigt sind, bliebe dieser Teil wirkungslos. Mir ist dabei bewusst, dass die Bewirtschaftung der ergänzenden Ausstattung, die dem Herstellen oder dem Erhalt der Einsatzfähigkeit dient, Aufwand auf allen Ebenen erfordert. Der Bund beschafft, bestückt und übergibt zahlreiche Fahrzeuge. Die Länder verwalten diese Fahrzeuge und Ausstattung, verteilen sie auf ihrem Gebiet und erfüllen eine anspruchsvolle Mittlerfunktion zwischen dem Bund und den nutzenden öffentlichen und privaten Organisationen sowie Personen. Diese Organisationen und Personen wiederum sind das Kernelement beim Einsatz der ergänzenden Ausstattung. Sie bereiten sich auf die Nutzung der Ausstattung in unterschiedlichen Szenarien vor, erhalten die Fahrzeuge (manche sind Youngtimer, wenige sogar Oldtimer) in einem guten Zustand und verlieren trotz der teilweise komplexen und trägen Verwaltungsverfahren nicht die Lust, sich im Bevölkerungsschutz zu engagieren. Und das meist freiwillig, im Ehrenamt. Eine mehr als anerkennungswürdige Leistung.

Gemeinsam mit meinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Kolleginnen und Kollegen aus den Ländern sowie den anerkannten Hilfsorganisationen investieren wir viel Kraft und auch Herzblut, um den komplexen Verwaltungsdschungel zu lichten. Das Bewirtschaftungsrundschreiben ist dabei das zentrale Element. Es gibt die Verfahren und Strukturen vor, die nötig sind, um eine rechtskonforme Verwendung der Steuergelder sicherzustellen. Die Regelungen sollen dabei so einfach wie möglich und nur so umfangreich wie eben nötig sein. Ob das an jeder Stelle gelungen ist, wird sich zeigen. Wir sind ja zum Glück im Gespräch.

Ich möchte an dieser Stelle unbedingt auch die Gelegenheit nutzen und mich bei Ihnen bedanken. Wir verfolgen das gleiche Ziel, Deutschland sicherer zu machen. Ich freue mich, dass wir dabei auf Ihren unermüdlichen Einsatz und Ihre Mitarbeit zählen können.

Vielen Dank!

Gullotta
Leiter der Abteilung Zivilschutzausstattung

B. Einleitung

Die Bewirtschaftungsrundschreiben der letzten Jahre haben einen generellen Überblick über die für die ergänzende Ausstattung bestehenden Regelungen geboten. Zusätzlich zu diesen allgemeinen Rundschreiben hat das BBK themenspezifische Schreiben veröffentlicht, in denen die für dieses Thema geltenden speziellen Regelungen zusammengefasst wurden. Um den Umgang mit diesen zahlreichen Regelungen einfacher und übersichtlicher zu gestalten, gibt es seit dem letzten Jahr nur noch ein Rundschreiben. Hierfür wurden in das Bewirtschaftungsrundschreiben alle Regelungen rund um die ergänzende Ausstattung des Bundes integriert. **Alle bisher bestehenden Rundschreiben, mit Ausnahme des ATF-Rundschreibens vom 23.05.2025 (Az. 37302/0005#0003#0002), sind daher aufgehoben.** Eine **nicht abschließende** Liste der aufgehobenen Rundschreiben finden Sie in Anlage 4.

Ausschließlich für die ATF und die mit der ATF befassten Verwaltungsstellen wird zukünftig noch ein gesondertes Rundschreiben veröffentlicht. Dieses enthält die nur für die ATF geltenden besonderen Regelungen. Gleichwohl gelten die allgemeinen Angaben dieses Schreibens auch für die ATF-Standorte.

Um alle Unterlagen rund um die ergänzende Ausstattung an einer Stelle zu bündeln, ist der Bereich „Bewirtschaftung ergänzende Ausstattung“ auf dem [BSCW-Server](#) eingerichtet worden. Den Zugriff auf diesen Server können alle öffentlichen Einrichtungen bis zur unteren Katastrophenschutzbehörde bei der für sie zuständigen Landesbehörde beantragen. Vordrucke oder Anträge, die in den Vorjahren dem Bewirtschaftungsrundschreiben beigefügt waren, sind auch auf dem [BSCW-Server](#) im Abschnitt Bewirtschaftung zum Download verfügbar. Die Formulare im Rahmen der Berichtspflichten werden den Ländern per E-Mail und ebenfalls auf dem [BSCW-Server](#) im Abschnitt Fachaufsicht zur Verfügung gestellt.

C. Die Bewirtschaftung der ergänzenden Ausstattung des Bundes

I. Allgemeines

Die ergänzende Ausstattung im Sinne dieses Bewirtschaftungsrundschreibens umfasst:

- die Fahrzeuge,
- die Fachdienstausstattung sowie
- die persönliche CBRN-Schutzausrüstung (CBRN-PSA).

Die ergänzende Ausstattung ist Eigentum des Bundes.

Die Betreuungsreserve des Bundes für den Zivilschutz ist Teil der ergänzenden Ausstattung im Sinne des [§ 13 ZSKG](#). Sie unterliegt gleichwohl vorerst nicht den Regelungen dieses Bewirtschaftungsrundschreibens.

II. Unterbringung, Lagerung, Betrieb

1. Unterbringung

a. Allgemeine Regelungen

Die ergänzende Ausstattung des Bundes ist in fest umschlossenen Räumen in einem Temperaturbereich von 1°C bis 40°C unterzubringen. Sie ist der Zugriffsmöglichkeit Unbefugter zu entziehen.

b. Einzelfälle

CBRN: ErKW

Die Bildung von Kondenswasser ist zu vermeiden.

MTF: GW SAN und KTW Typ B

Die Bildung von Kondenswasser ist zu vermeiden. Die temperaturstabile Lagerung der auf den Fahrzeugen vorgehaltenen Infusionen muss gemäß Herstellervorgaben erfolgen.

2. Lagerung

Die vom Bund zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung CBRN (CBRN-PSA) ist so zu lagern, dass sie von den Einsatzkräften jederzeit mit in den Einsatz genommen werden kann. Dies gilt nur dann als gewährleistet, wenn sich die CBRN-PSA **bei oder in** den Fahrzeugen der ergänzenden Ausstattung befindet. Eine zentrale Lagerung ist damit ausgeschlossen.

Die CBRN-PSA darf nur in einem Temperaturbereich von 5 °C bis 25 °C gelagert werden.

3. Betrieb

a. Allgemeine Regelungen

Die ergänzende Ausstattung des Bundes muss jederzeit einsatzbereit, also vollständig und funktionsfähig sein.

Die Fachdienstausstattung ist grundsätzlich einem konkreten Fahrzeug zugeordnet. Die Entnahme der Ausstattung von diesen Fahrzeugen und deren anderweitige Vorhaltung (bspw. auf anderen Fahrzeugen) ist untersagt.

Nach Nutzung der ergänzenden Ausstattung ist immer der ordnungsgemäße Zustand wiederherzustellen. Hierzu gehören auch die Reinigung und Pflege der ergänzenden Ausstattung. Die einzelnen Reinigungs- und Pflegemaßnahmen richten sich dabei nach den jeweiligen Herstellerangaben.

Die für die Bedienung der ergänzenden Ausstattung vorgesehenen Einsatzkräfte müssen über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (vollständige und aktuelle Ausbildung, erforderliche ärztliche Untersuchungen, regelmäßige Übung, Einweisung in Fahrzeuge und Fachdienstausstattung) verfügen (siehe hierzu im Detail Kapitel D).

b. Nutzung im Zivilschutz

Die ergänzende Ausstattung des Bundes dient dem Zivilschutz. Vom Zivilschutzbegriff im Sinne dieses Bewirtschaftungsgrundschriftens umfasst sind neben Übungen mit Zivilschutzbezug auch Einweisungs- und Bewegungsfahrten.

c. Nutzung außerhalb des Zivilschutzes

Nutzung im Katastrophenschutz und der allgemeinen Gefahrenabwehr

Der Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr liegen allein in der Zuständigkeit der Länder. Sie sind daher für die entsprechende Ressourcenvorsorge in diesen Bereichen verantwortlich.

Gemäß [§ 13 Abs. 3 ZSKG](#) steht die ergänzende Ausstattung des Bundes den Ländern **auch für Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes** zur Verfügung. Eine Nutzung der ergänzenden Ausstattung im Bereich der **allgemeinen Gefahrenabwehr** sieht das [ZSKG](#) nicht explizit vor, sie wird jedoch vom Bund **geduldet**.

Nutzung zu organisationseigenen Zwecken

Solange die Aufgaben des Zivil- und des Katastrophenschutzes nicht beeinträchtigt werden, dürfen die mitwirkenden **privaten** Organisationen die ihnen zugewiesene ergänzende Ausstattung auch für organisationseigene Zwecke nutzen ([§ 26 Abs. 3 S. 2 ZSKG](#)). Die Nutzung beschränkt sich dabei auf den Rahmen, den die Satzung der jeweiligen Organisation vorgibt.

Der **regelmäßige Einsatz** der Ausstattung im Rahmen von Rettungsdienst und Krankentransport **scheidet aber aus**. Der gelegentliche Einsatz hingegen ist erlaubt, wenn er mit Hilfe von ehrenamtlich tätigem Personal in Ausnahmefällen erfolgt (bspw. Patiententransporte im Rahmen von Sanitätswachdiensten oder der allgemeinen Gefahrenabwehr). Die **gewerbliche Nutzung** der ergänzenden Ausstattung des Bundes ist **untersagt**.

Gestattete Nutzungsbeispiele (satzungsgemäßer Einsatz wird vorausgesetzt):

- Sanitätsdienstliche Einsätze, inkl. Sanitätswachdienste
- Betreuungsdienstliche Einsätze
- Nachwuchs- und Öffentlichkeitsarbeit

Einnahmen

Einnahmen, die durch die Nutzung der ergänzenden Ausstattung außerhalb des Zivilschutzes, des Katastrophenschutzes oder der allgemeinen Gefahrenabwehr erzielt werden, sind dem Bundeshaushalt bei Kapitel 06 28 Titel 132 01 Kassenzeichen 115754837549 zuzuführen. Dies gilt erst, sobald die Nutzung insgesamt mehr als 5.000 km pro Kalenderjahr und Fahrzeug umfasst.

Zur Vereinfachung des Verfahrens erfolgt die Abführung der Einnahmen oberhalb der 5.000 Jahresfreikilometer, pauschal entsprechend der folgenden Vergütungssätze:

Einsatzfahrzeuge bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht:	40 Cent/km
Einsatzfahrzeuge von über 3,5 bis 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht:	60 Cent/km
Einsatzfahrzeuge von über 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht:	80 Cent/km

Steuerliche Folgen

Die Nutzung der ergänzenden Ausstattung außerhalb des Zivilschutzes kann zu einem (zeitweisen) **Entfall der Steuerbefreiung** nach [§ 3 Nr. 5 Kraftfahrzeugsteuergesetz](#) (KraftStG) führen und eine Steuerpflicht auslösen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Nutzung außerhalb des Zivilschutzes keinem steuerprivilegierten Zweck zugeordnet werden kann. Steuerschuldner ist bei inländischen Fahrzeugen gemäß [§ 7 Nr. 1 KraftStG](#) die Person, für die das Fahrzeug zum Verkehr zugelassen ist. Die Entscheidung, ob die Steuerbefreiung entfällt, treffen die jeweils für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zuständigen Behörden, denen eine Nutzungsänderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen ist (vgl. [§ 7 Abs. 2 KraftStDV](#)). Auf die ordnungs- und strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht nach Abgabenordnung wird hingewiesen. Sofern eine – auch nur temporäre – Steuerpflicht von den zuständigen Behörden festgestellt wird, ist die daraus resultierende Steuerschuld von den die Steuerpflicht verursachenden Stellen zu tragen.

d. Nutzung im Ausland

Allgemeine Regelungen

Die Nutzung der ergänzenden Ausstattung im Ausland ist entweder von der Zustimmung der obersten Landesbehörde (siehe „Nutzung zu bestimmten Zwecken“) oder vom BBK (siehe „Nutzung zu sonstigen Zwecken“) abhängig.

Hinsichtlich der verbauten und betriebsfähigen BOS-Funktechnik ist bei jeder Nutzung im Ausland von den verantwortlichen öffentlichen und privaten Organisationen bzw. Gebietskörperschaften vor der Durchführung einer Auslandsfahrt zu prüfen, ob eine Außerbetriebnahme, eine Deinstallation der BOS-Funktechnik oder ein Verbleib der BSI-Sicherheitskarten im Inland wegen der jeweiligen nationalen Vorschriften im Ausland erforderlich ist. Das Einführen von Kryptotechnik ist in einige Anrainerstaaten nicht zulässig. Gleiches gilt für die auf einigen Fahrzeugen verladene Fachdienstausstattung, die z.T. der Außenwirtschaftskontrolle unterliegt und damit nicht ohne weiteres ausgeführt werden darf.

Nutzung im Ausland zu bestimmten Zwecken

Die Entscheidung über die Nutzung im Rahmen von

- humanitären Hilfsmaßnahmen,
- Hilfstransporten,

- sonstigen Hilfeleistungen sowie
- von Ausbildungsmaßnahmen im grenzüberschreitenden Katastrophenschutz

trifft die zuständige oberste Landesbehörde. Die Entscheidungsbefugnis kann auch auf die jeweils zuständigen Mittelbehörden bzw. auf die unteren Katastrophenschutzbehörden delegiert werden.

Die Zustimmung für eine Nutzung zu den genannten Zwecken darf nur unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

1. Die Nutzung erfolgt nur tageweise und ausschließlich im grenznahen Bereich mit einer maximalen Entfernung von 80 km und einer maximalen Rückkehrzeit von 90 Minuten bis zur deutschen Staatsgrenze.
2. die Aufgabenerledigung des Zivilschutzes sowie des Katastrophenschutzes darf nicht beeinträchtigt werden.
3. nach Abschluss einer Maßnahme mit Verwendung der ergänzenden Ausstattung ist der ordnungsgemäße Zustand so wiederherzustellen, als wenn die Verwendung nicht stattgefunden hätte. Dem Bund dürfen hierdurch keine Kosten entstehen.
4. die vollständige Haftung trifft die für die Durchführung der Auslandsfahrt verantwortliche öffentliche oder private Organisation bzw. die entsprechend handelnde Gebietskörperschaft. Der Bund ist von jedweden Ansprüchen Dritter freizustellen.
5. die Nutzung erfolgt unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen in Deutschland, in Transitländern sowie im Zielland.

Die Nutzung der ergänzenden Ausstattung im Ausland ist gegenüber dem BBK (Bewirtschaftung@bbk.bund.de) anzuzeigen.

Auslandsfahrten zu sonstigen Zwecken

Die Nutzung der ergänzenden Ausstattung im Ausland, die nicht unter die oben genannten Zwecke fällt, bedarf eines gesonderten Antrages und der vorherigen Zustimmung des BBK. Der Antrag ist über den Dienstweg zu richten an: Bewirtschaftung@bbk.bund.de.

e. Wartung

Allgemeine Regelungen

Die ergänzende Ausstattung ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorgaben der Hersteller zu warten und alle vorgeschriebenen Untersuchungen und Prüfungen sind fristgerecht durchzuführen.

Für wiederkehrende Wartungsmaßnahmen oder Untersuchungen wie bspw. die Hauptuntersuchung (HU) oder die Sicherheitsprüfung (SP) gelten die in den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften festgelegten

Fristen und Termine. Vorschriften des Arbeitsschutzrechts sind zu beachten. Bei abweichenden Angaben in Dokumenten des BBKs, haben im Zweifel die gesetzlichen Regelungen Vorrang.

Die Wartungsmaßnahmen, Untersuchungen und Prüfungen müssen im Regelfall nicht durch den Hersteller selbst erfolgen. Sie können auch von qualifizierten Dritten durchgeführt werden.

Wartungsintervalle

Für die ergänzende Ausstattung gelten zahlreiche Wartungs-, Prüf- und Austauschintervalle. Eine **nicht abschließende** Übersicht über die wichtigsten Intervalle ist in Anlage 10 enthalten. Diese Auflistung soll eine Hilfestellung für die Bewirtschaftung der ergänzenden Ausstattung sein. Sie entbindet nicht von der Verantwortung, eigenständig für die Einhaltung aller Wartungs-, Prüf- und Austauschintervalle zu sorgen. Insbesondere enthält die Liste keine Information über ggf. abweichende oder zusätzlich erforderliche Maßnahmen nach landesrechtlichen Bestimmungen.

Einzelfälle

CBRN: Atemschutzmasken

Die Atemschutzmasken müssen grundsätzlich vor und nach jedem Gebrauch sowie halbjährlich gewartet werden. Die Wartungen haben entsprechend DGUV Grundsatz 305-002 „Prüfgrundsätze für Ausrüstungen, Geräte und Fahrzeuge der Feuerwehr“ und den Vorgaben des Herstellers zu erfolgen. Dort sind weitere notwendige Prüfungen für Masken und Filter aufgeführt, die jedoch kostenneutral sind. Über die ordnungsgemäß durchgeführten Wartungen sind prüfbare Nachweise zu führen.

CBRN: Chemikalienschutzanzüge

Die Chemikalienschutzanzüge (CSA) Typ 1a und 1b sind Teil der spezifischen Fachdienstausrüstung des CBRN ErkW. Sie müssen gemäß Gebrauchsanleitung des Herstellers gewartet werden. Über die ordnungsgemäß durchgeführten Wartungen der CSA sind jederzeit prüfbare Nachweise zu führen.

CBRN: ErkW Messcontainer

An dem Akkumulator des Messcontainers müssen Erhaltungsladungen vorgenommen werden.

CBRN: ErkW und chemische Messtechnik

Messgerät	Wartungsintervall	Bemerkung
TIGER	1x pro Jahr	Das Messgerät TIGER kommt vor allem bei der Freisetzung von Industriechemikalien zum Einsatz. Die Wartungsintervalle richten sich bei diesem Gerät nach dem Merkblatt T 021 der BG RCI (Berufsgenossenschaft Rohstoffe, chemische Industrie). Einmal pro Kalenderjahr ist durch die nutzende Stelle eine Wartung beim Gerätehersteller zu beauftragen. Die im Kaufhaus des Bundes (KdB) hierfür zur

		Verfügung stehende Rahmenvereinbarung (RV 52062) ist zwingend zu nutzen.
TIGER XT	1x pro Jahr	Das Messgerät TIGER XT kommt vor allem bei der Freisetzung von Industriechemikalien zum Einsatz. Die Wartungsintervalle richten sich bei diesem Gerät nach dem Merkblatt T 021 der BG RCI (Berufsgenossenschaft Rohstoffe, chemische Industrie). Einmal pro Kalenderjahr ist durch die nutzende Stelle eine Wartung beim Gerätehersteller zu beauftragen. Die im Kaufhaus des Bundes (KdB) hierfür zur Verfügung stehende Rahmenvereinbarung (52855) ist zwingend zu nutzen.
RAID-M 100	1x alle zwei Jahre	Das Messgerät RAID-M 100 wird hauptsächlich beim Verdacht der Freisetzung von chemischen Kampfstoffen eingesetzt. Durch die nutzende Stelle ist alle zwei Jahre eine Wartung beim Hersteller zu beauftragen. Hierfür steht aktuell keine Rahmenvereinbarung im (KdB) zur Verfügung. Für Wartungen in 2026 ist jedoch mit dem Hersteller ein Preisblatt abgestimmt worden, das über den BSCW-Server abrufbar ist. Bei Wartungsaufträgen muss sich auf dieses Preisblatt gegenüber der Firma Bruker Optics GmbH & Co. KG berufen werden.
RAID M NR	1x alle zwei Jahre	Das Messgerät RAID M NR wird hauptsächlich beim Verdacht der Freisetzung von chemischen Kampfstoffen eingesetzt. Durch die nutzende Stelle ist alle zwei Jahre eine Wartung beim Hersteller zu beauftragen. Die im Kaufhaus des Bundes (KdB) hierfür zur Verfügung stehende Rahmenvereinbarung (52830) ist zwingend zu nutzen.
X-am 8000	1x pro Jahr	Das Messgerät X-am 8000 ist mit unterschiedlichen Sensoren ausgestattet und kann neben ausgewählten toxischen Gasen auch den Sauerstoffgehalt in der Umgebung messen sowie vor explosiven Gasen warnen. Die Wartungsintervalle richten sich bei diesem Gerät nach dem Merkblatt T 021 der BG RCI (Berufsgenossenschaft Rohstoffe, chemische

		Industrie). Einmal pro Kalenderjahr ist durch die nutzende Stelle eine Wartung beim Gerätehersteller zu beauftragen. Die im Kaufhaus des Bundes (KdB) hierfür zur Verfügung stehende Rahmenvereinbarung (53268) ist zwingend zu nutzen.
--	--	--

Über die ordnungsgemäß durchgeführten Wartungen der Messgeräte sind jederzeit prüfbare Nachweise zu führen.

Messgerät	Verbrauchsmaterial	Austauschintervall	Bemerkung
TIGER und RAID-M 100	- Staubfilter		
	- Testgasflasche mit 100ppm Isobuten		
	- Filterscheiben		
	- Lampenreinigungssatz		
	- Bump-Test-Stift		
	- Prüfsubstanzen RAID-M 100		
	- Verbindungen zwischen chemischen Messgeräte und Schläuchen für die Ansaugung		
	- Schläuche für Ansaugung		
	- je Farbe eine Druckerpatrone	1x pro Jahr	verbrauchsabhängig
TIGER XT	- Staubfilter	1x pro Jahr	RV-52855
	- Testgasflasche mit 100ppm Isobuten	1x pro Jahr	
	- Filterscheiben	1x pro Jahr	RV-52855
	- Lampenreinigungssatz	1x pro Jahr	RV-52855

	- Sensordichtung	1x pro Jahr	RV-52855
	- Aktivkohlefilter mit PU-Schlauch zum Anbringen an die KfZ-Halterung	1x pro Jahr	RV-52855
RAID M NR	- Rückspül- und Kreislauffilter	1x pro Jahr	RV-52830
	- Dopant	1x pro Jahr	RV-52830
	- Akku-Pack	nur bei Vorliegen eines Defektes	RV-52830
	- Prüfsubstanzen (H und G)	1x alle zwei Jahre	RV-52830
	- Staubfilter	1x pro Jahr	RV-52830
X-am 8000	- Prüfgasflasche (Mischgas, Phosphin)	1x pro Jahr	
	- Prüfgasflasche (Stickstoff)	1x alle zwei Jahre	
Kurzzeitprüfröhrchen		nach Ablaufdatum	Die Kurzzeitröhrchen werden zur Detektion verschiedener chemischer Stoffe eingesetzt. Sie ergänzen die anderen chemischen Messgeräte. Die verschiedenen Röhrchen-Typen haben unterschiedliche Haltbarkeiten und sind bei Ablauf in der vorgesehenen SOLL-Menge zu ersetzen. Die abgelaufenen Röhrchen stehen für Übungszwecke zur Verfügung. Die im Kaufhaus des Bundes (KdB) hierfür zur Verfügung stehende Rahmenvereinbarung (53413) ist zwingend zu nutzen.

CBRN: ErkW und radiologische Messtechnik

Die radiologische Messtechnik ist gemäß BBK-Vorgabe regelmäßig durch die Einsatzkräfte auf Funktion zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt mit der natürlichen Hintergrundstrahlung. Eine Wartung durch den Hersteller ist planmäßig nicht notwendig.

CBRN: GW Dekon P und Photoionisationsdetektor

Der Photoionisationsdetektor (PID) vom Typ TIGER, der Ende des Jahres 2021 an die Standorte der Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P) ausgeliefert wurde, ist baugleich mit dem PID auf dem CBRN ErkW. Das Kontrollintervall dieses Messgeräts richtet sich ebenfalls nach dem Merkblatt T 021 der BG RCI. Einmal pro Kalenderjahr ist durch die nutzende Stelle eine Wartung beim Gerätehersteller zu beauftragen.

Für die Wartung ist – analog zum PID TIGER auf dem CBRN ErkW – die KdB-Rahmenvereinbarung (RV 52062) **zwingend** zu nutzen.

CBRN: Trinkwasserkomponente GW Dekon P

Untersuchung: Die Trinkwasserkomponenten sind regelmäßig zu untersuchen. Der Untersuchungsintervall ergibt sich aus den Vorgaben des örtlichen Gesundheitsamtes auf Grundlage der [Trinkwasserverordnung \(TrinkWV\)](#).

Desinfektion: Die Trinkwasserkomponenten auf den GW Dekon P sind in einem Intervall von 9 Monaten zu desinfizieren. Sofern am Standort des Fahrzeugs eine entsprechende Desinfektion nicht durchgeführt werden kann, muss diese an geeigneter anderer Stelle erfolgen (z. B. auf dem Gelände von Berufsfeuerwehren, Gemeindebetrieben oder sonstigen Betriebshöfen).

Für die Desinfizierung der Trinkwasserkomponenten wird die folgende Menge an Desinfektionsmittel und die nachstehend beschriebene Schutzausstattung benötigt:

Bedarf	Bemerkung
Sanosil-Lösung S003	Bei der Verwendung der Sanosil-Lösung S003 handelt es sich um eine Herstellervorgabe. Das Desinfektionsmittel basiert auf Wasserstoffperoxid und Silber. Das Sicherheitsdatenblatt weist den Stoff als gesundheitsschädlich beim Einatmen aus. Eine Reizwirkung am Auge ist ebenfalls ausgewiesen. Es wird daher das Tragen von Handschuhen und Schutzbrille empfohlen.
Sanosil Teststreifen	Zur Überprüfung des Desinfektionsmittelgehaltes sowie, ob ausreichend Desinfektionsmittel an den Abgabestellen austritt.

Vollsichtschutzbrille (EN 166 F)	Da das Sicherheitsdatenblatt das Tragen einer Schutzbrille empfiehlt, sollte diese auch verwendet werden. Die Vollsichtschutzbrille ist für eine Wiederverwendung über den Zeitraum von 3 Jahren vorzusehen.
Atemschutzmaske (FFP-3)	Das Tragen einer Atemschutzmaske ist wegen der Reizwirkung auf die Atemwege zwingend vorzuschreiben. Die Atemschutzmaske ist als partikel-filtrierende Halbmaske der Klasse FFP-3 auszuführen und als Einwegartikel zu beschaffen.
Schutzhandschuhe	Als Schutzhandschuhe sind einfache Laborhandschuhe als Einwegartikel ausreichend.
Inliner	Bei jeder Desinfektionsmaßnahme sind die PE-Inliner für die auf dem Fahrzeug für den Wassertransport montierten 2 x 1000 Liter Faltbehälter auszutauschen.

MTF: Sicherheits- und messtechnische Kontrollen von Medizinprodukten / Einhaltung der MPBetreibV

Gem. [§ 12](#) und [§ 15 Medizin-Betreiberverordnung](#) (MPBetreibV) sind durch die Betreiber von Medizinprodukten in vorgegebenen Intervallen sicherheits- und messtechnische Kontrollen bestimmter Medizinprodukte durchzuführen. Die für die Verwaltung der ergänzenden Ausstattung des Bundes jeweils zuständige Behörde ist auch für die Einhaltung der Vorgaben der MPBetreibV verantwortlich.

Bei den auf der ergänzenden Ausstattung vorhandenen automatisierten externen Defibrillatoren (AED) handelt es sich gemäß [§ 11 Abs. 1 MPBetreibV](#) i. V. m. [Anlage 1 MPBetreibV](#) um Medizinprodukte, die einer regelmäßigen sicherheitstechnischen Kontrolle unterliegen. Die Ausnahme von dem Erfordernis der sicherheitstechnischen Kontrolle nach [§ 11 Abs. 2 MPBetreibV](#) greift in diesen Fällen nicht. Nach [§ 11 Abs. 1 MPBetreibV](#) hat der Betreiber für die sicherheitstechnischen Kontrollen solche Fristen vorzusehen, dass entsprechende Mängel, mit denen aufgrund der Erfahrung gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden können. Die sicherheitstechnischen Kontrollen sind jedoch spätestens alle zwei Jahre mit Ablauf des Monats durchzuführen, in dem die Inbetriebnahme des Medizinproduktes erfolgte oder die letzte sicherheitstechnische Kontrolle durchgeführt wurde. Die sicherheitstechnischen Kontrollen schließen die Messfunktionen ein.

f. Reifen

Auswahl der Reifen

Die vom BBK bereitgestellten Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung sind ausschließlich mit den Reifentypen zu betreiben, mit denen sie ausgeliefert wurden (POR, MPT, Winterreifen etc.). Auf die für Winterreifen seit dem 01.10.2024 geltenden Bestimmungen gem. [§ 36 Absatz 4 StVZO](#) wird hingewiesen. Bei

winterlichen Witterungsverhältnissen ([§ 2 Absatz 3a StVO](#)) dürfen nur noch Reifen mit dem Alpine-Symbol (siehe nachfolgende Abbildung) genutzt werden.



Die Nutzung von M+S Reifen als Winterreifen ist grundsätzlich nicht mehr zulässig. Reifen, die sowohl über eine M+S-Kennzeichnung als auch über das Alpine-Symbol verfügen, erfüllen die Anforderungen des [§ 36 Absatz 4 StVZO](#).

Die Winterreifenpflicht gilt bei PKW unter 3,5 t Gesamtmasse für alle Räder. Bei LKW über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse betrifft sie **nur die Antriebsachsen und die vordere Lenkachse**. Ausnahmen gelten für sog. POR- und MPT-Reifen (POR= Professional-Off-Road; MPT= Multi-Purpose-Tire), für die es keine Bereifung mit Alpine-Symbol gibt. Für diese Reifen sind die Vorgaben des [§ 2 Absatz 3a Satz 4 StVO](#) zu beachten.

Materialerhaltung am Standort

Wegen der für die Bereifung besonderen Betriebsbedingungen der Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung (lange Standzeiten, geringe Laufleistung) ist eine regelmäßige Kontrolle und Anpassung des vom Hersteller vorgegebenen Reifenfülldrucks wichtig. Der vorgeschriebene Fülldruck ergibt sich aus der zum Fahrzeug gehörigen Betriebsanleitung und ist üblicherweise auch über dem Rad am Fahrzeug ablesbar.

Nutzungsdauer

Eine gesetzlich festgelegte Höchstnutzungsdauer für Fahrzeugreifen existiert nicht. Aber auch bei Reifen, die weder hinsichtlich ihrer Abnutzung noch wegen erkennbarer Rissbildung zu beanstanden wären, steigt mit zunehmendem Alter die Ausfallwahrscheinlichkeit infolge von Materialveränderungen. Daher ist die Bereifung der Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung unabhängig von sichtbaren Beschädigungen grundsätzlich nach **zehn Jahren** ab Herstellung vorbeugend zu erneuern. Dies gilt auch für die Ersatzräder. Das Herstellungsdatum (Monat und Jahr) ist zumeist auf einer Reifenflanke angegeben.

g. Formänderungen

Allgemeine Regelungen

Änderungen am Aussehen, am Aufbau oder am ursprünglichen Ausstattungsumfang (Formänderungen) sind vor der Umsetzung mittels des Formblattes in Anlage 8 zu beantragen (Formänderungsantrag) und genehmigungsbedürftig. Das gilt auch für nur vorübergehende bzw. rückbaubare Änderungen.

Formänderungen sind bei der zuständigen Landesbehörde zu beantragen. Diese hat die Anträge zunächst zu prüfen. Kommt eine Bewilligung nicht in Betracht, ist der Antrag bereits durch die Landesbehörde abzulehnen. Geht diese aber davon aus, dass der Antrag bewilligt werden kann, dann ist dieser mit einem Votum dem BBK (Formaenderung@bbk.bund.de) zuzuleiten. Die abschließende Entscheidung liegt dann beim BBK. Anträge auf Formänderungen, die **nicht auf dem Dienstweg und ohne das Votum** der zuständigen Landesbehörde zugeleitet werden, werden nicht bearbeitet.

Ohne Genehmigung erfolgte Änderungen sind spätestens nach Aufforderung des BBK unverzüglich rückgängig zu machen.

Folgende Voraussetzungen müssen u.a. für eine Genehmigung durch den Bund mindestens vorliegen:

- die Änderung führt zu einer signifikanten Verbesserung des einsatztaktischen Nutzens im Zivilschutz,
- die Maßnahme wird fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt und die einschlägigen Bau-, Zulassungs- und Betriebsvorschriften werden dabei beachtet,
- der Bund wird von allen (Folge-) Kosten freigestellt, die durch eine solche Formänderung entstehen und
- der Rückbau der Formänderung im Falle des Standortwechsels des Fahrzeuges wird zugesichert.

Einzelfälle

MTF: Medizintechnik im KTW Typ B und KTW Typ B ZS

Das BBK erteilt für die Montage der im Folgenden aufgezählten Medizinprodukte (herstellerunabhängig) im KTW Typ B und KTW Typ B ZS an den von den Fahrzeugausbauern vorgesehenen Stellen eine allgemeine Formänderungsgenehmigung. Ein einzelfallbezogener Formänderungsantrag entfällt in diesen Fällen:

- Patientenmonitor / Defibrillator / EKG-Gerät
- Beatmungsgerät
- Elektrische Absaugpumpe
- Spritzenpumpe

Der Einbauort ist ausschließlich der vom Aufbauhersteller vorgesehene und vorbereitete Montageplatz. Dieser ergibt sich aus der jedem Fahrzeug beigefügten Dokumentation. Bei der Montage der Gerätehalterungen sind zwingend die jeweiligen Montageanweisungen der Gerätehersteller sowie die Vorgaben der Fahrzeugausbauer zur Vermeidung von Schäden und zur Gewährleistung einer betriebssicheren Halterung der Medizingeräte im Fahrzeug zu beachten. Die Gerätehalterungen müssen schadlos rückbaubar sein (bspw. durch Verschluss der Bohrlöcher mit Blindstopfen). Für den Bundeshaushalt dürfen durch die Montage und den Betrieb sowie den Rückbau der Geräte keine (Folge-) Ausgaben entstehen. Bei einer Rückgabe des Fahrzeuges sind die eingebrachten Einbauten durch das Land als Übernehmer des Fahrzeuges zurückzubauen oder deren Rückbau durch die nutzende Stelle zu veranlassen.

Damit die eingebauten Halterungen universell auch für andere Gerätetypen genutzt werden können, gelten folgende Anforderungen an diese:

- Verwendung von Normschienen nach DIN EN ISO 19054,

- Crashesicherheit der verwendeten Schienen und Gerätehalterungen nach DIN EN 1789 sowie
- Nachweis des korrekten Einbaus durch Rechnung eines Fachbetriebs.

Ein Einbau von Gerätehalterungen direkt an der Wand ist somit nicht mehr zulässig. Für bereits umgerüstete Fahrzeuge besteht jedoch ein Bestandsschutz.

Anstelle eines Formänderungsantrags ist nach Fertigstellung der Umbaumaßnahme eine **Anzeige des Umbaus inkl. Angabe der verbauten Geräte** (Hersteller und Typ) und Übermittlung des **Nachweises des korrekten Einbaus** (Rechnung eines Fachbetriebs) und mind. **eines Fotos der Halterungen sowie der eingerüsteten Geräte** auf dem Dienstweg an das BBK (AI4@bbk.bund.de) zu senden.

Sofern ein Patientenmonitor / Defibrillator eingerüstet wird, ist das vom BBK ausgelieferte AED-Gerät der KTW Typ B ZS weiterhin im Fahrzeug zu belassen und vorschriftsgemäß zu warten, um bei überörtlichen Einsätzen auch in die AED-Geräte eingewiesenes Personal von anderen Fahrzeugstandorten einsetzen zu können.

MTF: Ergänzung von Ausstattung auf Sanitätsfahrzeugen

Der Bund duldet allgemein die Ergänzung von Ausstattung auf Sanitätsfahrzeugen des Bundes.

Hierfür gelten folgende Bedingungen:

- Die Ausstattung gem. den aktuellen Beladelisten / den aktuellen Begleitheften muss zwingend in der vorgegebenen Art und im vorgegebenen Umfang an den vorgegebenen Stellen (Fächer, Schubladen, Kisten usw.) vorgehalten werden.
- Das „Herunternehmen“ bzw. Reduzieren von Ausstattung oder der Tausch der Ausstattung bspw. gegen andere Produkte ist unzulässig.
- Das Ergänzen von Ausstattung (bspw. zusätzliches Verbandmaterial, Medikamente, Führungsmittel) wird in geringem Umfang geduldet, wenn die vorhandene Ausstattung hierdurch nicht beschädigt (bspw. durch zu volle Fächer, Schubladen, Kisten usw.) oder in ihrem Einsatzwert eingeschränkt wird.
- Sämtliche mit der Ergänzung verbundene Kosten (Ersatzbeschaffung, Wartung, Instandsetzung usw.) fallen nicht zu Lasten des Bundes.
- Ergänzungen, die bauliche Änderungen am Fahrzeug (bspw. Montage von Halterungen) mit sich bringen, sind von der Ausnahme ausgeschlossen.

h. Kennzeichnung der Fahrzeuge

Fahrzeuge, auf denen das Zivilschutzzeichen deutlich erkennbar ist, unterstehen der Schutzfunktion des humanitären Völkerrechts. Die Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung werden daher mit dem

Zivilschutzzeichen gekennzeichnet. Es befindet sich an jeder Fahrzeugseite sowie auf dem Dach. Die Kennzeichnung richtet sich nach den Vorgaben des [Designhandbuchs](#) (Anlage 12).

Dem Bund ist es sehr wichtig, dass auch die unmittelbare Identifikation der Einsatzkräfte mit „ihrem Fahrzeug“ sichtbar wird. Daher stehen Flächen bereit, auf denen eine individuelle Kennzeichnung, bspw. durch Organisations-, Einheits- und/oder Ortsnamen, vorgenommen werden kann (siehe [Designhandbuch](#); Anlage 12). Außerhalb dieser Flächen ist eine individuelle Kennzeichnung nicht zulässig, da die Schutzwirkung des Zivilschutzzeichens sonst beeinträchtigt werden könnte. Der Bund übernimmt grundsätzlich keine Kosten für eine Kennzeichnung, die über diejenige zum Zeitpunkt der Übergabe hinaus geht.

Sollten Beschädigungen an der Zivilschutzkennzeichnung entstehen, ist unverzüglich eine intakte Kennzeichnung herzustellen.

Eine **nachträgliche Kennzeichnung von bereits ausgelieferten Einsatzfahrzeugen** mit der neuen Zivilschutzkennzeichnung ist derzeit **nicht beabsichtigt**.

i. Bewegungs- und Einweisungsfahrten

Zur Vermeidung von Standschäden haben die Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung eine **jährliche Mindestfahrstrecke** von **600 km** zurückzulegen, sofern die Strecke nicht bereits durch Fahrten für landes- oder organisationseigene Zwecke erreicht wird. Die **Fahrten sind in regelmäßigen Abständen** (idealerweise 50 km pro Monat) zu erbringen.

j. Fahrtenbuch

Für jedes zur Verfügung gestellte Fahrzeug der ergänzenden Ausstattung ist ein Fahrtenbuch zu führen. Solange sich das Fahrzeug im Bundeseigentum befindet, sind diese (ggf. digital) aufzubewahren. Sofern keine organisations- oder landeseigenen Fahrtenbücher mit den untenstehenden Informationen bestehen, kann der auf dem BSCW-Server hinterlegte [BBK-Vordruck](#) verwendet werden.

Folgende Informationen müssen im Fahrtenbuch enthalten sein:

- amtliches Kennzeichen,
- Name Fahrzeugführerin/Fahrzeugführer,
- Datum der Fahrt, Uhrzeit bei Fahrtbeginn und -ende,
- Kilometerstand bei Fahrtbeginn und -ende,
- gefahrene Kilometer und
- Fahrtziel und Fahrtzweck mit genauer Beschreibung.

k. Funk

Analoge Fahrzeugfunkgeräte 4m

Seit dem **01.01.2023 entfällt** bei **neu auszuliefernden Bundesfahrzeugen** das **analoge Fahrzeugfunkgerät 4m**. Es steht den jeweils zuständigen Behörden oder öffentlichen und privaten Organisationen frei, in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob am Standort ein 4m-Gerät eingebaut wird. Die ggf. dabei entstehenden Einbau- oder Gerätekosten werden vom BBK nicht übernommen. Zur Sicherstellung von Gewährleistungsansprüchen ist der Einbau einzeln zu beantragen (Formänderungsantrag siehe Kapitel C.II.3.g). Einer Begründung bedarf es in diesem Fall nicht.

Änderungen, Anpassungen oder Erweiterungen

Änderungen, Anpassungen oder Erweiterungen an den Funkanlagen von Fahrzeugen der ergänzenden Ausstattung sind nur mit vorheriger Zustimmung über einen Formänderungsantrag zulässig (Formänderung@bbk.bund.de). Das BBK behält sich vor, keine Zustimmung zu erteilen, wenn dies z.B. aufgrund von Gewährleistungsbedingungen, dem taktischen Zusammenwirken von Einheiten, der Komplexität oder aus anderen Gründen erforderlich ist.

Programmierung

Es ist landesseitig sicherzustellen, dass die digitalen Funkgeräte der Bundesfahrzeuge mit den notwendigen Programmierungen nach Vorgabe der autorisierten Stelle (zentrale Stelle für die Belange des BOS-Digitalfunk im jeweiligen Bundesland) versorgt und aktuell gehalten werden.

Können landesseitig Fragen zur Programmierung oder zu der ausgelieferten Hardware nicht abschließend geklärt werden, kann das Referat A.II.2 kontaktiert werden (AII2@bbk.bund.de).

l. Standortänderungen

Das BBK übergibt die ergänzende Ausstattung an die Länder. Diese bestimmen eigenständig über die Stationierung der Ausstattung und informieren hierüber das BBK. Sollte im Laufe der Nutzung der Standort der ergänzenden Ausstattung geändert werden, dann ist das BBK hierüber unverzüglich zu informieren. Hierfür ist das Formular Standortänderung (Anlage 11) zu nutzen.

III. Kostentragung

1. Allgemeine Regelungen

a. Mittelzuweisung

Die Mittel zur Bewirtschaftung der ergänzenden Ausstattung werden den Ländern im automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) zugewiesen. Die schriftliche Zuweisung erfolgt, sofern die Haushaltsmittel vorhanden sind, ausschließlich auf elektronischem Wege. Die jeweilige aktuelle Buchungsübersicht ist zu beachten (siehe Kapitel E).

Um rechtzeitig einen Mittelausgleich vornehmen zu können, ist ein eventueller **Mehr-/Minderbedarf** spätestens bis zum **15. September 2026** zu melden. Nach Prüfung - und vorbehaltlich ausreichender

Haushaltsmittel - erfolgt anschließend die Schlusszuweisung. Für die Meldung des jeweiligen Mittelausgleichs ist das übersandte [Formular](#) zu verwenden.

Bereits zugewiesene Haushaltsmittel, die voraussichtlich nicht bis zum Jahresende kassenwirksam abfließen und die nicht konkreten rechtlichen Verpflichtungen zuzuordnen sind, sind möglichst **zeitnah, spätestens jedoch bis zum 13. Dezember 2026** im HKR-Verfahren zum Rückruf bereit zu stellen. Um **Vollzugsmeldung bis zum 13.12.2026** an das Postfach: Referat-ZI3@bbk.bund.de. wird gebeten. Nicht verausgabte Haushaltsmittel, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht, dürfen als Festlegung über den Jahreswechsel hinweg gebunden werden.

Sind Mittel in dem jeweiligen Haushaltsjahr nicht verausgabt worden, ist eine erneute Mittelzuweisung, vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel, im Folgejahr möglich, wenn die Haushaltsmittel rechtzeitig zum Rückruf bereitgestellt wurden und der Bedarf nachvollziehbar ist.

b. Bindung an das Kaufhaus des Bundes

Für die Bewirtschaftung der ergänzenden Ausstattung sind das Kaufhaus des Bundes (KdB) und die dort hinterlegten Rahmenverträge zu nutzen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten ggf. höher sind als bei Einzelbeschaffungen.

Beschaffungen außerhalb des KdB sind nur in den Fällen zulässig, in denen der Bedarf nachweislich nicht über das KdB gedeckt werden kann. In jedem Fall sind die allgemeinen Regeln der Beschaffungs-/Vergabeverfahren (u. a. vergaberechtlichen Bestimmungen der [Unterschwelvenvergabeordnung \(UVgO\)](#) sowie der [Vergabeverordnung \(VgV\)](#)) zu beachten. Die Vergabe ist sowohl an Betriebe der Privatwirtschaft als auch an Werkstätten der Gebietskörperschaften zulässig. Im Übrigen siehe insbesondere Kapitel C.III.4.a und b.

Welche Verwaltungsebenen Zugang zum KdB haben, bestimmen die Länder in eigener Zuständigkeit.

c. Abrechnungs- und Belegpflicht

Die Erstattung von Ausgaben erfolgt gegen Vorlage eines Beleges. Im Verhältnis zwischen den für den Katastrophenschutz zuständigen Behörden und den nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden privaten und öffentlichen Organisationen richtet sich der Nachweis der Ausgaben und die Belegpflicht nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung ([BHO](#)) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften über das Nachweisverfahren bei Zuwendungen ([§ 29 Abs. 3 S. 2 und 3 ZSKG](#)). Das Vorliegen der entsprechenden Nachweise ist von den zuständigen Behörden nachvollziehbar zu prüfen und zu dokumentieren.

Zur Erleichterung der Abrechnungs- und Belegpflicht wird entsprechend [§ 29 Abs. 2 S. 3 ZSKG](#) zugelassen, dass auf die Ausgaben und Einnahmen die landesrechtlichen Vorschriften über die Kassen- und Buchführung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden angewandt werden. Auf die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff ([GoBD](#)) des Bundesministeriums der Finanzen vom 28. 11.2019 sowie die zur Umsetzung der "E-Rechnungsrichtlinie" der EU erlassenen Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes und der Länder wird aufmerksam gemacht.

2. Kostenerstattung: Übergaben von ergänzender Ausstattung

a. Reise-, Zulassungs- und Betankungskosten

Der Bund trägt in den Fällen

- der Teilnahme an Übergaben von Fahrzeugen,
- der Teilnahme an Übergaben von Fachdienstausstattung sowie
- der unmittelbar durch das BBK veranlassten Rückführung von Fahrzeugen oder Fachdienstausstattung,

die im Einzelfall angefallenen

- Kosten für die Herstellung der Kennzeichenschilder,	Hinweis: Für das Verwaltungshandeln der Zulassungsstellen besteht Gebührenbefreiung gem. § 5 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr . Kosten für Zulassungsdienstleister werden nicht übernommen.
- Reisekosten für maximal drei Personen sowie	Die Reisekosten richten sich nach dem jeweils geltenden Landesreisekostenrecht.
- Betankungskosten anlässlich der Überführungsfahrten.	Die Fahrzeuge werden vollbetankt mit Kraftstoff und ggf. erforderlichen Zusätzen (Adblue) übergeben. Übernommen werden gegen Nachweis ggf. erforderliche Kosten einer Nachbetankung für die Überführungsfahrt, um das erste plangemäße Fahrtziel auf Landesebene zu erreichen.

Die jeweils benötigten Haushaltsmittel werden zu Lasten von **Kapitel 06 28 Titel 811 11** als Abschlag bereitgestellt und durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen bewirtschaftet.

Die Abrechnungen müssen grundsätzlich durch die zuständigen Landesbehörden nach dem jeweils geltenden Landesvorschriften geprüft werden. Eine Prüfung der Abrechnung durch das BBK erfolgt nur in Einzelfällen im Rahmen der Fachaufsicht (siehe Kapitel F.I).

b. Weitergewährtes Arbeitsentgelt

Der Bund trägt die anfallenden Kosten für weitergewährtes Arbeitsentgelt von bei der Abholung beteiligtem, **rein ehrenamtlichem Personal**. Anteilige Personalkosten für eingesetztes Landespersonal bzw. für vom jeweiligen Land eingesetztes hauptamtliches Personal der nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen werden hingegen nicht vom Bund übernommen ([§ 29 Abs. 1 ZSKG](#)). Dies gilt auch für hauptamtliche Kräfte der nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen, wenn diese „auch“ ehrenamtlich tätig sind. Anträge auf Erstattung weitergewährten Arbeitsentgelts bedürfen der Prüfung sowie formalen Feststellung einschließlich der Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit durch die zuständige Landesbehörde.

3. Kostenerstattung: Unterbringung und Lagerung

a. Allgemeines

Auf Grundlage des [ZSKG](#) werden die Kosten für die Unterbringung der Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung (Fahrzeugbezogene Ausgaben), für die Lagerung der persönlichen CBRN-PSA und für die ärztlichen Untersuchungen der Einsatzkräfte (Einsatzkraftbezogene Ausgaben) pauschal erstattet (Standortkostenpauschale). Einzelheiten zu den Beträgen sind in Anlage 1 aufgeführt.

Die Standortkostenpauschale wird grundsätzlich für alle Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung gezahlt. Das gilt nicht für das Löschgruppenfahrzeug (LF-KatS) und den Schlauchwagen Katastrophenschutz (SW-KatS).

Die Standortkostenpauschale besteht aus den Bestandteilen:

- Pauschale für die Kfz-Unterbringung
- Pauschale für die Unterbringung der CBRN-Schutzausrüstung
- Pauschale für die Pflichtvorsorge nach ArbmedVV für Atemschutzgeräte der Gruppe 2 (ehemals G26.2)
- Pauschale für die Pflichtvorsorge nach ArbmedVV für Atemschutzgeräte der Gruppe 3 (ehemals G26.3)

Die Auszahlung der Standortkostenpauschale erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel im **Januar, Mai sowie August**. Werden Fahrzeuge erst im Laufe des Jahres neu ausgeliefert, wird die Pauschale nur anteilig für die betroffenen Quartale des Jahres gezahlt. Für aussondernde Fahrzeuge entfällt mit der Zustimmung des BBK zur Aussonderung der Anspruch auf die Standortkostenpauschale.

Die Länder weisen die ihnen zur Bewirtschaftung durch den Bund pauschal zugewiesenen Mittel an die jeweiligen KatS-Behörden der Kreise und kreisfreien Städte zu, die sie ihrerseits den tatsächlichen Kostenträgern der Unterbringung zuzuweisen haben. Die Länder entscheiden nach eigenem Ermessen über die Höhe der einzelnen Kreisen zuzuweisenden Mittel. Hierbei sollen Unterschiede bei den regional anfallenden Unterbringungskosten berücksichtigt werden.

Die Mittel sind **zügig** an den jeweiligen Träger **auszuzahlen**. Bereits ausgezahlte Pauschalen müssen im Falle der Aussonderung im Laufe des Jahres, für das die Pauschale ausgezahlt wurde, nicht zurückgezahlt werden.

b. Fahrzeugbezogene Ausgaben

Die Pauschale für die Kfz-Unterbringung wird auf Basis des Fahrzeugbestands zum Ende des Vorjahrs berechnet und für eine fahrzeugspezifische Stellfläche gezahlt. Sie beträgt 7,00 €/m² im Monat. Für weitere Informationen zur Standortkostenpauschale siehe Anlage 1.

c. Einsatzkraftbezogene Ausgaben

Die Pauschale für die Unterbringung der zur Verfügung gestellten CBRN-PSA richtet sich nach der Anzahl der fahrzeugbezogenen Helfer (Erst- und Zweitbesatzung). Die Pauschale beträgt 4,20 €/Satz und Jahr. Die Pauschalen für die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen der Atemschutzgerätetragenden nach DGUV Empfehlungen basieren auf der Pflicht zur Wiederholungsuntersuchung alle 3 Jahre und einer jährlichen Helferfluktuation von 10 %. Es werden 40 % der kalkulierten Untersuchungsausgaben je Einsatzkraft und Jahr erstattet. Zur Auszahlung kommen für die Pflichtvorsorge nach [ArbmedVV](#) für Atemschutzgeräte Gruppe 2 ein Betrag von 74,00 € pro Jahr und Einsatzkraft und für die Pflichtvorsorge nach [ArbmedVV](#) für Atemschutzgeräte Gruppe 3 ein Betrag von 88,00 € pro Jahr und Einsatzkraft.

4. Kostenerstattung: Betrieb

a. Wartung und Instandsetzung

Allgemeine Regelungen

Das BBK trägt die Kosten, die für die Wartung und Instandsetzung (Reparatur) der ergänzenden Ausstattung entstehen. Hiervon umfasst sind bspw. alle Ausgaben, die für regelmäßige Kontrollen (HU, DGUV, UVV etc.) anfallen. Die Kostentragung für die Instandsetzung beinhaltet die Ausgaben für die Reparatur der Fahrzeuge und Fachdienstausstattung. Teil der über die Wartung und Instandsetzung abrechenbaren Kosten sind auch die Ausgaben, die für den Wechsel von festen Bestandteilen (bspw. Reifen oder luftbasierte Standheizungen) entstehen, der durch das Bewirtschaftungsroundschreiben oder den Hersteller vorgegeben ist (siehe hierzu Anlage 10).

Mittelzuweisung

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel werden im **Januar, Mai sowie August** des Haushaltsjahres den Ländern die Gelder für die Wartung und Instandsetzung anteilig zugewiesen. Die Höhe der Mittel orientiert sich an der Anzahl der Bestandsfahrzeuge in den Ländern zum Jahresbeginn und den Haushaltsmitteln, die für den Bereich Wartung und Instandsetzung pro Einsatzfahrzeug zur Verfügung stehen. Sollten die bereitgestellten Mittel nicht ausreichen, ist der notwendige Mehrbedarf gesondert beim BBK (Bewirtschaftung@bbk.bund.de) zu beantragen.

Einzelfälle

CBRN: Chemikalienschutzanzüge

Für die Wartung der Chemikalienschutzanzüge (CSA) Typ 1a und 1b dürfen die entsprechenden Prüfeinrichtungen (Prüf-Sets) nur beim Hersteller beschafft werden, wenn diese nicht am Standort vorhanden sind. Die Verlängerung der sog. „smart stock“-Option (Erneuerung der Vakuumverpackung) für die CSA, die fünf Jahre lang nicht ausgepackt wurden, muss beim Hersteller durchgeführt werden.

CBRN: Trinkwasserkomponente GW Dekon P

Untersuchung: Die Kosten, die im Zusammenhang mit den **Untersuchungen nach der [TrinkwV](#)** entstehen, werden vom Bund **auf Antrag erstattet**. Dies gilt nur, soweit die Kosten allein auf die Vorhaltung der für Zivilschutzzwecke beschafften Dekontaminationsausstattung auf den GW Dekon P zurückzuführen sind. Von

den örtlichen Gesundheitsbehörden nicht verlangte Untersuchungen sowie Untersuchungen der Trinkwasserkomponenten im Zusammenhang mit der Nutzung außerhalb des nachgewiesenen Zivilschutzzweckes werden nicht erstattet. Dem Antrag auf Erstattung ist eine Ablichtung der entsprechenden Entscheidungen der zuständigen Gesundheitsbehörden beizufügen. Auf § 29 Abs. 4 ZSKG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Desinfektion: Die für die Desinfektion der Trinkwasserkomponente auf dem GW Dekon P entstehenden Kosten übernimmt der Bund bis zu einer Höchstgrenze von 240,00 € im Jahr je Fahrzeug.

Für die Materialbeschaffung ist **zwingend** die Rahmenvereinbarung aus dem Kaufhaus des Bundes (KdB) zu nutzen.

Weitere Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen vor Ort (z. B. für zusätzliche Vernebelungsgeräte, Wasseruntersuchungen, Laborbedarf etc.) werden nicht vom Bund übernommen. Sofern am Standort des Fahrzeugs eine entsprechende Desinfektion nicht durchgeführt werden kann, muss diese an geeigneter anderer Stelle erfolgen (z. B. auf dem Gelände von Berufsfeuerwehren, Gemeindebetrieben oder sonstigen Betriebshöfen). Hierfür anfallende Aufwendungen können nicht zu Lasten des Bundeshaushalts geltend gemacht werden.

Die Kosten von Desinfektionsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung der Fahrzeuge für Zwecke außerhalb des Zivilschutzes werden nicht vom Bund getragen.

Funk

Instandsetzungen von Motorola Mobile Radio Terminal (MRT) und Handheld Radio Terminal (HRT) müssen über den Rahmenvertrag im KdB erfolgen. Die Wartung und Instandsetzung von Sepura-Geräten ist aus Bundesmitteln nur zulässig, wenn es sich um vom Bund finanzierte Funkgeräte handelt.

Kosten für Funktionserweiterungen (Softwarelizenzen) von Digitalfunkhardware werden vom Bund nur übernommen, wenn diese aus Netzkompatibilitätsgründen erforderlich sind.

b. dezentrale Beschaffung

Allgemeine Regelungen

Das BBK trägt die Kosten, die für die Ersatz- oder Neubeschaffung (dezentrale Beschaffung) von Bestandteilen der ergänzenden Ausstattung entstehen. Hiervon umfasst sind bspw. Ausgaben für die Beschaffung von Fachdienstausstattung, die nicht mehr repariert werden kann oder vollständig zerstört wurde.

Die Beschaffungen sind grundsätzlich durch die nach Landesrecht hierfür zuständige Verwaltungsebene in eigener Verantwortung vorzunehmen. Sie sind nicht von einer Genehmigung des BBK abhängig.

Es dürfen nur die Gegenstände beschafft werden, die Teil des offiziellen Ausstattungsumfangs der ergänzenden Ausstattung sind. Dieser Umfang ergibt sich aus den Ausstattungslisten, den Begleitheften sowie Typenblättern, die sich auf der [Webseite](#) des BBK und auf dem [BSCW-Server](#) befinden. Sollen

Gegenstände beschafft werden, die nicht Teil dieses Umfangs sind, ist zunächst ein Formänderungsantrag zu stellen (siehe hierzu Kapitel C.II.3.g).

Beispiel: Das Fahrzeug wird mit einer Kettensäge Typ A des Herstellers B ausgeliefert. Sollte die Kettensäge irreparabel beschädigt sein, darf nur die Kettensäge Typ A des Herstellers B neubeschafft werden. Soll stattdessen die Kettensäge Typ C des Herstellers D beschafft werden, ist zuvor eine Formänderung zu beantragen.

Beschaffungen mit dem Ziel, Vorratsbestände anzulegen, sind grundsätzlich unzulässig. Dies gilt dann nicht, wenn sich wegen der Abnahme von Mindestmengen und kleinstmöglichen Packungsgrößen eine Vorratsbildung nicht vermeiden lässt.

Vor einer Beschaffung von Ausstattungsgegenständen ist im Hinblick auf die **Wirtschaftlichkeit** immer zu prüfen, ob das **Fahrzeug**, auf dem die Gegenstände gelagert sind, **zeitnah ausgesondert** werden soll. In diesem Fall ist von einer Beschaffung abzusehen. Der bei dieser Prüfung zu betrachtende Zeitraum hängt dabei vom Umfang der Ersatzbeschaffung ab. Bei kostenintensiven Ersatzbeschaffungen sollte das Fahrzeug noch für einen längeren Zeitraum einsetzbar sein, als dies bei Ersatzbeschaffungen von nur geringem Umfang der Fall ist.

Mittelzuweisung

Vorbehaltlich der Verfügbarkeit werden im **Januar, Mai sowie August** den Ländern Haushaltsmittel anteilig zugewiesen. Die Höhe der Mittel orientiert sich an der Anzahl der Bestandsfahrzeuge in den Ländern zum Jahresbeginn und den Haushaltsmitteln, die für die dezentrale Beschaffung pro Einsatzfahrzeug zur Verfügung stehen. Sollten die Mittel nicht ausreichen, ist der notwendige Mehrbedarf gesondert beim BBK zu beantragen.

Ersatzbeschaffung bei Nutzung außerhalb des Zivilschutzes

Ist eine Ersatzbeschaffung von Gegenständen der ergänzenden Ausstattung aufgrund der Verwendung im Katastrophenschutz, in der allgemeinen Gefahrenabwehr, bei Auslandseinsätzen oder zu organisationseigenen Zwecken notwendig, darf diese Beschaffung nicht zu Lasten des Bundeshaushalts ([§ 29 Abs. 4 ZSKG](#)) erfolgen. In diesem Fall ist durch und zu Lasten der nutzenden öffentlichen oder privaten Organisation der Zustand wiederherzustellen, der vor Nutzung bestanden hat.

Ist die Ersatzbeschaffung aufgrund der Nutzung von ergänzender Ausstattung in Ausbildungsmaßnahmen notwendig, kommt eine Beschaffung zu Lasten des Bundes nur in Betracht, wenn die Ausbildungsmaßnahmen überwiegend zivilschutzbezogenen Zwecken dienen.

Ist die Ersatzbeschaffung aufgrund von Diebstahl, Vandalismus, unsachgemäßer Benutzung oder aus anderen Gründen notwendig, ist immer das Bestehen von Erstattungsansprüchen gegenüber Dritten zu prüfen. Diese sind durch die jeweils zuständige Landesbehörde geltend zu machen. Siehe hierzu im Detail C.III.5.a).

Die dezentrale **Beschaffung** ist aber in diesen Fällen **nicht davon abhängig**, dass die **Geltendmachung** dieser Ansprüche **bereits erfolgreich**, ggf. letztinstanzlich **abgeschlossen** ist. Sie sollte also schon vorher veranlasst werden.

Verbrauchsmaterial

Für Verbrauchsmaterial und Einwegausstattung erfolgt grundsätzlich keine Ersatzbeschaffung zu Lasten des Bundes.

Ausnahmsweise ist die Ersatzbeschaffung möglich, soweit es sich um nicht verbrauchtes Material handelt, das wegen des **Ablaufs der Verfallfristen** (Haltbarkeit) ersetzt werden muss (z. B. Probenahmematerial, Kfz-Verbandskasten, med. Sauerstoff, Infusionslösungen sowie sonstiges med. Verbrauchsmaterial). Um die Ersatzbeschaffung in diesen Fällen zu erleichtern, darf die Beschaffung quartalsweise im Voraus erfolgen. Hierfür ist es zulässig, Fachdienstausstattung welche in einem Quartal verfällt bereits im Vormonat des jeweiligen Quartals vollständig zu erfassen und zu bestellen.

Die Kosten für den Ersatz der Batterien in den AED werden übernommen, da die Geräte dauerhaft in Betrieb gehalten werden müssen und daher nicht ohne Batterien gelagert werden können.

Die Kosten für den Ersatz von Verbrauchsmaterialien für die **chemischen Messgeräte und Drucker des CBRN ErkW** (siehe Kapitel C.II.3.e) werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel übernommen, da der regelmäßige Betrieb der Geräte für die Erhaltung der Einsatzbereitschaft erforderlich ist.

Um einen sicheren Umgang mit den Materialien des CBRN-Probenahmesatzes durch regelmäßiges Üben sicherzustellen, trägt der Bund die Kosten für die Ersatzbeschaffung von im Rahmen von max. **zwei Übungen pro Jahr genutztes Verbrauchsmaterial**.

Nutzung Lagerbestände des BBK

Vor einer dezentralen Beschaffung von

- Generatoren,
- Tragkraftspritzen,
- Zelten und
- sonstiger Fachdienstausstattung der Löschgruppenfahrzeuge und Schlauchwagen

ist zunächst beim BBK (Bewirtschaftung@bbk.bund.de) anzufragen, ob diese Gegenstände dort noch im Lager vorhanden sind. Ist dies der Fall, kann die Beschaffung unterbleiben und der Ersatz erfolgt über die beim BBK vorhandenen Bestände.

Einzelfälle

CBRN: PSA

Die CBRN-PSA des Bundes untergliedert sich in einen Grundschutz sowie einen aufgabenbezogenen erweiterten Schutz. Sie ist jeweils in Stärke der Doppelbesetzung des jeweiligen Fahrzeugtypen vorzuhalten. Welches Ausstattungsniveau vorgesehen ist, orientiert sich am Fahrzeugtyp.

	Bestandteil	Rahmenvertragsnummer im KdB
Der Grundschutz umfasst:	- Atemschutzmaske M2000,	in Erstellung
	- Filter ABEK2P3 / NBC (2 Stück),	RV 52748
	- Tragetasche für Atemschutzmaske und Filter sowie	RV 53887
	- Grundschutzanzug. <i>(Neueinführung für alle Einsatzkräfte)</i>	in Erstellung <i>(Der Schutzanzug ist konfektioniert und wird in zwei verschiedenen Größen zur Verfügung stehen.)</i>
Der aufgabenbezogene erweiterte Schutz umfasst:		
Der aufgabenbezogene erweiterte Schutz umfasst:	- Grundschutz,	s.o.
	- permeabler Schutzanzug Overgarment,	RV 53137
	- flüssigkeitsdichter Schutzanzug Typ 3B,	RV 22333
	- CBRN-Schutzstiefel,	RV 22065
	- CBRN-Schutzhandschuhe,	RV 22212
	- Unterziehhandschuhe sowie	RV 22212
	- Socken.	/

Für die Zuordnung von Grundschutz und aufgabenbezogenen erweitertem Schutz zu den Fahrzeugtypen siehe Anlage 9.

CBRN: Nutzung abgelaufener PSA zu Übungszwecken

Für Ausbildungs- und Übungsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem ordnungsgemäßen Gebrauch der CBRN-PSA sollen vorrangig die wegen Ablaufs des Haltbarkeitsdatums nicht mehr nutzbaren Bestandteile der CBRN-PSA Verwendung finden. Soweit diese nicht mehr geeignet oder nicht in ausreichendem Umfang vorhanden sind, ist es zulässig, bis zu max. 10% p. a. der vom Bund bereitgestellten CBRN-PSA für Ausbildungs- und Übungszwecke zu verbrauchen. Entsprechende Ersatzbeschaffungen sind mit dem Hinweis auf durchgeführte Ausbildungsmaßnahmen und Übungen vorzunehmen. Ausgenommen von der

Ersatzbeschaffung sind die entsprechenden Atemschutzmasken, da diese mehrfach genutzt, gereinigt und desinfiziert werden können.

CBRN: Maskenbrillen für Atemschutzmaske M2000

Die Beschaffung von Maskenbrillen für die Atemschutzmaske M2000 kann ebenfalls über das Verfahren zur dezentralen Beschaffung erfolgen. Das Set Brillenleergestell ist vorab zu beschaffen und wird beim Optiker am Standort für die Einpassung der Brillengläser in die Leergestelle benötigt.

CBRN: ErkW und Dosimeter

Die neuen CBRN ErkW sind mit je zehn amtlichen Dosimetern dezentral auszustatten (Doppelbesetzung; vier für die Einsatzkräfte und einen als Referenz). Die Dosimeter sind bei der amtlichen Messstelle zur Messung der Personendosis anzufordern. Der Bund erstattet die jährlichen Kosten im Rahmen der Regelungen zu dezentraler Beschaffung.

Funk

Der Verbleib der Digitalfunkgeräte ist auch im Rahmen der Ersatzbeschaffung durchgängig zu dokumentieren.

Ersatzbeschaffungen für defekte Sepura-Geräte oder tauschpflichtige Sepura-Komponenten sind aus Bundesmitteln nur zulässig, wenn es sich um Mobile-Radio-Terminals (MRT) handelt, die vom Bund im Rahmen der dezentralen Nachrüstung im Zeitraum zwischen 2010 und 2015 finanziert wurden.

Kosten für Funktionserweiterungen (Softwarelizenzen) von Digitalfunkhardware werden vom Bund nur übernommen, wenn diese zwingend aus Netzkompatibilitätsgründen erforderlich sind.

c. Versicherungen

Pflichtversicherungen

Gemäß § 1 PflVG ist der Halter eines Kraftfahrzeuges verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Ausnahme von der Versicherungspflicht gilt gemäß [§ 2 Abs. 1 PflVG](#) u. a. für den Bund, die Länder, Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern und Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören. Diese treten als „Selbstversicherer“ auf. Erreicht eine Gemeinde die Einwohnerzahl von einhunderttausend, so unterliegt sie ab diesem Zeitpunkt nicht mehr der Versicherungspflicht; umgekehrt wird sie erneut versicherungspflichtig, sobald die Einwohnerzahl unter einhunderttausend sinkt. Gemeinden mit weniger als einhunderttausend Einwohnern sind als Halter der Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung also zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung verpflichtet. Der Bund erstattet nach vorheriger Anforderung als Einzelausgaben gegen Nachweis der haftpflichtbegründenden Unterlagen die Kosten der Haftpflichtversicherungsprämie für die Bundesfahrzeuge. Eine Erstattung der Kosten für Kaskobeiträge und Beiträge oder Umlagen für einen Kommunalen Schadenausgleich (KSA) erfolgt nicht.

Unfallversicherungsleistungen

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung richten sich nach den Regelungen des [SGB VII](#). Die im Zivilschutz ehrenamtlich tätigen Personen haben bei Personenschäden Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, sofern sie im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten einen körperlichen oder gesundheitlichen Schaden erleiden ([§ 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII](#)). Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind der Bund (Unfallversicherung Bund und Bahn) und die nach Landesrecht als solche benannten Körperschaften des öffentlichen Rechts.

d. Entsorgung von Ge- und Verbrauchsmaterial

Kosten der Entsorgung von Ge- und Verbrauchsmaterial des Bundes, welche über die übliche Müllabfuhr hinausgehen (Sonderabfallentsorgung z. B. Minicont, Dosimeter), der Ein- und Umlagerung sowie der Entsorgung von Verbrauchsmaterial (z.B. Batterien), können, soweit sie eindeutig dem Verantwortungsbereich des Bundes zuzuordnen sind, durch den Bund erstattet werden. Die Haushaltsmittel müssen gesondert auf dem Dienstweg beantragt werden.

e. Rundfunkbeiträge

Mit der Bereitstellung von Fahrzeugen für die ergänzende Ausstattung des Bundes entstehen **keine zusätzlichen Kosten** im Zusammenhang mit der Rundfunkbeitragspflicht. Eine auch nur anteilige Kostenerstattung für den Rundfunkbeitrag je Betriebsstätte erfolgt daher nicht.

5. Schadensersatz

a. Schäden an der ergänzenden Ausstattung

Schäden an der ergänzenden Ausstattung sind dem BBK unter Angabe des Schadenshergangs und der Schadensregulierung unverzüglich über den Dienstweg zu melden. Auf diese Meldung kann nur dann verzichtet werden, wenn die Einsatzbereitschaft der ergänzenden Ausstattung nur unwesentlich beeinträchtigt ist. Durch die jeweils zuständige Landesbehörde ist bei allen Schadensereignissen zu prüfen, ob Ansprüche gegenüber Dritten in Betracht kommen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn die Schäden durch eine Nutzung außerhalb des Zivilschutzes entstanden sind. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind dem BBK zu übermitteln (Bewirtschaftung@bbk.bund.de).

Der Bund ist so zu stellen, wie er stehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Schadensersatzleistungen der Länder oder Dritter als Geldbetrag (z. B. bei der Erstattung von Rest- oder Wiederbeschaffungswerten) sind einschließlich Umsatzsteuer dem Bundeshaushalt bei Kapitel 06 28 Titel 132 01 Kassenzeichen 115754837549 zuzuführen. Das BBK ist nicht zum Vorsteuerabzug gemäß [§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UStG](#) berechtigt.

b. Schäden durch die ergänzenden Ausstattung

Allgemeine Regelungen

Grundsätzlich gilt für jeden möglichen Schadensfall: Eine Zahlungspflicht des Bundes kommt nur dann in Betracht, wenn dem schadensverursachenden Ereignis eine Tätigkeit im Interesse des Bundes für Zwecke des Zivilschutzes zugrunde gelegen hat.

Zuständig sind die jeweiligen Landesbehörden. Diese prüfen, ob hinsichtlich der geltend gemachten Ansprüche (Sach-, Personen-, Vermögensschäden) eine Erstattungspflicht des Bundes in Betracht kommt. Ist dies der Fall, hat die Landesbehörde den Schaden zu regulieren und im Anschluss gegenüber dem Bund die Erstattung anzufordern. Die erforderlichen Nachweise (wie z. B. genehmigter Dienst-/Ausbildungsplan, konkreter Auftrag/Fahrauftrag, Schadensanzeige, Unfallaufnahmeprotokoll der Polizeibehörde, Polizeibericht, Auszug aus Kontrollbüchern, Kfz-Fahrtenbuch, objektivierte Schadenssumme, Kfz-Sachverständigengutachten, Reparaturrechnung, Arztatteste, Honorarnoten u. ä.) sind jeweils beizufügen.

Bei den Ausgaben für Schadensersatz- und Versicherungsleistungen handelt es sich um titelbezogene Ausgabemittel mit Zweckbindung für den Einzelfall. Sie werden den Ländern als Zuweisungsempfänger gegen Nachweis zur Weiterleitung an die Bedarfsträger zugewiesen. Der Bund ist einzelfallbezogen erstattungspflichtig gegenüber den Ländern, die ihrerseits die Erstattungsansprüche ihrer Körperschaften bzw. der nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen gegenüber dem Bund vertreten.

Die Zuweisung der Bundesmittel erfolgt **halbjährlich rückwirkend**; dies ist wegen möglicher Rückforderungen fehlerhafter oder überzahlter Leistungen notwendig.

Einzelfälle

Amts-, Staats-, Organhaftung

Bei der Erfüllung der staatlichen Aufgabe Zivilschutz können die dort Tätigen einen Schaden verursachen oder selbst erleiden. Dabei gelten in der Regel die Grundsätze der Amts-, der Staats- oder der Organhaftung. Letztere nur bei den nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen. Voraussetzung ist die „Drittbezogenheit“ der Amtspflichtverletzung. Der Bund haftet also nur, wenn der Schaden einem Dritten entstanden ist, der nicht dem Bereich der vom Bund zu erfüllenden Zivilschutzaufgabe angehört. Erleidet die handelnde staatliche Stelle selbst einen Schaden (sog. Eigenschaden), entsteht keine Haftung.

Ersatz bei Fahrzeugunfällen

Bei Schadensfällen mit Fahrzeugen der ergänzenden Ausstattung haftet die als Halter des Kraftfahrzeuges eingetragene Behörde aus [§ 7 StVG](#) (Gefährdungshaftungstatbestand) unabhängig von der Ersatzpflicht der Fahrzeugführerin und des Fahrzeugführers gemäß [§ 18 StVG](#). Der Bund ist nur in den Fällen erstattungspflichtiger Kostenträger, in denen das schädigende Ereignis bei der Auftrags Erfüllung der Aufgaben aus dem ZSKG eingetreten ist. Bei Eintritt eines schädigenden Ereignisses ist deshalb der Zivilschutzzweck detailliert darzulegen.

Die Erstattungspflicht des Bundes greift nur, soweit eine Kfz-Haftpflicht-, Kaskoversicherung, ein Kommunalversicherer oder ein Kommunaler Schadenausgleich (KSA) keine Deckung des Schadens übernimmt.

Ergänzend wird auf die beigefügte zusammenfassende Übersicht zur Kostentragung bei Unfällen mit Bundesfahrzeugen hingewiesen (Anlage 2).

Ersatz weitergewährten Arbeitsentgelts

Ausschließlich bei Geltendmachung von gegen den Bund gerichteten Schadensersatzansprüchen erstattet dieser als Einzelausgaben gegen Nachweis die von der zuständigen Behörde an einen privaten Arbeitgeber gemäß [§ 9 Abs. 2 S. 4 und 5 KatSchErwG](#) tatsächlich gezahlten Lohnfortzahlungsleistungen.

Ersetzt wird weitergewährtes Arbeitsentgelt aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit, wenn ursächlich für die Arbeitsunfähigkeit eine Schädigung während der Ausübung des Dienstes im Zivilschutz ist. Ebenfalls ersetzt werden Ausfallzeiten von mehr als zwei Stunden am Tag oder mehr als sieben Stunden innerhalb von zwei Wochen, wenn ursächlich für den Ausfall eine Schädigung während einer zivilschutzbezogenen Ausbildung, bei Zivilschutzübungen oder Zivilschutzeinsätzen ist.

IV. Aussonderung und Verwertung

1. Aussonderung

Die ergänzende Ausstattung ist Eigentum des Bundes. Sie bleibt im Eigentum des Bundes auch, wenn sie zur Bewirtschaftung und Nutzung an die Länder übergeben wird. Erst, wenn der Bund keinen Bedarf mehr an der Nutzung der ergänzenden Ausstattung zu den Zwecken von § 13 Abs. 1 ZSKG hat, gibt der Bund sein Eigentum an dieser durch die Aussonderung auf. Die ergänzenden Ausstattung wird dann entweder entsorgt oder das Eigentum geht im Rahmen der Verwertung bzw. unentgeltlichen Überlassung auf einen Dritten über.

a. Für eine Aussonderung kommen in Betracht:

- die Fahrzeuge sowie
- die Fachdienstausrüstung.

b. Das Aussonderungsverfahren ist einzuleiten, wenn

- die Durchführung von Wartung und Instandsetzung der ergänzenden Ausstattung des Bundes nicht mehr wirtschaftlich ist oder
- die ergänzende Ausstattung des Bundes **nach Mitteilung des Bundes** aus konzeptionellen Gründen nicht mehr benötigt wird oder
- die ergänzende Ausstattung des Bundes **nach Mitteilung des Bundes** ihre technische Eignung verloren hat oder
- die ergänzende Ausstattung des Bundes ihre Betriebserlaubnis unwiederbringlich verloren hat oder

- die ergänzende Ausstattung des Bundes wegen Beschädigung, Verschleiß oder Überalterung **nach Mitteilung des Bundes** nicht mehr genutzt werden kann oder
- die Schutzausrüstungen aus rechtlichen (z. B. Ablauf der Mindesthaltbarkeitsfristen) oder tatsächlichen Gründen (z. B. Beschädigungen) insgesamt oder in Teilen ihre Schutzwirkung verloren haben.

Die Durchführung von Wartung und Instandsetzungsarbeiten ist bei Fahrzeugen dann nicht mehr wirtschaftlich, wenn die hierfür anfallenden Kosten den Schwellenwert der aktuell gültigen Instandsetzungskostentabelle (siehe [BSCW-Server](#)) überschreiten.

Bei der Beurteilung sind alle Kosten für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten des Fahrzeuges zu berücksichtigen. Hierzu zählen grundsätzlich auch die Kosten für die Beschaffung neuer Reifen und für den Austausch von luftbasierten Standheizungen. Diese sind im Jahr ihrer Beschaffung bei der Beurteilung aber nur mit 1/10 der Beschaffungskosten zu berücksichtigen.

Beispiel: Bei Fahrzeugen der ergänzenden Ausstattung, sind die Reifen alle 10 Jahre zu wechseln. Das Fahrzeug hat laut Instandsetzungskostentabelle einen Restwert von 2.000 €. Die Kosten für einen Satz neuer Reifen betragen 10.000 €. Im Jahr der Durchführung, sind diese Kosten nur mit 1/10 also 1.000 € zu berücksichtigen. Das Fahrzeug muss daher nicht ausgesondert werden.

Grundsätzlich nicht berücksichtigt werden müssen die Kosten für die Ersatzbeschaffung von Fachdienstausstattung (siehe zur Ersatzbeschaffung Kapitel C.III.4.b).

c. Das Aussonderungsverfahren

Das Aussonderungsverfahren für Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung

Schritt 1:	Für ein Fahrzeug der ergänzenden Ausstattung stehen Wartungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen an. Ein Kostenvoranschlag wird eingeholt. Die sich hieraus ergebenden Kosten überschreiten den Restwert aus der Instandsetzungskostentabelle (siehe BSCW-Server).
Schritt 2:	Der Vorgang wird dem BBK vorgelegt. Hierfür ist das Aussonderungsformular Teil I (Anlage 7) zu nutzen. Das BBK entscheidet, <ol style="list-style-type: none"> 1. ob das Fahrzeug trotz Überschreitung des Restwertes gewartet oder instandgesetzt werden darf (<i>in diesem Fall endet das Aussonderungsverfahren und die Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen können durchgeführt werden</i>) oder 2. ob das Aussonderungsverfahren fortgesetzt und die Beteiligung der Generalzolldirektion (GZD) eingeleitet werden kann (<i>in diesem Fall weiter mit Schritt 3</i>).
Schritt 3:	Das BBK erteilt die Zustimmung zur Fortsetzung des Aussonderungsverfahrens und fordert für den Fall, dass die GZD die Aussonderungswürdigkeit feststellt ggf. einzelne Gegenstände der Fachdienstausstattung zurück.

Schritt 4:	Die Begutachtung des Fahrzeuges durch die jeweils zuständige Regionalbetreuung des technischen Dienstes der Bundesfinanzverwaltung (Generalzolldirektion (GZD) – Arbeitsbereich Kraftfahrzeugwesen -) ist einzuleiten. Die GZD stellt <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wirtschaftlichkeit der Wartung- oder Instandsetzung fest (<i>in diesem Fall endet das Aussonderungsverfahren und die Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen können durchgeführt werden</i>) oder 2. die Aussonderungswürdigkeit des Fahrzeuges fest (<i>in diesem Fall weiter mit Schritt 5</i>).
Schritt 5:	Das Verwertungsverfahren des Fahrzeuges ist festzulegen (Verwertung über VEBEG, Zollauktionen, Vorkaufsrecht).
Schritt 6:	Das BBK ist über die Aussonderung und gewählte Verwertungsart zu informieren. Hierfür kann wieder das Aussonderungsformular (Anlage 7) genutzt werden.
Schritt 7:	Das Fahrzeug wird ausgesondert, verwertet und die ggf. zurückgeforderte Fachdienstausstattung an das BBK gesendet.

Das Aussonderungsverfahren für die Fachdienstausstattung

Sind Geräte, Ausstattung und Ausrüstung oder Teile davon aufgrund von Defekten, wegen Beschädigung, Verschleiß oder Überalterung sowie aus sonstigen Gründen nicht mehr einsatzbereit, ist zunächst die wirtschaftliche Instandsetzung – ggf. durch Einholung von entsprechenden Kostenvoranschlägen – zu prüfen. Ist eine wirtschaftliche Instandsetzung nicht möglich (bspw. weil das Fahrzeug, auf dem die Fachdienstausstattung gelagert wird, zeitnah ausgesondert wird), ist die Ausstattung auszusondern. Das BBK ist über die Aussonderung unter Angabe des Ausstattungsgegenstandes sowie des KFZ-Kennzeichens des Fahrzeuges, auf dem sich der Gegenstand befindet, zu informieren. Eine Zustimmung des BBK ist grundsätzlich nicht erforderlich.

Dies gilt nicht für Fachdienstausstattung, die auf den CBRN-ErKW verladen ist. Hier ist immer vor der Veräußerung zunächst die Zustimmung des BBK einzuholen. Die Atemschutzmaske M2000 unterliegt als Rüstungsgut einer strengen Ausfuhrkontrolle. Bei einer Aussonderung ist die Atemschutzmaske daher vollständig und unverzüglich an das BBK (Bestückungslager Dransdorf, Siemensstraße 100, 53121 Bonn) zurückzuführen.

2. Verwertung oder Entsorgung

a. Allgemeine Regelungen

Im Anschluss an die Aussonderung ist die ergänzende Ausstattung zu verwerten, den Standorten unentgeltlich zu überlassen oder zu entsorgen. Für das Verfahren der Verwertung oder Entsorgung legen die Länder die Zuständigkeit und das Verwaltungsverfahren fest. Dabei ist stets eine bestmögliche Verwertung des Bundesvermögens sicherzustellen. Die jeweils zuständige Stelle hat zudem bestehende Verbote oder Beschränkungen (bspw. Exportbeschränkungen) in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

Bei der Verwertung oder Entsorgung von Fachdienstausstattung ist diese immer auf ihre Werkseinstellungen zurückzusetzen. Gegebenenfalls gespeicherte Daten sind zu löschen.

Die Bestimmungen zu möglicherweise im Fahrzeug enthaltener Funktechnik sind zu beachten (siehe Kapitel C.IV.2.e).

b. Verwertung

Verwertung ist die Veräußerung von ausgesonderten Gegenständen der ergänzenden Ausstattung. Gemäß [§ 63 BHO](#) dürfen Vermögensgegenstände des Bundes nur zu ihrem vollen Wert verwertet werden. Dabei wird der volle Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Gegenstandes bei einer Verwertung zu erzielen wäre ([VV-BHO § 63](#)).

Bei der Verwertung von Fahrzeugen der ergänzenden Ausstattung muss auch die zugehörige Fachdienstausstattung grundsätzlich mitveräußert werden. Dies kann entweder gemeinsam mit dem Fahrzeug oder gesondert erfolgen.

Das BBK behält sich vor, bestimmte Ausstattungsgegenstände von der Verwertung auszunehmen und zurückzurufen. Der Rückruf erfolgt i.d.R. im Rahmen der Zustimmungserklärung zur Aussonderung des Fahrzeuges. Dies gilt insbesondere für den CBRN-ErkW. Dieser darf erst dann verwertet oder entsorgt werden, wenn das BBK den Eingang aller zurückgeforderten Ausrüstungsgegenstände bestätigt. Die Atemschutzmaske M2000 unterliegt als Rüstungsgut einer strengen Ausfuhrkontrolle. Bei einer Verwertung ist die Atemschutzmaske daher vollständig und unverzüglich an das BBK (Bestückungslager Dransdorf, Siemensstraße 100, 53121 Bonn) zurückzuführen.

Verwertung über die VEBEG GmbH

Die Verwertung kann durch Beauftragung der VEBEG GmbH erfolgen.

VEBEG GmbH

Rödelheimer Bahnweg 23
60489 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 75897-0
Fax +49 69 75897-479
E-Mail: mail@vebeg.de

Die durch die Beauftragung der VEBEG GmbH erzielten Erlöse aus der Verwertung von Bundesvermögen werden von dort unmittelbar dem Bundeshaushalt zugeführt.

Verwertung über die Plattform Zoll-Auktion

Die Verwertung kann über die Plattform Zoll-Auktion (www.zoll-auktion.de) erfolgen.

Zollauktionen
Hauptzollamt Gießen
- Dienstsitz Bad Hersfeld -
Leinenweberstr. 2
Postfach 21 61
36251 Bad Hersfeld

Telefon: +49 66 21 955 – 0
Telefax: +49 66 21 955 -100

E-Mail: redaktion@zoll-auktion.de

Bei Verwertung über die Plattform Zoll-Auktion sind die Erlöse dem Bundeshaushalt bei Titel 132 01 im Kapitel 0628 (BBK) Kassenzeichen 1157 5483 7549 unter Angabe des KFZ-Kennzeichens des betroffenen Fahrzeuges unter der folgenden Bankverbindung zuzuführen. Das BBK ist über eine anstehende Zahlung zu unterrichten (bewirtschaftung@bbk.bund.de).

Name der Bank: Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC: MARKDEF1590
Bankleitzahl: 590 000 00
Kontonummer: 590 010 20
Zahlungsempfänger: Bundeskasse Trier

c. unentgeltliche Überlassung

Neben der Verwertung über die VEBEG GmbH oder Zoll-Auktion, können die öffentlichen und privaten Organisationen die ergänzenden Ausstattung auch kostenfrei übernehmen (unentgeltliche Überlassung). Adressat dieses Angebots sind lediglich die öffentlichen und privaten Organisationen, die im jeweiligen Kreis- bzw. Stadtgebiet liegen. Dabei hat die private Organisation, die das Fahrzeug bisher genutzt hat, das erste Zugriffsrecht.

Bei Abweichungen von diesem Grundsatz wie z. B. die beabsichtigte Abgabe an Interessenten außerhalb des Kreis- bzw. Stadtgebietes ist vorab die Zustimmung des BBKs einzuholen.

d. Entsorgung

Stellt die für die Verwertung zuständige Stelle fest, dass eine Sache aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht verwertet werden kann, prüft sie die ordnungsgemäße Entsorgung bzw. Vernichtung nach Landesrecht.

Bitte beachten Sie die in diesem Zusammenhang geltenden Bestimmungen für möglicherweise im Fahrzeug enthaltende Funktechnik (siehe Kapitel C.IV.2.e).

Die Kosten für die Entsorgung trägt der Bund (**Titel 532 12**). Sie werden auf Antrag und gegen Nachweis erstattet.

e. Funk

BOS-Funktechnik ist nach den **Vorgaben der Autorisierten Stellen für den Digitalfunk** des jeweiligen Landes sowie den entsprechenden **Betriebshandbüchern** vor dem **Zugriff durch Unbefugte zu schützen**. Dies ist auch bei der Aussonderung von Fahrzeugen zu beachten.

Handelt es sich um

Funkgerät	Typ
MRT	MTM800FuG ET mit Handbedienhörern TSCH
HRT	MXP600
HRT	MTP6650
HRT	MTP8550EX

ist das BBK zu informieren (Bewirtschaftung@bbk.bund.de). Dort wird entschieden, ob eine Rückführung dieser Funkkomponenten in Bestände des BBK erfolgen soll. In diesem Fall sind sowohl die Geräte auf Werkseinstellung als auch die Passwörter zurückzusetzen.

Ist eine Rückführung nicht erforderlich oder handelt es sich um andere Gerätetypen, können die Länder auf eigene Kosten die bundesfinanzierte analoge und digitale Funktechnik aus den zur Aussonderung anstehenden Fahrzeugen entnehmen und für Ersatzbedarf bei anderen Bundesfahrzeugen oder den eigenen Bedarf im **Katastrophen- und Zivilschutz** einsetzen oder einlagern.

Besteht seitens des Landes kein Bedarf und ist auch eine Vorhaltung von Ersatzteilen im jeweiligen Fall nicht sinnvoll, sind mindestens die sicherheitskritischen Komponenten der BOS-Funkausstattung (Handfunkgeräte und Sende-Empfangsteile analog und digital) aus dem Fahrzeug zu entnehmen bzw. auszubauen. Die ausgebauten MRT und HRT sind dann nach Vorgabe der für den Digitalfunk zuständigen Landesstelle nachweislich unbrauchbar zu machen.

Der Verbleib und auch eine Vernichtung der Digitalfunkgeräte ist durch die Länder zu dokumentieren. Details hierzu regelt das „Nutzer- und Betriebshandbuch Digitalfunk“ der für den Digitalfunk zuständigen Landesstelle.

f. Kennzeichnung der Fahrzeuge

Die Kennzeichnung der Fahrzeuge, insbesondere die Zivilschutzkennzeichnung, ist zu entfernen, bevor Fahrzeuge oder Fachdienstausstattung verwertet oder entsorgt werden.

D. Ausbildung

I. Allgemeines

Die nach Landesrecht im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen nehmen gemäß [§ 11 ZSKG](#) auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr. Sie werden zu diesem Zweck **ergänzend ausgebildet**. Das Bundesministerium des Innern legt gemäß [§ 11 Abs. 1 ZSKG](#) Art und Umfang der ergänzenden zivilschutzbezogenen Ausbildung im Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden fest. Die **Kosten** für diese ergänzenden Ausbildungsmaßnahmen ergeben sich aus dem Ausbildungskonzept „Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach Landesrecht (Stand: 01. August 2018)“ und werden vom Bund aus Kapitel 0628 Titel 532 12 getragen.

Dabei gelten folgende Kostensätze:

Ausbildung auf Standortebene	je Unterrichtseinheit/pro Person (45 Min.)	2,70 €
Überörtliche Ausbildung	je Unterrichtseinheit/pro Person (45 Min.)	21,30 €

Die Ausbildungsmaßnahmen des Bundes bauen in der Regel auf einer vollständigen friedensmäßigen Ausbildung in der allgemeinen und/oder besonderen Gefahrenabwehr auf, die von den nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen und sonstigen Trägern des Katastrophenschutzes am Standort und an den Schulen der Träger vermittelt wird. Die ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung erfolgt integriert in der Ausbildung nach Landesrecht bzw. nach dem Recht der mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen.

II. Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung an Landesfeuerwehrschulen und an Schulen der nach § 26 ZSKG mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen

Aufgrund des Einverständnisses von Bund und Ländern weist der Bund den Ländern zur Abgeltung der Kosten der ergänzenden schulischen Ausbildung Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zu. Die Inhalte der vom Bund mitfinanzierten Ausbildungen sind im Ausbildungskonzept „Ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nach Landesrecht (Stand: 01.08.2018)“ dargestellt. Hierauf wird verwiesen.

Die hier beschriebenen Träger sind berechtigt, nach dem Kostensatz für überörtliche Ausbildungen abzurechnen.

Der **Nachweis der Ausgaben** ist durch eine Bestätigung der schulischen Einrichtung über die Anzahl der in einem Kalenderjahr ausgebildeten Einsatzkräfte aufgeschlüsselt nach Lehrgängen sowie durch die Bescheinigung, dass die Bundesmittel im Rahmen der integrierten Ausbildung zweckentsprechend verwendet wurden, zu erbringen.

Der Bund finanziert die ergänzende zivilschutzbezogene Ausbildung gemäß Ausbildungskonzept der ergänzenden Zivilschutzausbildung für **Einsatzkräfte, die für den Einsatz auf Bundesfahrzeugen eingeplant sind**. Konkret werden die Kosten für „alle Einsatzkräfte, Führungskräfte sowie Einsatzkräfte mit Spezialfunktionen (z.B. Sprechfunker, Maschinisten, Rettungssanitäter) die für den Einsatz auf Fahrzeugen des Bundes vorgesehen sind“ erstattet (Ergänzende Zivilschutzausbildung. Ausbildungskonzept. S. 12 f.); im Konzept der ergänzenden Zivilschutzausbildung ist u.a. ausgeführt, welche Ausbildungen zu welchen Anteilen finanzierungsfähig sind (Ergänzende Zivilschutzausbildung. Ausbildungskonzept. S. 15-21).

Sofern nach der Abrechnung der Ausbildungen für die Zielgruppe gemäß Ausbildungskonzept durch alle Länder noch Haushaltsmittel auf dem Titel 532 12 für die ergänzende Zivilschutzausbildung verfügbar sind, können auch Mittel für Führungskräfteausbildungen beantragt werden. Bei den **übernahmefähigen Führungskräfteausbildungen** handelt es sich um Ausbildungen zum Gruppenführer und zum Zugführer für Einsatzkräfte auf Landesfahrzeugen für den Katastrophenschutz; die übernahmefähigen Unterrichtseinheiten richten sich nach den Regelungen des Ausbildungskonzepts (siehe: Ergänzende

Zivilschutzausbildung. Ausbildungskonzept. S. 15-21). Dabei sind die Ausbildungen für Landesfahrzeuge und die Ausbildungen für Bundesfahrzeuge in den Ausbildungsplänen, für eine Nachvollziehbarkeit bei der Zuweisung, strikt getrennt aufzulisten.

Für die **Abrechnung zentral durchzuführender Lehrgänge** ist der Kostenträger der schulischen Einrichtung gegenüber dem Land anforderungsberechtigt, in dem die Einsatzkräfte ihren Dienst im Katastrophenschutz bzw. am Fahrzeug der ergänzenden Ausstattung leisten. Für Angehörige der nach [§ 26 ZSKG](#) mitwirkenden öffentlichen und privaten Organisationen ist hierzu eine entsprechende Bestätigung der jeweiligen zuständigen Institution auf Landesebene (z. B. Landesverband) beizufügen.

Zum **Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Bundesmittel** sind die Ausbildungspläne und Teilnehmendenlisten der durchgeführten Lehrgänge als zahlungsbegründende Unterlagen für die Dauer von fünf Jahren gemäß den Aufbewahrungsbestimmungen für die Unterlagen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (ABestB-HKR) aufzubewahren. Aus den Ausbildungsplänen muss der Anteil der durchgeführten ergänzenden zivilschutzbezogenen Ausbildung ersichtlich sein. Hierbei ist sicherzustellen, dass alle Ausbildungen, die über Bundesmittel abgerechnet werden sollen, auch die Voraussetzungen für eine Abrechnung erfüllen (z.B.: Anzahl der UE, in welchen die vorgegebenen Inhalte ausgebildet werden); die Vorgaben finden sich im Ausbildungskonzept der Ergänzenden Zivilschutzausbildung. In Zweifelsfällen ist vorab das Referat B.4 zu kontaktieren.

III. Ausgaben für die Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter-Ausbildung

Der Bund finanziert aus **Kapitel 06 28 Titel 532 12** für die den Sanitätsfahrzeugen der Medizinischen Task Force (MTF) und der Unterstützungskomponente zugeordneten Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter (in Doppelbesetzung) die **Kosten der theoretischen Ausbildung (Grundlehrgang)** sowie des **Abschlusslehrgangs einschließlich der Prüfung**. Erstattet werden nur die reinen Lehrgangskosten. Weitere Folgekosten (z.B. Reisekosten, fortgewährte Leistungen, Erste-Hilfe-Ausbildung, ärztliche Untersuchungen u. ä.) werden nicht vom Bund erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt **gegen Belegnachweis** (Spitzabrechnung). Die Finanzierung der angesetzten Ausbildungsstunden für Rettungssanitätsausbildungen richtet sich nach dem Ausbildungskonzept der Ergänzenden Zivilschutzausbildung. Für Länder, die über landesspezifische Ausbildungsordnungen für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter verfügen und hierbei einen Stundenansatz für die theoretische Ausbildung von 240 Stunden festgelegt haben, erfolgt künftig eine vollständige Finanzierung dieser Ausbildungsstunden.

Bezugnehmend auf die Erörterungen in der länderoffenen Arbeitsgruppe „Ausbildung“ des AFKzV ist der Bund damit einverstanden, dass die Kosten der theoretischen Ausbildung (Grundlehrgang) bereits unmittelbar nach deren erfolgreichem Abschluss auf Kosten des Bundes abgerechnet werden können, soweit das jeweilige Land eine solche Regelung treffen will. Zu Beginn der Ausbildung muss ein Ausbildungsplan vorliegen, in dem angegeben wird, dass die vorgesehenen Krankenhaus- und Rettungswachen-Praktika gesichert sind.

Die für einen Einsatz auf den Bundesfahrzeugen vorgesehenen Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sind vor Beginn der Ausbildung über die **Regelungen zur Kostenrückerstattung zu belehren und eine entsprechende Erklärung** (Anlage 5) ist abzugeben. Weiterführende Hinweise sowie entsprechende Vordrucke sind auf der [Webseite](#) des BBK verfügbar. Die **Durchführung eines Rückforderungsverfahrens obliegt** im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung den **jeweils zuständigen Landesbehörden**.

Bei Beauftragung der einzelnen Dienstleistungen ist grundsätzlich das nationale Vergaberecht - [UVgO](#) und ergänzende Verordnungen, Gesetze etc. der Länder - einzuhalten, sobald die Aufträge von öffentlichen Auftraggebern erteilt werden. Diese sind in [§ 99 Ziffer 1 GWB](#) neben anderen vorrangig als Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Bezirke) definiert.

Wenn die Einsatzkräfte selber den Ausbildungsträger beauftragen, unterfallen sie als Privatperson nicht der Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts, sollten aber im Hinblick auf sparsame/wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln mindestens zu einem Preisvergleich für die erforderliche Leistung verpflichtet werden.

IV. Erweiterung der Fahrerlaubnis

Steht zum Führen eines Fahrzeuges der ergänzenden Ausstattung keine ausreichende Anzahl an Einsatzkräften mit der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse zur Verfügung, werden die **notwendigen Kosten für die Erweiterung der Fahrerlaubnis aus Bundesmitteln erstattet**. Zu den erstattungsfähigen Kosten der Erweiterung der Fahrerlaubnis zählen (in jeweils tatsächlicher Höhe) Fahrschulrechnungen, Prüfungsgebühren und Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie die Gebühren, die mit der Erweiterung der Fahrerlaubnis anfallen. Darüber hinaus können Kosten für ärztliche Untersuchungen sowie Gebühren, die im Rahmen von Verlängerungen der Fahrerlizenzen gemäß der [§§ 23, 24 Fahrerlaubnisverordnung](#) (FeV) anfallen, erstattet werden. Alle Kosten sind bei Kapitel 0628 Titel 532 12 nachzuweisen und **konkret gegen Beleg abzurechnen**.

Im Interesse der jederzeitigen Einsatzbereitschaft der Bundesfahrzeuge für Zivilschutzzwecke soll durch geeignete planerische Maßnahmen am Standort sichergestellt werden, dass **je Fahrzeug zwei Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer** zur Verfügung stehen, die sich **im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnisklasse** befinden.

Einsatzkräfte, die als Kraftfahrer/Kraftfahrerin für ein vom Bund zur Verfügung gestelltes Fahrzeug vorgesehen sind und einer Erweiterung der Fahrerlaubnis bedürfen, sind vor Beginn der Fahrschulbildung über die **Regelungen zur Kostenrückerstattung zu belehren und eine entsprechende Erklärung ist abzugeben** (Anlage 6). Weitere Hinweise inklusive Vordrucke sind auf der [Webseite](#) des BBK sowie auf dem BSCW-Server verfügbar. Eine Finanzierung von bis zu drei Prüfungsversuchen aus Bundesmitteln kann grds. erfolgen. Im Hinblick auf die Entscheidung, ob in Einzelfällen ggf. ein weiterer Prüfungsversuch über diese Grundsatzregelung hinaus finanziert werden soll, ist eine Abwägung dahingehend vorzunehmen, inwieweit eine zwingende personelle Notwendigkeit bezüglich des Bewerbers bzw. der Bewerberin besteht oder ob auf alternative Bewerberinnen oder Bewerber zurückgegriffen werden kann. Grundsätzlich ist der § 7 Bundeshaushaltsordnung (BHO) zu berücksichtigen, laut dem die Mittelverwendung stets wirtschaftlich und sparsam zu erfolgen hat. Bei schuldhaftem Abbruch der Maßnahme sind die entstandenen Kosten in voller Höhe zu erstatten. Bei wiederholtem Nichtbestehen der Prüfung kann ein schuldhaftes Verhalten des Bewerbers/der Bewerberin angenommen werden, was eine vollständige Rückzahlungspflicht nach sich ziehen würde.

Die Durchführung eines Rückforderungsverfahrens obliegt im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung den jeweils zuständigen Landesbehörden. Darüber hinaus ist im Hinblick auf eine sparsame Mittelbewirtschaftung von den Möglichkeiten einer **vereinfachten Führerscheinausbildung/-prüfung (sog. „Feuerwehrführerschein“)** Gebrauch zu machen, sofern entsprechende landesrechtliche Vorschriften dies

zulassen. Hierbei ist zu beachten, dass Leistungen von Fahrschulen, die zwecks spezifischer Ausbildung gegenüber Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste, der technischen Hilfsdienste und des Katastrophenschutzes erbracht werden und zum Führen von Einsatzfahrzeugen bis zu einer zulässigen Gesamtmasse von 7,5 t berechtigen, unter die **Umsatzsteuerbefreiung** des [§ 4 Nr. 21 UStG](#) i. V. m. der Verwaltungsregelung zur Anwendung des UStG – [Umsatzsteueranwendungserlass \(UStAE\) \(Nr. 4.21.2 Abs. 6 S. 9\)](#) fallen. Bei der Prüfung und Zahlbarmachung entsprechender Fahrschulrechnungen ist daher darauf zu achten, dass der **Rechnungsbetrag keine Umsatzsteuer** enthält.

Bei Beauftragung der einzelnen Dienstleistungen ist grundsätzlich das nationale Vergaberecht - [UVgO](#) und ergänzende Verordnungen, Gesetze etc. der Länder - einzuhalten, sobald die Aufträge von öffentlichen Auftraggebern erteilt werden. Diese sind in [§ 99 Ziffer 1 GWB](#) neben anderen vorrangig als Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden, Bezirke) definiert.

Wenn die Einsatzkräfte selbst die Fahrschulen beauftragen, unterfallen sie als Privatperson nicht der Pflicht zur Anwendung des Vergaberechts, sollten aber im Hinblick auf sparsame/wirtschaftliche Verwendung von Haushaltsmitteln mindestens zu einem Preisvergleich für die erforderliche Leistung verpflichtet werden.

V. Mitfinanzierung von Katastrophenschutzübungen oberhalb der Standortebene mit Zivilschutzbezug

1. Mitfinanzierung von Katastrophenschutzübungen

Der Bund beteiligt sich auf Antrag und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 dargelegten Kriterien an der Finanzierung von Katastrophenschutzübungen oberhalb der Standortebene mit Zivilschutzbezug.

Die **Anträge auf Mitfinanzierung** sind ausschließlich **über die zuständigen obersten Landesbehörden an B4@bbk.bund.de spätestens einen Monat vor Übungsdatum zu stellen**. Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden - im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel - die Bundesmittel über die zuständigen obersten Landesbehörden aus **Kapitel 0628 Titel 532 12** zugewiesen. Nach Abschluss von Übungen, welche durch das BBK mitfinanziert werden, ist ein Übungsbericht an das B4@bbk.bund.de zu übersenden. Das BBK behält sich vor, BBK-Mitarbeitende als Übungsbeobachtende zu entsenden.

Antragsbestandteile für eine Mitfinanzierung:

- die Kalkulation der Gesamtkosten (ohne Verwaltungskosten)
- eine Auflistung der an der Übung teilnehmenden Einheiten und Einrichtungen nach Aufgabenbereichen und die Anzahl der Einsatzkräfte pro Einheit/Einrichtung
- eine Auflistung der verwendeten vom Bund zur Verfügung gestellten Ausstattung
- Beschreibung des Übungsszenarios
- Beschreibung der Übungsdurchführung

In den Übungsinhalten und Übungsszenarien ist das besondere Bundesinteresse (im Sinne des ZSKG) besonders herauszustellen und zu begründen.

2. Mitfinanzierung von MTF-Übungen

Katastrophenschutzübungen mit MTF- und/oder MTF-Teileinheiten-Beteiligung werden vom Bund im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2026 priorisiert beschieden. Eine anteilige Mitfinanzierung durch den Bund kann erfolgen, wenn

- eine oder mehrere MTF und/oder eine oder mehrere MTF-Teileinheiten eines Bundeslandes oder
- mehrere MTF und/oder MTF-Teileinheiten aus mehreren Bundesländern (u. a. im Rahmen einer länderübergreifenden Katastrophenhilfe) eingebunden und als Übungsbeteiligte in der Übungsbeschreibung gesondert aufgeführt sind.

Eine Mitfinanzierung kann insbesondere für folgende Übungsformate beschieden werden:

- Verlegeübung: Es wird in einem Verband verlegt, zumindest unter Beteiligung von Patiententransportgruppe oder Behandlungsbereitschaft (mindestens 300 km).
- Stellprobe mit Anwendung des Ticketsystems: Es wird im Verband verlegt, anschließend erfolgt der Aufbau der Teileinheiten. Das Ticketsystem (Versorgungsnachweis) wird mindestens 60 min beübt (z.B. durch dynamische Patientensimulation).
- Einsatzvollübung: Es wird in einem Verband verlegt mit mindestens 6h Betrieb des Behandlungsplatzes im Sinne der Durchhaltefähigkeit.

Die **Anträge auf Mitfinanzierung** sind ausschließlich **über die zuständigen obersten Landesbehörden an B4@bbk.bund.de spätestens einen Monat vor Übungsdatum zu stellen**. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (siehe Antragsbestandteile) werden die Bundesmittel über die zuständigen obersten Landesbehörden aus **Kapitel 0628 Titel 532 12** zugewiesen. Bitte beachten Sie Anlage 3. Für die Mitfinanzierung von MTF-Übungen gelten gesonderte Finanzierungsbestimmungen. Die Mitfinanzierung richtet sich hierbei nach D.V.2 sowie den Punkten 4 und 5 der Anlage 3.

Nach Abschluss von Übungen, welche durch das BBK mitfinanziert werden, ist ein Übungsbericht an das B4@bbk.bund.de zu übersenden. Das BBK behält sich vor, BBK-Mitarbeitende als Übungsbeobachtende zu entsenden.

E. Übersicht über die Bewirtschaftungstitel

Titel	Objekt	Titelbezeichnung und Zweckbestimmung	Zuweisungsturnus (sofern Mittel verfügbar)
132 01	02 83 930 5	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen Hier: Einnahmen	
532 12	03 86 831 1	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT) Hier: Ausgaben auf Standortebene (sog. Standortpauschale)	Januar, Mai und August 2026 Pauschaler Betrag (Anteil)
	03 86 832 9	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT) Hier: Ausgaben für Wartung und Instandsetzung	Januar, Mai und August 2026 Abschlag, anschließend auf Antrag und gegen Nachweis
	02 83 984 9	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT) Hier: Ausgaben für ergänzende Zivilschutzausbildung	Januar, Mai und August 2026 Abschlag, anschließend auf Antrag und gegen Nachweis
	03 88 594 0	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT) Hier: Ausgaben für Entsorgungskosten	Auf Antrag und gegen Nachweis
	03 95 728 3	Behördenspezifische fahrzeugbezogene Verwaltungsausgaben Hier: Ausgaben für Haftpflichtversicherungsprämien	Auf Antrag und gegen Nachweis

811 11	00 48 753 6	Erwerb von Fahrzeugen Hier: Kosten im Zusammenhang mit der Überführung	Abschlag
812 11	02 88 760 4	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) Hier: dezentrale Beschaffung und Kosten im Zusammenhang mit der Überführung	Januar, Mai und August 2026 Abschlag, anschließend auf Antrag und gegen Nachweis
	03 98 519 9	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) Hier: Erwerb von PSA	gegen Nachweis

F. Prüf- und Aufsichtspflichten

I. Aufsicht im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung

1. Die Rolle des Bundes

Das ZSKG wird im Auftrag des Bundes ausgeführt. Der Bund nutzt daher zur Umsetzung keine eigenen Behörden, sondern stattdessen die bereits bestehenden Behörden der Länder, die im Auftrag des Bundes tätig werden.

Der Bund muss die Länder gem. [Art. 85 Abs. 4 GG](#) bei der Ausführung des ZSKG beaufsichtigen. Diese Aufsicht erstreckt sich auf die Gesetz- und Zweckmäßigkeit der Ausführung. Der Bund ist also dazu verpflichtet, sowohl die Rechtmäßigkeit der Ausführung als auch ihre Sinnhaftigkeit zu kontrollieren.

2. Die Rolle der Länder

Die Länder führen das ZSKG gem. [§ 2 Abs. 1 ZSKG](#) im Auftrag des Bundes aus. Der Bund übergibt den Ländern die ergänzende Ausstattung und weist ihnen Mittel zur Bewirtschaftung zu. Die Länder wiederum verteilen die ergänzende Ausstattung auf ihrem Gebiet und verausgaben die zugewiesenen Mittel in eigener Verantwortung und Zuständigkeit. Sie sind dabei auch dafür verantwortlich, dass die in diesem Rahmen geltenden Vorschriften (bspw. dieses Bewirtschaftungsroundschreiben) eingehalten werden. Gemäß [§ 15 ZSKG](#) beaufsichtigen sie die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bei der Ausführung des ZSKG.

Die den Ländern im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zukommenden Aufgaben und Pflichten können nicht auf die öffentlichen und privaten Organisationen sowie die dort zumeist ehrenamtlich tätigen Personen übertragen werden. Sie sind durch die Länder selbst wahrzunehmen.

II. Aufbewahrungs-, Berichts- und Nachweispflichten

1. Aufbewahrungspflichten

Alle Akten, Dokumente und sonstige Unterlagen mit Bezug zur Bewirtschaftung oder zur Ausbildung im Rahmen der ergänzenden Ausstattung sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

2. Berichts- und Nachweispflichten

Folgende Berichte/Nachweise sind regelmäßig zu erbringen:

a. Quartalsmeldung

Das BBK ist quartalsmäßig über die Verwendung der zugewiesenen Abschlüsse im Rahmen der Bewirtschaftung der ergänzenden Ausstattung (Wartung und Instandsetzung, Dezentrale Beschaffung) zu informieren. Hierfür sind die zu Beginn des Jahres zugesandten [Exceltabellen](#) zu nutzen. In diesen sind die einzelnen Posten einzutragen und ihre Notwendigkeit kurz zu begründen. Die entsprechenden Belege sind nachzuhalten und auf Nachfrage zu übermitteln. Es ist lediglich **eine** Excel-Datei je Bundesland einzureichen.

b. Einsatzbereitschaft

Die jährliche Abfrage gibt Auskunft über den aktuellen Stand zur Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge, Fachdienstausstattung und PSA der ergänzenden Ausstattung. Die im Rahmen der Abfrage zugesandten Exceltabellen sind zu nutzen. Die Ergebnisse sind dem BBK von den obersten Landesbehörden zusammengefasst in **einer** Excel-Datei bis zum 31.05.2026 elektronisch an das Postfach Bewirtschaftung@bbk.bund.de zu übermitteln.

c. Verwaltungsinterne Prüfung

Die Länder sind für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der ihnen überlassenen Mittel verantwortlich. Sie überprüfen dies ggf. mit Hilfe ihrer untergeordneten Behörden (verwaltungsinterne Überprüfung). Die Prüfung ist nachvollziehbar zu dokumentieren und die Ergebnisse für das Jahr 2025 sind dem BBK von den obersten Landesbehörden bis zum 15. Januar 2026 elektronisch zu übermitteln. Hierbei ist die ordnungsgemäße Verausgabung aller Mittel **formlos** zu bestätigen.

3. Stichproben / Vor-Ort-Prüfung

Das BBK behält sich vor, stichprobenartig die Nachweise bezüglich der Verwendung der Mittel im Rahmen der Bewirtschaftung der ergänzenden Ausstattung anzufordern und zu prüfen. In diesen Fällen werden die Länder aufgefordert, die entsprechenden Unterlagen und Belege, die die Grundlage ihrer Entscheidung bilden, dem BBK vorzulegen.

Darüber hinaus bleibt dem BBK eine jederzeitige Überprüfung mittels Inaugenscheinnahme vor Ort vorbehalten.

G. Übersicht Fristen

Frist	Abfrage/Meldung	Betreff
1. Quartal: 15. April 2026 2. Quartal: 15. Juli 2026 3. Quartal: 15. Oktober 2026 4. Quartal: 15. Januar 2027	Quartalsmeldung Excel-Datei an Bewirtschaftung@bbk.bund.de	Wartung und Instandsetzung Dezentrale Beschaffung
31. Mai 2026	Einsatzbereitschaft Excel-Datei an AII@bbk.bund.de	Einsatzbereitschaft Fahrzeuge inkl. Fahrzeugdaten
15. September 2026	Meldung Mehr-/Minderbedarf (Mittelausgleich) Excel-Datei an Bewirtschaftung@bbk.bund.de und B4@bbk.bund.de	Ausbildung, Wartung und Instandsetzung, Dezentrale Beschaffung
13. Dezember 2026	Bereitstellung nicht bis zum 31.12.2026 verausgabter Haushaltsmittel zum Rückruf an ZI3@bbk.bund.de und in cc Bewirtschaftung@bbk.bund.de oder B4@bbk.bund.de	Ausbildung, sog. Standortpauschale, Wartung und Instandsetzung, Dezentrale Beschaffung
15. Januar 2026	Bestätigung der Ergebnisse der Verwaltungsinternen Prüfung (formlos) an Bewirtschaftung@bbk.bund.de	Ausbildung, sog. Standortpauschale, Wartung und Instandsetzung, Dezentrale Beschaffung, Schadensersatz- und Versicherungsleistungen

H. Kontaktadressen im BBK

Bereich	Kontakt
Bewirtschaftung	Referat A.II.3 E-Mail: Bewirtschaftung@bbk.bund.de

(Standortebene, Wartung und Instandsetzung, dezentrale Beschaffung, Aussonderung, Meldung von Unfällen)	Tel: 0228 99 550 4646
Formänderungsanträge	Referat A.II.1 E-Mail: Formaenderung@bbk.bund.de
Technik (Fahrgestell, Funk, Elektro)	Referat A.II.2 E-Mail: AI2@bbk.bund.de
Haushalt	Referat Z.I.3 E-Mail: ZI3@bbk.bund.de
Schadensersatz- /Versicherungsleistungen	Referat A.II.3 E-Mail: bewirtschaftung@bbk.bund.de
Brandschutz	Abteilung A E-Mail: brandschutzfahrzeuge@bbk.bund.de
CBRN-Schutz / ATF	Referat A.I.3 E-Mail: AI3@bbk.bund.de
Sanitätsdienst/MTF	Referat A.I.4 E-Mail: AI4@bbk.bund.de
Ausbildung	Referat B.4 E-Mail: B4@bbk.bund.de

Bei jeglicher Kommunikation mit dem BBK ist der Dienstweg einzuhalten. Wurde diese Vorgabe nicht berücksichtigt, behält sich das BBK vor, die Anfrage nicht zu bearbeiten.

I. Öffentlichkeitsarbeit

Das BBK ist über anstehende, öffentlichkeitswirksame Übergaben der ergänzenden Ausstattung an die Hilfsorganisationen frühzeitig zu informieren.

Dies gilt auch für andere öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen und Ereignisse mit Bezug zur ergänzenden Ausstattung.

J. Glossar

Aussonderung	<p>Entfernung von Bestandteilen der ergänzenden Ausstattung aus dem Bundeseigentum. Beispielsweise durch Entsorgung oder Verwertung. Zumeist in Fällen, wenn diese Bestandteile irreparabel beschädigt sind oder nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können.</p> <p>Siehe Kapitel C.IV.</p>
Bewirtschaftung	<p>Verwaltung, Nutzung und Unterhaltung der ergänzenden Ausstattung. Der Begriff umfasst bspw. die regelmäßigen Meldungen im Rahmen der Fachaufsicht, den Einsatz, die Wartung und auch die Reparatur.</p> <p>Siehe Kapitel C.</p>
dezentrale Beschaffung	<p>Kauf von Gegenständen, die grundsätzlich zur ergänzenden Ausstattung gehören, auf den Fahrzeugen aber nicht mehr vorhanden sind. Dezentral, weil nicht das BBK zentral für alle Fahrzeuge, sondern die Standorte bzw. unteren Katastrophenschutzbehörden dezentral für das jeweilige Fahrzeug beschaffen.</p> <p>Siehe Kapitel C.III.4.b.</p>
ergänzende Ausstattung	<p>Fahrzeuge und Fachdienstausstattung, die der Bund den Ländern aufgrund seiner Verpflichtung aus dem ZSKG zur Verfügung stellt. Die ergänzende Ausstattung wird für den Zivilschutz bereitgestellt, kann aber auch im Katastrophenschutz und der allgemeinen Gefahrenabwehr genutzt werden.</p>
Fachdienstausstattung	<p>Die Fachdienstausstattung ist Teil der ergänzenden Ausstattung. Sie umfasst alle Ausrüstungsgegenstände, die durch das BBK bereitgestellt werden. Die Fahrzeuge selbst sind kein Teil der Fachdienstausstattung.</p>
Formänderungsantrag	<p>Die ergänzende Ausstattung wird in einem bestimmten Zustand an die Länder übergeben (bspw. baulicher Zustand Fahrzeug oder Menge und Zusammensetzung der Fachdienstausstattung). Dieser Zustand ist zu erhalten. Sollen Änderungen am ursprünglichen Zustand vorgenommen werden, dann stellt diese Abweichung eine Formänderung dar. Sie ist zu beantragen.</p> <p>Siehe Kapitel C.II.3.g.</p>

öffentliche und private Organisationen	Der Begriff umfasst die Hilfsorganisationen unabhängig davon, ob sie privat- oder öffentlich-rechtlich organisiert sind. Beispiel: ASB, DRK, DLRG, JUH, MHD.
Standortkostenpauschale	<p>Der Bund erstattet die Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterbringung der Fahrzeuge und persönlichen ABC-Schutzausrüstung und - die ärztliche Untersuchung und die Ausbildung der Helferinnen und Helfer <p>mittels einer Pauschale. Diese wird als Standortkostenpauschale bezeichnet.</p> <p>Siehe Kapitel C.III.3.</p>
Zivilschutz	Dies ist die Aufgabe des Bundes, durch nichtmilitärische Maßnahmen die Bevölkerung, ihre Wohnungen und Arbeitsstätten, lebens- oder verteidigungswichtige zivile Dienststellen, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen sowie das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen und deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern.
Wartung und Instandsetzung	<p>Alle Maßnahmen, die zur Erfüllung der regelmäßigen Prüfpflichten vorgenommen werden. Zusätzlich alle Reparaturen der Fahrzeuge und Fachdienstausstattung.</p> <p>Siehe Kapitel C.II.3.e. und C.III.4.a.</p>

K. Stichwortverzeichnis

A

allgemeine Gefahrenabwehr

- Nutzung ergänzende Ausstattung 10
- Schäden *Siehe Schadensersatz*

Aufbewahrungsfristen *Siehe Aufsicht*

Aufsicht

- Aufbewahrungsfristen 48
- Aufbewahrungspflichten 48
- Berichtspflicht 48
- Bund 47
- Bundesauftragsverwaltung 47
- Ehrenamt 47
- Einsatzbereitschaft 48
- Fristen *Siehe Fristen*
- Hilfsorganisationen 47
- Land 47
- Nachweispflicht 48
- Prüfpflichten 48
- Quartalsmeldungen 48
- verwaltungsinterne Prüfung 48
- Vor-Ort-Prüfung 48

Ausbildung

- an Landesfeuerweherschulen 41
- an Schulen der mitwirkenden Organisationen 41
- auf Standortebene 41
- Ausbildungsplan 42
- Ausgabennachweis 41
- Beauftragung durch Einsatzkräfte 43, 44
- Beauftragung durch öffentliche Auftraggeber 43, 44
- Belegnachweis 42
- erstattungsfähige Kosten 43
- Feuerwehrführerschein 43
- Folgekosten 42
- Führerschein 43
- Kostenrückerstattung 43
- Kostensätze 41
- Kraftfahrer Anzahl pro Fahrzeug 43
- Lehrgangskosten 42
- Nachweis zweckentsprechende Verwendung 42
- Rettungssanitäter 42
- Rückforderungsverfahren 43
- Steuerbefreiung 44
- überörtlich 41
- Übungen *Siehe Übungen*
- vereinfachte Führerscheinausbildung 43
- Vergabevorschriften 43

Auslandsfahrten

www.bbk.bund.de

- Anzeigepflicht 12
- Funktechnik 11
- Genehmigungsvorbehalt 11

Aussonderung und Verwertung

- Atemschutzmaske M2000 37
- Aussonderung Fachdienstausstattung 37
- Aussonderung Fahrzeuge 36
- CBRN-ErkW 37
- Entsorgung 39
- Funk 39
- Instandsetzungskostentabelle 36
- Schwellenwert 36
- unentgeltliche Überlassung 39
- VEBEG 38
- Verwertung 38
- Wann ist auszusondern? 35
- Was ist auszusondern? 35
- Wie ist auszusondern? 36
- Wirtschaftlichkeit 36
- Zivilschutzkennzeichnung 40
- Zoll-Auktion 38

B

Betreuerreserve *Siehe ergänzende Ausstattung*

Betrieb

- Bewegungs- und Einweisungsfahrten 22
- Fahrtenbuch 22
- Formänderungsanträge *Siehe Formänderungsantrag*
- Reifen *Siehe Reifen*
- Schäden *Siehe Schadensersatz*

Bewirtschaftung

- Abrechnungs- und Belegpflicht *Siehe Mittelzuweisung*
- Ausgaben *Siehe Kostenerstattung*
- Beschaffungsvorgaben 24
- Kaufhaus des Bundes *Siehe Kaufhaus des Bundes*
- Kostenerstattung *Siehe Kostenerstattung*
- Mittelzuweisung *Siehe Mittelzuweisung*
- Rundfunkbeiträge 33
- Vergabevorgaben 24

Bewirtschaftungstitel 46

BSCW-Server 8

C

CBRN-ErkW

- Atemschutzmaske M2000 37

Aussonderung.....	<i>Siehe</i> Aussonderung und Verwertung
Dosimeter.....	32
RAID M NR.....	14
RAID-M 100.....	14
Tiger.....	13
TIGER.....	13
TIGER XT.....	14
Unterbringung.....	<i>Siehe</i> Unterbringung
Verbrauchsmaterial.....	15
Verbrauchsmaterialien.....	<i>Siehe</i> dezentrale Beschaffung
X-am 8000.....	14

CBRN-PSA

ärztliche Untersuchung.....	27
Atenschutzmasken.....	13
aufgabenbezogener erweiterter Schutz.....	31
Grundschutz.....	31
Inhalt.....	30
Lagerung.....	9
Standortkostenpauschale.....	26, <i>Siehe</i> Standortkostenpauschale
Übungen.....	31

D**dezentrale Beschaffung**

AED Batterien.....	30
Ausstattungsbestandteile.....	28
Auszahlung.....	29
bei Nutzung außerhalb Zivilschutz.....	29
CBRN-ErkW.....	30
CBRN-PSA zu Übungszwecken.....	31
Funk.....	32
Mittelzuweisung.....	29
Prüfpflicht Erstattungsansprüche.....	29
Verbrauchsmaterial.....	30
Verbrauchsmaterial Übungen.....	31
Verfallfristen.....	30
Vorräte.....	29

E**Einnahmen**

Kilometergrenze.....	10
Nutzung außerhalb Zivilschutz.....	10
Vergütungssätze.....	11

Einsatz im Rettungsdienst..... *Siehe* organisationseigene Zwecke**Entsorgung**

Kosten.....	33
-------------	----

ergänzende Ausbildung..... *Siehe* Ausbildung**ergänzende Ausstattung.....8**

Ausbildung.....	<i>Siehe</i> Ausbildung
Aussonderung und Verwertung... <i>Siehe</i> Aussonderung und Verwertung	
Ausstattungsbestandteile.....	28
Betreuungsreserve.....	8
Betrieb.....	<i>Siehe</i> Betrieb
Bewirtschaftung.....	<i>Siehe</i> Bewirtschaftung
Definition.....	8
Funk.....	<i>Siehe</i> Funk
Kennzeichnung.....	<i>Siehe</i> Zivilschutzkennzeichnung
Lagerung.....	<i>Siehe</i> Lagerung
Nutzung im Ausland.....	11
Nutzungszwecke.....	10
Reifen.....	<i>Siehe</i> Reifen
Unterbringung.....	<i>Siehe</i> Unterbringung

F**Formänderungsantrag**

Anzeigepflicht.....	21
Beatmungsgerät.....	20
Defibrillator.....	20
EKG-Gerät.....	20
Elektrische Absaugpumpe.....	21
fehlende Genehmigung.....	20
Genehmigungsvorbehalt.....	19
KTW Typ B.....	20
KTW Typ B ZS.....	20
Patientenmonitor.....	20
Sanitätsfahrzeuge.....	21
Spritzenpumpe.....	20
Verfahren.....	19
Vorlage.....	20

Fristen

Fristenübersicht.....	49
-----------------------	----

Führerschein..... *Siehe* Ausbildung**Funk**

analog.....	23
Änderungen.....	23
Anpassungen.....	23
Aussonderung und Verwertung... <i>Siehe</i> Aussonderung und Verwertung	
dezentrale Beschaffung.....	<i>Siehe</i> dezentrale Beschaffung
digital.....	23
Erweiterungen.....	23
Formänderungsantrag.....	23
Funktionserweiterungen.....	28, 32
Programmierung.....	23

Wartung- und Instandsetzung.....*Siehe* Wartung- und Instandsetzung

G

gewerbliche Nutzung*Siehe organisationseigene Zwecke*

GW Dekon P

Photoionisationsdetektor *Siehe* Wartung- und Instandsetzung

Trinkwasserkomponente..... 27

GW San

Unterbringung.....*Siehe* Unterbringung

K

Katastrophenschutz10

Nutzung ergänzende Ausstattung 10

Schäden*Siehe* Schadensersatz

Steuerliche Folgen..... 11

Kaufhaus des Bundes

Beschaffung außerhalb KdB 24

Bindung 24

Kontaktadressen49

Kostenerstattung

Arbeitsentgelt 25

ärztliche Untersuchungen 26

Betankungskosten 25

dezentrale Beschaffung *Siehe* dezentrale Beschaffung

Ehrenamt..... 25

Entsorgung*Siehe* Entsorgung

hauptamtliche Kräfte..... 25

Lagerung*Siehe* Standortkostenpauschale

Landespersonal 25

Landesreisekostenrecht 25

Reisekosten 25

Unterbringung.....*Siehe* Standortkostenpauschale

Wartung- und Instandsetzung.....*Siehe* Wartung und Instandsetzung

Zulassungskosten 25

KTW Typ B

Unterbringung.....*Siehe* Unterbringung

L

Lagerung

CBRN-PSA9

LF-KatS

Standortkostenpauschale..*Siehe* Standortkostenpauschale

M

Mittelzuweisung

Abrechnungs- und Belegpflicht..... 24

Ausgabenerstattung..... 24

Buchungsübersicht..... 23

Bundshaushaltsordnung..... 24

dezentrale Beschaffung.....*Siehe* dezentrale Beschaffung

Formular..... 24

Kassen- und Buchführung..... 24

Mehr-/Minderbedarf 23

Wartung- und Instandsetzung.....*Siehe* Wartung- und Instandsetzung

O

Öffentlichkeitsarbeit..... 50

öffentlichkeitswirksame Übergaben 50

organisationseigene Zwecke

Nutzung ergänzende Ausstattung 10

Schäden *Siehe* Schadensersatz

Steuerliche Folgen..... 11

P

Patiententransporte*Siehe* organisationseigene Zwecke

R

Reifen

Geländereifen..... 18

M+S-Reifen..... 19

Nutzungsdauer 19

POR-Reifen..... 19

regelmäßige Kontrolle und Anpassung 19

Winterreifen 19

Rundfunkbeiträge.....*Siehe* Bewirtschaftung

S

Schadensersatzansprüche des Bundes 33

Meldepflicht 33

unwesentliche Beeinträchtigung 33

Vorsteuerabzug 33

Schadensersatzansprüche gegen den Bund

Arbeitsentgelt 34

Arbeitsunfähigkeit 35

Drittbezogenheit 34

Eigenschaden 34

Fahrzeugunfälle.....	34
Sachschäden.....	34
Übersicht zur Kostentragung	35
Verfahren	34
Versicherungen	<i>Siehe Versicherungen</i>
Zivilschutzzweck.....	34, 35
Zuweisung	34

Standortkostenpauschale

ärztliche Untersuchung.....	26
ärztliche Untersuchung.....	26
Auszahlung.....	26
CBRN-PSA	26, 27
einsatzkraftbezogene Ausgaben.....	27
fahrzeugbezogene Ausgaben	26
LF-KatS.....	26
SW-KatS.....	26

SW-KatS

Standortkostenpauschale..	<i>Siehe Standortkostenpauschale</i>
---------------------------	--------------------------------------

U

Übungen

Antragsbestandteile.....	44
Antragsverfahren	44, 45
Einsatzvollübung.....	45
Mitfinanzierung Katastrophenschutzübungen	44
Mitfinanzierung MTF-Übungen	45
Priorisierung.....	45
Stellprobe.....	45
Übungsbeobachtende	44, 45
Übungsbericht	44, 45
Übungsformate	45
Verlegeübung.....	45

Unterbringung

Allgemein.....	9
CBRN-ErkW	9
GW San	9
KTW Typ B.....	9

V

Versicherungen	32
----------------------	----

Haftpflichtversicherung	32
Pflichtversicherungen	32
Selbstversicherer	32
Unfallversicherung	32
Versicherungspflicht	32

W

Wartung- und Instandsetzung

AED.....	18
Atenschutzmasken.....	13
Auszahlung	27
Chemikalieschutzanzüge.....	27
chemische Messtechnik CBRN-ErkW	13
Defibrillatoren.....	18
Dosimeter	32
Funk.....	28
Mittelzuweisung.....	27
Photoionisationsdetektor	17
radiologische Messtechnik	17
RAID M NR.....	14
RAID-M 100	14
Sicherheits- und messtechnische Kontrollen von Medizinprodukten.....	18
TIGER.....	13, 15
TIGER XT.....	14
Trinkwasserkomponente	27
X-am 8000.....	14

Z

Zivilschutz	10
Definition	10

Zivilschutzkennzeichnung

Aussonderung und Verwertung... <i>Siehe Aussonderung und Verwertung</i>	
Beschädigung.....	22
Designhandbuch	22
Formänderungsantrag.....	<i>Siehe Formänderungsantrag</i>
individuelle Kennzeichnung.....	22

Anlage 1 - Konsumtive Ausgaben auf Standortebene gem. Ausstattungskonzept

(Stand: 01.01.2026)

Komponente	Element	Fahrzeug	Stellfläche	Kfz - Unterbringung	Helfer	Unterbringung CBRN-Schutzausrüstung	Helferanzahl	Pflichtvors. Atemschutz Gruppe 2 (G26.2)	Helferanzahl	Pflichtvors. Atemschutz Gruppe 3 (G26.3)	Gesamtausgaben	SOLL nach Ausstattungskonzept	Gesamtausgaben
			(m²)	7,00 € (m²/Jahr)	Doppelbesetzung	4,20 € (Satz/Jahr)	CBRN-PSA (G26.2)	74,00 € (Helfer/Jahr)	G26.3	88,00 € (Helfer/Jahr)	(Fahrzeug/Jahr)		
Kernkomponente	Standardisierte ergänzende Ausstattung für CBRN-Lagern	GW Dekon P	34	2.856,00 €	12	50,40 €	12	888,00 €			3.794,40 €	450	1.707.480,00 €
		CBRN ErkW	26	2.184,00 €	8	33,60 €	4	296,00 €	4	352,00 €	2.865,60 €	450	1.289.520,00 €
		CBRN ErkW	26	2.184,00 €	8	33,60 €	4	296,00 €	4	352,00 €	2.865,60 €	50	143.280,00 €
		CBRN ErkW neu	26	2.184,00 €	8	33,60 €		592,00 €		704,00 €	3.513,60 €	500	1.756.800,00 €
		CBRN MLK	34	2.856,00 €	8	33,60 €	8	592,00 €			3.481,60 €	104	362.086,40 €
	Medizinische Task Force (MTF)	KdoW	26	2.184,00 €	12	50,40 €	12	888,00 €			3.122,40 €	61	190.466,40 €
		FüKW	34	2.856,00 €	6	25,20 €	6	444,00 €			3.325,20 €	61	202.837,20 €
		GW Beh 1 Fü	34	2.856,00 €	6	25,20 €	6	444,00 €			3.325,20 €	61	202.837,20 €
		GW Beh 2 PtO	34	2.856,00 €	6	25,20 €	6	444,00 €			3.325,20 €	61	202.837,20 €
		GW Dekon V	50	4.200,00 €	12	50,40 €	12	888,00 €			5.138,40 €	61	313.442,40 €
		GW Dekon EV	50	4.200,00 €	12	50,40 €	12	888,00 €			5.138,40 €	61	313.442,40 €
		GW Dekon P	50	4.200,00 €	12	50,40 €	12	888,00 €			5.138,40 €	61	313.442,40 €
		GW San	34	2.856,00 €	12	50,40 €	12	888,00 €			3.794,40 €	357	1.354.600,80 €
		GW San (NW)	26	2.184,00 €	12	50,40 €	12	888,00 €			3.122,40 €	70	218.568,00 €
		MTW Beh 1 Fü	26	2.184,00 €	18	75,60 €	18	1.332,00 €			3.591,60 €	61	219.087,60 €
		MTW Beh 2 PtO	26	2.184,00 €	18	75,60 €	18	1.332,00 €			3.591,60 €	61	219.087,60 €
		GW Log Bt	34	2.856,00 €	6	25,20 €	6	444,00 €			3.325,20 €	61	202.837,20 €
		GW Log VV	34	2.856,00 €	12	50,40 €	12	888,00 €			3.794,40 €	61	231.458,40 €
		GW Log VE	34	2.856,00 €	12	50,40 €	12	888,00 €			3.794,40 €	61	231.458,40 €
		MTW Fü Dekon V	26	2.184,00 €	18	75,60 €	18	1.332,00 €			3.591,60 €	61	219.087,60 €
	MTW Dekon V	26	2.184,00 €	18	75,60 €	18	1.332,00 €			3.591,60 €	61	219.087,60 €	
	KTW Typ B	26	2.184,00 €	4	16,80 €	4	296,00 €			2.496,80 €	366	913.828,80 €	
	Analytische Task Force (ATF)	ELW ATF	26	2.184,00 €	6						2.184,00 €	7	15.288,00 €
		GW ATF	34	2.856,00 €	12						2.856,00 €	7	19.992,00 €
		CBRN ErkW	26	2.184,00 €	8						2.184,00 €	14	30.576,00 €
		ELW ATF B	26	2.184,00 €	6						2.184,00 €	3	6.552,00 €
		GW ATF B	34	2.856,00 €	6						2.856,00 €	3	8.568,00 €
		MZF ATF B	26	2.184,00 €	10						2.184,00 €	3	6.552,00 €
	Unterstützungskomponente	LF-KatS	34		18	75,60 €	10	740,00 €	8	704,00 €	1.519,60 €	955	1.451.218,00 €
		SW-KatS	34		6	25,20 €	6	444,00 €			469,20 €	466	218.647,20 €
		GW Bt	34	2.856,00 €	12	50,40 €	12	888,00 €			3.794,40 €	300	1.138.320,00 €
		MTW Bt	26	2.184,00 €	16	67,20 €	16	1.184,00 €			3.435,20 €	327	1.123.310,40 €
KTW Typ B		26	2.184,00 €	4	16,80 €	4	296,00 €			2.496,80 €	642	1.602.945,60 €	
CBRN ErkW		26	2.184,00 €	8	33,60 €	4	296,00 €	4	352,00 €	2.865,60 €	4	11.462,40 €	
CBRN MLK		34	2.856,00 €	8	33,60 €	8	592,00 €			3.481,60 €	7	24.371,20 €	
GW Dekon V		34	2.856,00 €	12	50,40 €	12	888,00 €			3.794,40 €	1	3.794,40 €	
MTW Beh		26	2.184,00 €	18	75,60 €	18	1.332,00 €			3.591,60 €	5	17.958,00 €	
GW San		34	2.856,00 €	12	50,40 €	12	888,00 €			3.794,40 €	33	125.215,20 €	
GW San (NW)		26	2.184,00 €	12	50,40 €	12	888,00 €			3.122,40 €	4	12.489,60 €	
Fahrzeuge gesamt											5.482	15.412.033,60 €	
ATF Pauschale	ATF CBRN-Pauschale (Berlin, Hamburg, München)										Anzahl Standorte	pro Standort gerundet	Gesamt
	ATF C-RN-Pauschale (Dortmund, Köln, Leipzig, Mannheim)										3	279.000,00 €	837.000,00 €
	ATF B-Pauschale (Essen)										4	266.000,00 €	1.064.000,00 €
											1	207.000,00 €	207.000,00 €
											2.108.000,00 €		
											17.520.033,60 €		



Anlage 2

Hinweise zur Kostentragung bei Unfällen mit Bundesfahrzeugen

I. Fahrten für Zwecke des Zivilschutzes

1. Überführungsfahrten zur Abholung bzw. Übergabe der Fahrzeuge.
2. Fahrten zu und von TÜV-Abnahmen, Inspektionen, sonstigen Wartungs- und Reparaturarbeiten
3. Fahrten für Zwecke der Ausbildung und bei Übungen (u.a. auch Einweisungsfahrten für Kraftfahrzeugführer).

Kostenerstattung des Bundes

- Für nachweislich geleistete Schadensersatzleistungen an Dritte (Sach- und/oder Personenschäden) soweit keine allgemeine Deckung über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder einen Kommunalen Schadenausgleich (KSA) besteht.
- Für nachweislich geleistete Unfallversicherungsleistungen der jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Landesebene an Helferinnen und Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz (Personenschäden).

II. Fahrten für Zwecke des Katastrophenschutzes

Kostenerstattung der Länder / Unfallversicherungsträger

- Für Schadensersatzleistungen an Dritte soweit keine allgemeine Deckung über eine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung oder einen Haftpflichtschadenausgleich besteht.
- Für Unfallversicherungsleistungen an Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz durch die jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Landesebene.

Sonderregelung: Der Bund verzichtet auf die Erstattung von Eigenschäden (Sachschäden) an bundeseigenen Kraftfahrzeugen unter der Voraussetzung des [§ 29 Abs. 4 ZSKG](#) („...der Einsatz dient gleichzeitig überwiegend zivilschutzbezogenen Ausbildungszwecken“).





III. Fahrten für Zwecke der mitwirkenden privaten Organisationen ([§26 ZSKG](#))

Kostenerstattung der mitwirkenden privaten Organisationen / Unfallversicherungsträger

- Für Schadensersatzleistungen an Dritte und Eigenschäden an den bundeseigenen Kraftfahrzeugen soweit keine allgemeine Deckung über eine Versicherung besteht.
- Für Unfallversicherungsleistungen an Mitglieder der mitwirkenden privaten Organisationen durch die jeweiligen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung auf Landesebene.



Anlage 3

Kriterien für die (Mit-)Finanzierung von Übungen oberhalb der Standortebene durch den Bund

1. Vorrangig Stabsrahmenübungen

Vollübungen werden nur in begründeten Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung genehmigt, dass eine Stabsrahmenübung vorgeschaltet ist.

2. Mindestteilnahme von drei unteren Katastrophenschutzbehörden

Im Bereich eines Ballungsraumes kann eine Übung ausnahmsweise auch dann mitfinanziert werden, wenn weniger als drei untere Katastrophenschutzbehörden beteiligt sind, sofern die Leitung der Übung bei der zuständigen Aufsichtsbehörde des Landes liegt.

3. Mindestübungsdauer von 8 Stunden

Die Übung sollte mindestens 8 Stunden dauern.

Als Mindestübungsdauer werden 8 Stunden zugrunde gelegt, damit auch eine physische und psychische Belastung der Übenden gegeben ist.

4. Das Übungsszenario muss keine betont Verteidigungsfall-bezogenen Ausgangslagen und Schadensursachen vorsehen. Es reicht aus, wenn von **Schadensbildern** ausgegangen wird, die denen in einem angenommenen V-Fall vergleichbar sind.

Kriterien für ein solches **Schadensbild** sind u.a.

- großflächige Zerstörungen

Die Ausgangslage einer Katastrophenschutzübung muss eine großflächige Zerstörung von Wohn- und Industriegebieten mit freigesetzten Schadstoffen beinhalten, sodass viele Personen als Verletzte und unmittelbar Gefährdete betroffen sind. In ländlichen Gebieten ist die Problematik der Betroffenheit einer großen Stückzahl Nutzvieh einzuplanen. Die Schäden, die sich ansonsten aus der Annahme einer großflächigen Zerstörung ergeben, sind dem Übungsablauf zugrunde zu legen.

- Massenansturm von Verletzten

Auf der Grundlage der Ausgangslage ist es erforderlich, die sanitätsdienstliche Versorgung eines Massenansturms von Verletzten zu üben. Mindestbedingungen des Massenansturms von Verletzten sind die Knappheit personeller oder materieller Ressourcen vor Ort und die fehlende





Sicherstellungsmöglichkeit der erforderlichen klinischen Versorgung der Betroffenen im Einzugsbereich der handelnden Katastrophenschutzbehörde.

- erhebliche Störungen der Infrastruktur

Zusätzlich ist eine erhebliche Störung der Infrastruktur anzunehmen mit der Folge, dass schwerwiegende Probleme bei der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern, die zur Aufrechterhaltung des Lebens in der Industriegesellschaft erforderlich sind, auftreten oder Seuchengefahr besteht.

Die Bewältigung einer erheblichen Störung der Infrastruktur ist zu üben.

Eine erhebliche Störung der Infrastruktur liegt vor, wenn Produktions-, Verteilungs- oder Entsorgungsbetriebe oder andere technische oder soziale Einrichtungen der Infrastruktur (z.B. Kommunikation) ausfallen und die Schadenbehebung unmittelbar in Angriff genommen werden muss, um einen Versorgungsengpass abzuwenden. Wirkt sich die erhebliche Störung der Infrastruktur nicht als Versorgungsengpass aus, ist die Bewältigung anderer Versorgungsprobleme zu üben.

- Versorgungsprobleme

- C-, B- und/ oder RN-Lage

Die Gefahren aus der Freisetzung von gefährlichen chemischen Stoffen, biologischen Agenzien oder radioaktiven Stoffen sind während der Übung als Entscheidungsgrundlage für die Abwehrmaßnahmen abzuschätzen und nach Möglichkeit auch zu beseitigen.

Bei der **Schadensbewältigung** muss berücksichtigt werden:

- der Einsatz von Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes **unter Einbeziehung der vom Bund ergänzend zur Verfügung gestellten Ausstattung.**

Es ist einzuplanen, dass die Einsatzkräfte der handelnden Katastrophenschutzbehörden nicht ausreichen, sodass Fremdkräfte heranzuziehen sind und deren Eingliederung in den örtlichen Katastrophenschutz geübt wird.

- die Bildung und Einbeziehung von übergeordneten Führungsgremien,

Lage und Übungsablauf bedingen eine Gesamtkoordinierung der Katastrophenabwehr, Koordinierung der beteiligten Verwaltungsgliederungen und Koordinierung der Facheinsatzkräfte des Katastrophenschutzes einschließlich der vom Bund zur Verfügung gestellten Komponenten vor Ort.



- evtl. Evakuierung größeren Umfangs

Weiterhin ist die Räumung oder Evakuierung wünschenswert. Eine solche Maßnahme liegt vor, wenn aus dem gefährdeten Bereich zumindest besonders gefährdete Bevölkerungsgruppen wie Kinder, Kranke oder Alte samt Betreuungspersonal verlagert werden müssen.

5. Für die Mitfinanzierung der Übungen ist jeweils die vorherige Zustimmung des BBK erforderlich.

Bewirtschaftungsgrundschriften für das Haushaltsjahr 2025 - Anlage 4
Übersicht aufgehobener Rundschreiben (nicht abschließend)

Titel	Datum	RS Nr
Allgemeine Vorgaben		
Bundeseigene Fahrzeuge des Katastrophenschutzes; Kennzeichnung mittels Dachbeschriftung	14.11.2012	III.6-569-10
Einsatzbereitschaft der ergänzenden Ausstattung des Bundes, Hinweise zum Auslandseinsatz der ergänzenden Ausstattung des Bundes	10.05.2022	III.5-45003/0001 # 0001
Ergänzung der Ausstattung des Katastrophenschutzes der Länder in den Aufgabenbereichen Brandschutz, CBRN-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung	30.06.2014	III.6-569-00
Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder für Zwecke des Zivilschutzes; Bezeichnungen	20.11.2013	III.6-569-00
Führen von bundeseigenen Kfz	30.01.1998	I.5-102-20-00
Kennzeichnung der bundesfinanzierten Fahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes	16.04.2014	III.6-561-00
Rundfunkbeitragspflicht für Fahrzeuge des ergänzenden Katastrophenschutzes	19.02.2013	III.6-561-00
Verwaltung der ergänzenden Ausstattung des Zivilschutzes; Regelmäßige Überprüfung der Ausstattung (Nr.13 VwV-alt)	29.05.2001	VA1-330-00
Verwendung der Fahrzeuge der ergänzenden Ausstattung des Bundes im Ausland		III.5-40002-1001#0001
Bewirtschaftung		
Aussonderung, Verwertung und unentgeltliche Übernahme		III.5-40002-1002#0001
Dezentrale Beschaffung von Fachdienstausstattungsgegenständen der bundeseigenen Fahrzeuge des Katastrophenschutzes		III.5-40002-1004#0001

Bewirtschaftungsgrundschriften für das Haushaltsjahr 2025 - Anlage 4
Übersicht aufgehobener Rundschreiben (nicht abschließend)

Unentgeltliche Abgabe ausgesonderter KatS-Fahrzeuge an Hilfsorganisationen	20.07.2010	III.6-567-00
Fahrzeugbezogene Vorgaben		
Bundeseigene Ausstattung des Katastrophenschutzes; hier: Bereifung der Ersatzfahrzeuge	28.11.2006	T2-690-10
Ergänzung der Ausstattung der bundeseigenen Brandschutzfahrzeuge des Katastrophenschutzes der Länder mit Systemtrennern	20.12.2019	III.5-669-20-BA 7092/18
Fahrzeuge mit Druckluftbremsanlage	06.04.2000	I.5-690-10
Ölwechselintervall bei MAN Fahrgestellen	31.01.2014	III.6-567-00
(Digital-)Funk		
Ausrüstung von Bundesfahrzeugen mit Digitalfunk		III.5-40002-1003#0001
Persönliche Schutzausrüstung (PSA)		
Änderung CBRN-PSA des Bundes-Grundschutz der tätigkeitsbezogenen sanitätsdienstlichen Einheiten und erweiterter Schutz	01.08.2022	III.5-45003/0001 # 0002
Ausbildung der Persönlichen Schutzausrüstung für die Helfer und Helferinnen der Erst- und Zweitbesetzung auf den bundeseigenen Fahrzeugen des ergänzenden Katastrophenschutzes der Länder	02.08.2019	III.5-569-20/PSA#2
Bundeseigene Ausstattung des Katastrophenschutzes; Persönliche ABC-Schutzausstattung	10.05.2000	I.5-122-00/690-10
Analytische TaskForce (ATF)		
Anpassung des äußeren Erscheinungsbildes der Einsatzleitwagen der analytischen Task Force	10.07.2015	III.6-690-10-7011/09
Bundeseigene Ausstattung des Katastrophenschutzes im Zivilschutz; hier: Satellitentelefone für die Analytische Taskforce des Bundes (ATF)	30.01.2009	III.6-569-20-ATF1/08

Bewirtschaftungsgrundschriften für das Haushaltsjahr 2025 - Anlage 4
Übersicht aufgehobener Rundschreiben (nicht abschließend)

Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder für Zwecke des Zivilschutzes; Ergänzungssatz Dekontamination Personal ATF B	17.05.2018	III.5-569-20-7076/17
Informationen zur Praxisphase ATF B	10.11.2016	BBK III-620-20-10
CBRN-ErkW		
Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes der Länder; Upgrade II des CBRN-Erkundungswagen (CBRN-ErkW)	12.07.2019	III.5-569-7065/14#3
Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes; Ausrüstung der CBRN-Erkundungswagen (CBRN-ErkW) mit PID und IMS	10.10.2016	III.5-569-7065/14
Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes; hier: 1. Upgrade II des CBRN-Erkundungskraftwagen (CBRN-ErkW) 2. Entsorgung IMS "RAID1" der Fa. Bruker Daltonik GmbH	03.11.2017	III.5-569-7065/14
Bundeseigene Ausstattung des Katastrophenschutzes im Zivilschutz; Unterbringung der neuen ABC-ErkKW	21.12.2001	V A 2-690-10-1030/98
GW Dekon P		
Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes; Einweisung in den Austauschsatz Trinkwasser des Gerätewagen Dekontamination Personal (GW DekonP)	17.11.2016	III.5-569-20-7096/13#3
Desinfektion der Trinkwasserkomponenten der Dekontaminationsausstattung auf den bundeseigenen Gerätewagen Dekontamination Personal	20.12.2014	III.6-563-00/DesDekon
Gerätewagen Dekontamination Personal, Auslieferung von Austauschätzen für die vorhandenen Dekontaminationsausstattungen 2016	25.01.2016	III.5-569-20-7096/13#2
Sanitätsdienst		
Betreuungslastkraftwagen (BtLKW) auf der Position von Gerätewagen Logistik (GW Log) oder Gerätewagen Betreuung (GW Bt)	04.02.2015	III.6-563-00/GW-Bt
Bundeseigene Ausstattung des Katastrophenschutzes, Notfallkrankswagen Typ B; Ergänzung der Medizintechnik-generelle Formänderungsgenehmigung	22.09.2009	III.6-569-10-7010/07

Bewirtschaftungsrundschreiben für das Haushaltsjahr 2025 - Anlage 4
Übersicht aufgehobener Rundschreiben (nicht abschließend)

Ergänzende Ausstattung des Bundes im Sanitätswesen Hier: Bevorratung von HES –haltigen Infusionslösungen auf den Gerätewagen Sanität	10.02.2014	II.6-569-10-7050/10
Ausstattung des ergänzenden Katastrophenschutzes – Ergänzung der Medizintechnik in KTW Typ B ZS – generelle Formänderungsgenehmigung	02.07.2024	III.4-44002/0001#0002

Bewirtschaftungsrundschreiben für das Haushaltsjahr 2025 - Anlage 4
Übersicht aufgehobener Rundschreiben (nicht abschließend)



zuständige Behörde/mitwirkende Organisation ([§ 26 ZSKG](#))

Name, Vorname der HelferIn/des Helfers

Erklärung zur Kostenrückerstattung

Ich erkläre, dass ich die vom Bund übernommenen Kosten meiner Ausbildung zur Rettungssanitäterin/zum Rettungssanitäter (theoretische Ausbildung, Abschlusslehrgang mit Prüfung)

In voller Höhe erstatte, wenn die Rettungssanitäterinnen/Rettungssanitäter-Ausbildung aus einem von mir zu vertretenden Grund (schuldhaft) abgebrochen wird,

wie folgt erstatte, wenn ich vor Ablauf von fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Zuweisung zu einem bundeseigenen Sanitätsfahrzeug der Medizinischen Task Force (MTF) oder zu einem Sanitätsfahrzeug der Unterstützungskomponente des Bundes aus einem von mir zu vertretenden Grund als Rettungssanitäterin/Rettungssanitäter für Einsätze, Ausbildungen und Übungen nicht mehr zur Verfügung stehe:

- in Höhe von 100 % vor Ablauf eines Jahres
- in Höhe von 80 % vor Ablauf von zwei Jahren
- in Höhe von 60 % vor Ablauf von drei Jahren
- in Höhe von 40 % vor Ablauf von vier Jahren
- in Höhe von 20 % vor Ablauf von fünf Jahren.

Ort, Datum

Unterschrift der HelferIn/des Helfers





zuständige Behörde/mitwirkende Organisation ([§ 26 ZSKG](#))

Name, Vorname der HelferIn/des Helfers

Erklärung zur Kostenrückerstattung

Ich erkläre, dass ich die vom Bund übernommenen Kosten meiner Führerscheinausbildung (Führerscheine Klasse C, C 1)

1. in voller Höhe erstatte, wenn die Fahrschulausbildung aus einem von mir zu vertretenden Grund (schuldhaft) abgebrochen wird,
2. wie folgt erstatte, wenn ich vor Ablauf von 5 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Aushändigung des Führerscheins, aus einem von mir zu vertretenden Grund als KraftfahrerIn/Kraftfahrerin für Einsätze, Ausbildung und Übungen nicht mehr zur Verfügung stehe:
 - in Höhe von 100 % vor Ablauf eines Jahres
 - in Höhe von 80 % vor Ablauf von zwei Jahren
 - in Höhe von 60 % vor Ablauf von drei Jahren
 - in Höhe von 40 % vor Ablauf von vier Jahren
 - in Höhe von 20 % vor Ablauf von fünf Jahren.

Ich bin darüber belehrt worden, dass die Führerscheinausbildung zu den Pflichten im Rahmen meiner Dienstleistung bei der o.a. mitwirkenden Organisation gehört und ich regelmäßig an der theoretischen sowie praktischen Fahrschulausbildung teilzunehmen habe.

Ort, Datum

Unterschrift der HelferIn/des Helfers





Aussonderungsmeldung (Anlage 7)

Teil I (auszufüllen vor Beteiligung BBK):

Kontaktdaten:

Bundesland:	
Bearbeiter:	
Kontakt E-Mail:	
Kontakt Telefon:	

Fahrzeugdaten:

Fahrzeugtyp:	
Fahrgestell:	
Aufbauhersteller:	
Erstzulassung:	
FIN:	
Kennzeichen:	
Kilometerstand:	
Restwert laut Tabelle:	
Instandsetzungskosten:	
Anmerkungen:	



Teil II (auszufüllen nach Begutachtung durch GZD):

Aussonderung

Fahrzeug ausgesondert

Fahrzeug nicht ausgesondert

Aussonderungsverfahren:

Verwertung (VEBEG, Zollautionen)

unentgeltliche Überlassung

Entsorgung

Beizufügende Unterlagen:

Aussonderungsgutachten



FORMÄNDERUNGSANTRAG

Formänderungsanträge müssen grundsätzlich über den Dienstweg eingereicht werden, bspw. Standort – Bewirtschaftende Stelle – Land – BBK

An: Formaenderung@bbk.bund.de

Bundesland

Ansprechpartner (Bundesland)

Bewirtschaftende Stelle

Ansprechpartner

Antragsteller

Ansprechpartner

Standortadresse

Fahrzeugtyp

Amtl. Kennzeichen

Erstzulassung

Laufleistung (km)

Fahrgestell-Nr.

Beantrage Änderung

Veränderungen der Fahrzeugausstattung gemäß Begleitheft

Ursprüngliche Ausstattung
(inkl. Lfd. Nr. gemäß Begleitheft und Anzahl)

Neue Ausstattung
(Typenblatt anhängen)

Begründung Austausch / Begründung Sonstiges



Der Antragsteller übernimmt mit der Formänderung folgende Verpflichtungen und stellt sicher:

	Die Eignung des Fahrzeuges für den Verwendungszweck der ergänzenden Ausstattung im Zivilschutz wird nicht beeinträchtigt.
	Die Maßnahme wird fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt und die einschlägigen Bau-, Zulassungs- und Betriebsvorschriften sowie Unfallverhütungsvorschriften werden dabei beachtet. Der Antragsteller stellt sicher, dass die Maßnahme keine Auswirkungen auf Betriebssicherheit sowie die Zulassung des Fahrzeuges hat.
	Die Gewährleistungsansprüche des Bundes gegen den Lieferanten des Fahrzeuges, des Aufbaus und der Ausstattung werden durch den Umbau nicht beeinträchtigt.
	Der Bund wird von allen (Folge-) Kosten freigestellt, die durch die beantragte und durchgeführte Formänderung entstehen. Wartungs-, Instandhaltungs-, Prüfungs- und Ersatzbeschaffungskosten dürfen nicht zu Lasten des Bundes abgerechnet werden.
	Für die mit dieser Formänderung beantragten Maßnahmen gilt, dass bei einem Standortwechsel des Fahrzeuges die vorgenommenen Umbauten zu Lasten des Antragstellers rückstandslos und für den Bund kostenfrei zurückgebaut werden und das Fahrzeug mit der vollständigen Originalausrüstung übergeben wird.
	Zur Vermeidung von Beschädigungen an der vorhandenen Elektrik des Fahrzeuges, muss im Vorfeld der Ein- bzw. Umbau von elektrischen Komponenten mit dem Aufbauhersteller des Fahrzeuges abgestimmt werden. Das Prüfergebnis ist dem Formänderungsantrag beizufügen.

Anhang (optional)

	Bilder und/ oder weitere Dokumente sind beigefügt
	Typenblatt (bei neu verlasteter Ausstattung)
	Zustimmung des Aufbauherstellers bei Umbauten an elektronischen Komponenten

Nach Umsetzung

	Bilder der Maßnahme werden nach Abschluss dem BBK zur Verfügung gestellt.
--	---

Vom BBK auszufüllen

	Dem Antrag wird zugestimmt
--	----------------------------

X

Unterschrift Antragsteller (Bundesland)

Übersicht über die Anzahl der CBRN-PSA des Bundes nach Fahrzeugserie und -besatzung

(Anlage 9)

Komponente	Element	Fahrzeugtyp und Fahrzeugserie	Grundschutz*	Aufgabenbezogener erweiterter Schutz*	Anzahl für jedes Fahrzeug nach Besatzung (doppelt)**
Kernkomponente	Standardisierte, ergänzende Ausstattung für CBRN-Lagen	Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P)	X	X	12
		CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW)	X	X	8
		CBRN-Messleitkomponente (CBRN MLK)	X	X	8
	Medizinische Task Force (MTF)	Kommandowagen (KdoW)	X		12
		Führungskraftwagen (FüKW)	X		6
		Gerätewagen Behandlung 1 - Führung (GW Beh 1 Fü)	X		6
		Gerätewagen Behandlung 2 - Patiententransportorganisation (GW Beh 2 PtO)	X		6
		Gerätewagen Dekontamination Verletzter (GW Dekon V)	X	X	12
		Gerätewagen Dekontamination Erstversorgung (GW Dekon EV)	X	X	12
		Gerätewagen Dekontamination Personal (GW Dekon P)	X	X	12
		Gerätewagen Sanität (GW San und GW San NW)	X		12
		Mannschaftstransportwagen Behandlung 1 - Führung (MTW Beh 1 Fü)	X		18
		Mannschaftstransportwagen Behandlung 2 - Patiententransportorganisation (MTW Beh 2 PtO)	X		18
		Gerätewagen Logistik Betreuung (GW Log Bt)	X		6
		Gerätewagen Logistik Versorgung Verbrauchsmaterial (GW Log VV)	X		12
		Gerätewagen Logistik Versorgung Einsatzkräfte (GW Log VE)	X		12
		Mannschaftstransportwagen Führung Dekontamination Verletzter (MTW Fü Dekon V)	X	X	18
		Mannschaftstransportwagen Dekontamination Verletzter (MTW Dekon V)	X	X	18
		Krankentransportwagen Typ B (KTW Typ B)	X		4
	Analytische Task Force (ATF)	Einsatzleitwagen ATF (ELW ATF)	X	X	6
		Gerätewagen ATF (GW ATF)	X	X	12
		CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW)	X	X	8
		Einsatzleitwagen ATF B (ELW ATF B)	X	X	6
		Gerätewagen ATF B (GW ATF B)	X	X	6
		Mehrzweckfahrzeug ATF B (MZF ATF B)	X	X	10
	Unterstützungskomponente	Löschgruppenfahrzeug Katastrophenschutz (LF-KatS, ehemals LF 16-TS)	X	X	18
		Schlauchwagen Katastrophenschutz (SW-KatS, ehemals SW 2000)	X	X	6
		Gerätewagen Betreuung (GW Bt)	X		6 bzw. 10
Betreuungs-Lastkraftwagen, BA-Nr.: 1016/96		X		6	
Betreuungs-Lastkraftwagen, BA-Nr.: 1012/02		X		10	
Mannschaftstransportwagen Betreuung (MTW Bt)		X		16	
Krankentransportwagen Typ B (KTW Typ B)		X		4	
CBRN-Erkundungswagen (CBRN ErkW)		X	X	8	
CBRN-Messleitkomponente (CBRN MLK)		X	X	8	
Gerätewagen Dekontamination Verletzter (GW Dekon V)		X	X	12	
Mannschaftstransportwagen Behandlung (MTW Beh)		X		18	
Gerätewagen Sanität (GW San und GW San NW)		X		12	

* Weiterführende Informationen über die Ausrüstungsgegenstände, die für den Grundschutz und den aufgabenbezogenen erweiterten Schutz der CBRN-PSA vorgesehen sind, können dem Begleitheft

"Persönliche Schutzausrüstung des Bundes für CBRN-Gefahren" sowie dem Bewirtschaftungsroundschreiben in den jeweils aktuellsten Versionen entnommen werden.

** Stand vom 01.01.2025



Bewirtschaftungsrundschreiben 2026

Anlage 10: Wartungs- Prüf- und Austauschintervalle

1. Erläuterungen

Die Anlage gibt einen Überblick über die wichtigsten, für die ergänzende Ausstattung geltenden Wartungsintervalle. Sie soll eine Hilfestellung im Rahmen des Fahrzeugunterhalts sein. Sie ist jedoch ausdrücklich **nicht abschließend**. Die Liste enthält bspw. nur ausgewählte Gegenstände der Fachdienstausrüstung und insbesondere keine Informationen über ggf. abweichende oder zusätzlich erforderliche Wartungen nach landesspezifischen Regelungen. An den Fahrzeugen oder der Fachdienstausrüstung können daher noch weitere in dieser Liste nicht aufgeführte Wartungen erforderlich sein. Die Liste entbindet somit den Betreiber, also die Organisation, die das Fahrzeug oder Gerät zum Einsatz bringt, nicht von der Verantwortung, weiterhin eigenständig die bestehenden Wartungspflichten zu prüfen und einzuhalten. Prüfungen und Wartungen sind gerätebezogen zu dokumentieren und nachzuweisen.

Für eine einfache Handhabung ist die Tabelle in eine Übersicht Fahrzeuge und eine Übersicht Fachdienstausrüstung aufgeteilt. In den einzelnen Übersichten sind die Fahrzeuge und Ausstattungsgegenstände alphabetisch sortiert.

2. Übersicht: Fahrzeuge

Bitte beachten Sie bei Nutzung der Fahrzeugübersicht die Anmerkungen zu den aufgeführten Prüfungen am Ende dieses Abschnittes.

Fahrzeug	Fahrgestell	Aufbauhersteller	Erstzulassung	FGStNr. xxx	HU / AU	SP	UVV	Prüfung elektrische Betriebsmittel	Austausch Reifen spätestens	Austausch Standheizungen spätestens
ABC-ErkKW	Fiat Ducato 230 L 4x4	Zeppelin o. ACM/Mosolf	2001, 2002	ZFA23000006137xxx ZFA24400007117xxx	24 Monate	-	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre



AII3-37302/0005#0001#0011

Fahrzeug	Fahrgestell	Aufbauhersteller	Erstzulassung	FGStNr. xxx	HU / AU	SP	UVV	Prüfung elektrische Betriebsmittel	Austausch Reifen spätestens	Austausch Standheizungen spätestens
BtKombi	MB 312 D	Binz	1998, 1999	WDB9034721P785xxx WDB9034721P772xxx WDB9034721P801xxx	24 Monate	-	12 Monate		10 Jahre	10 Jahre
BtKombi	FORD 90 FT 350	Binz	2005	WF0HXXTTFH4D04xxx WF0HXXTTFH4D02xxx	24 Monate	-	12 Monate		10 Jahre	10 Jahre
BtLKW	DB 811	NFW	1998, 1999, 2000	WDB6733171K282xxx WDB6733171K257xxx	12 Monate	6 Monate <i>nach letzter HU</i>	12 Monate		10 Jahre	10 Jahre
BtLKW	IVECO ML75E15	Achleitner	2005, 2006	ZCFA75B0202453xxx ZCFA75B0202438xxx	12 Monate	6 Monate <i>nach letzter HU</i>	12 Monate		10 Jahre	10 Jahre
BtLKW	MAN 8.150 LOXF		1993	WVML02U176G080xxx	12 Monate	6 Monate <i>nach letzter HU</i>	12 Monate		10 Jahre	10 Jahre
CBRN ErkW	MB Sprinter 519 CDI 4x4	WAS	2024		12 Monate	6 Monate <i>nach letzter HU</i>	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre



AII3-37302/0005#0001#0011

Fahrzeug	Fahrgestell	Aufbauhersteller	Erstzulassung	FGStNr. xxx	HU / AU	SP	UVV	Prüfung elektrische Betriebsmittel	Austausch Reifen spätestens	Austausch Standheizungen spätestens
CBRN-ErkW Ersatzfahrzeug	IVECO Daily 35S16H V	Norrenbrock	2023, 2024	ZCFCE42BX05561xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
Dekon-LKW P	MAN 10.163	EMPL	1999, 2000, 2001	WMAL26ZZZY054xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
Dekon-LKW P	MAN TGM 18.280	EMPL	2008	WMAN38ZZ68Y218xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
ELW ATF	MB Sprinter 516 CDI 4x4	Baumeister & Trabant	2010	WDB9066531S444xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
ELW ATF B	Iveco Daily 4x4 Defence	Norrenbrock	2021	ZN3D055DX09041xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre



AII3-37302/0005#0001#0011

Fahrzeug	Fahrgestell	Aufbauhersteller	Erstzulassung	FGStNr. xxx	HU / AU	SP	UVV	Prüfung elektrische Betriebsmittel	Austausch Reifen spätestens	Austausch Standheizungen spätestens
GW ATF	MAN 13.250	Crossmobil	2010	WMAN36ZZ8AY246xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
GW ATF	MAN TGM 18.250 4x4 BB	Empl	2021	WMAN38ZZ1KY390xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
GW ATF B	Iveco Daily 4x4 Defence	Norrenbrock	2023	ZCFC652C005488xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
GW Dekon P	MAN TGM 18.340	Freytag	2013, 2014, 2015, 2017	WMAN38ZZ5DY294xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
GW San	MAN TGL 10.220	WAS	2012, 2013, 2014, 2015, 2016	WMAN05ZZXCX283xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
GW San NW	MB Sprinter 519 CDI 4x4	Ewers	2012, 2013, 2014	WDB9062551N570xxx	12 Monate	6 Monate	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	



AII3-37302/0005#0001#0011

Fahrzeug	Fahrgestell	Aufbauhersteller	Erstzulassung	FGStNr. xxx	HU / AU	SP	UVV	Prüfung elektrische Betriebsmittel	Austausch Reifen spätestens	Austausch Standheizungen spätestens
						<i>nach letzter HU</i>				
KdoW	MB Sprinter 316 CDI	Binz	2011	WDB9066331S501xxx	12 Monate	-	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	
KTW (4 Tragen)	MB 313 CDI / 35	WAS	2000, 2001, 2002, 2003	WDB9036621R128xxx	12 Monate	-	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
KTW Typ B	MB Sprinter 315/316	WAS oder Binz	2009, 2010,2011,	WDB9066331S371xxx	12 Monate	-	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
KTW Typ B ZS	Sprinter 519 CDI 4x4	WAS	2023, 2024	W1V9076531P485xxx	12 Monate	-	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
KTW Typ B ZS	Sprinter 519 CDI 4x4	Miesen	2023, 2024	W1V9076531P500xxx	12 Monate	-	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre



AII3-37302/0005#0001#0011

Fahrzeug	Fahrgestell	Aufbauhersteller	Erstzulassung	FGStNr. xxx	HU / AU	SP	UVV	Prüfung elektrische Betriebsmittel	Austausch Reifen spätestens	Austausch Standheizungen spätestens
LF 16-TS	IVECO 90.16 AW	Lentner	1987, 1988, 1989, 1990	WJMB92BSM04083xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
LF 16-TS	MB 1113 B	Lentner	1985, 1986, 1990, 1191	WDB35811715211xxx WDB35811715538xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
LF 16-TS	MB 917 AF	Lentner	1992	WDB67618315745xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
LF 16-TS	IVECO 90.16 AW	Lentner	1993, 1994, 1995	WJMB92BSM04136xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
LF 16-TS	MB 917 AF/36	Lentner	1994, 1995, 1997	WDB6761831K020xxx WDB6761851K213xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
LF-KatS	MAN 13.250	Lentner	2010, 2011, 2012, 2013	WMAN34ZZ5AY243xxx	12 Monate	6 Monate	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre



AII3-37302/0005#0001#0011

Fahrzeug	Fahrgestell	Aufbauhersteller	Erstzulassung	FGStNr. xxx	HU / AU	SP	UVV	Prüfung elektrische Betriebsmittel	Austausch Reifen spätestens	Austausch Standheizungen spätestens
						nach letzter HU				
LF-KatS	MB Atego 1323 AF	Ziegler	2015, 2016, 2017	WDB9676361L919xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
LF-KatS	MB Atego 1323 AF	Ziegler	2018	WDB96763610174xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
LF-KatS	MB Atego 1327 AF 4x4	Rosenbauer	2018, 2019, 2020, 2021	W1T96763610473xxx WDB96763610257xxx WDB96763610359xxx W1T96763610465xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
LF-KatS	MB Atego 1327 AF 4x4	Rosenbauer	2022/2023, 2024	W1T96763610xxxxxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
LF-KatS	MB Atego 1327 AF 4x4	Empl	2023, 2024	W1T96763610xxxxxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre



AII3-37302/0005#0001#0011

Fahrzeug	Fahrgestell	Aufbauhersteller	Erstzulassung	FGStNr. xxx	HU / AU	SP	UVV	Prüfung elektrische Betriebsmittel	Austausch Reifen spätestens	Austausch Standheizungen spätestens
MTW Beh 1 Fü/ 2 PtO	MB Sprinter 316 CDI	Binz	2010, 2011, 2012, 2013	WDB9066331S420xxx	12 Monate	-	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
MTW Beh 1 Fü/ 2 PtO	VW Crafter GBM 50 OA 4x4	Freitag	2023	WV1ZZZSYZN9022xxx	12 Monate	-	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	
MTW Dekon V	FORD 90 FT 350	Binz	2005	WF0HXXTTFH4D0xxxx	24 Monate	-	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
MTW Fü Dekon V	MB312D/35	Binz	1998	WDB9034721P708xxx	24 Monate		12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
MZF ATF B	Iveco Daily 4x4 Defence	Norrenbrock	2023	ZCFC652C405492xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
SW 2000-Tr	IVECO FF 95 E 18 W	Lentner	1995, 1996, 1997	ZCFB95D8002128xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre



AII3-37302/0005#0001#0011

Fahrzeug	Fahrgestell	Aufbauhersteller	Erstzulassung	FGStNr. xxx	HU / AU	SP	UVV	Prüfung elektrische Betriebsmittel	Austausch Reifen spätestens	Austausch Standheizungen spätestens
SW 2000-Tr	UNIMOG U 1550 L /45	Lentner	1995, 1996	WDB4371411W178xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
SW 2000-Tr	IVECO FF 95 E 18 W	OWR	1997, 1998	ZCFB95D8002165xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
SW-KatS	MB Atego 1326 AF	EMPL	2013	WDB9763641L589xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
SW-KatS	MAN TGM 13.250	FREYTAG	2015, 2016, 2017	WMAN37ZZ3FY328xxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre
SW-KatS	Iveco Eurocargo 150EW	Empl	2024	ZCFB81LMxxxxxxxxx	12 Monate	6 Monate nach letzter HU	12 Monate	12 Monate	10 Jahre	10 Jahre



AII3-37302/0005#0001#0011

Anmerkungen	
HU / AU	Möglicherweise abweichende landesrechtliche Regelungen.
SP	Möglicherweise abweichende landesrechtliche Regelungen.
UVV	gem. DGUV Vorschrift 70
Prüfung elektrische Betriebsmittel	nur für das Fahrzeug selbst. Für die Fachdienstausrüstung siehe „Übersicht: Fachdienstausrüstung“ gem. DGUV Vorschrift 3
Austausch Reifen	Austausch auch früher zulässig, wenn aufgrund Zustand erforderlich.
Austausch Standheizungen	Betrifft nur luftbasierte Standheizungen (Luftstandheizung). Betrifft nicht wasserbasierte Standheizungen (Wasserstandheizung). Hier ist kein fester Tauschintervall vorgegeben. Austausch auch früher zulässig, wenn aufgrund Zustand erforderlich.



AII3-37302/0005#0001#0011



AII3-37302/0005#0001#0011

3. Übersicht: Fachdienstausstattung

Bitte beachten Sie bei Nutzung der Übersicht zur Fachdienstausstattung die Anmerkungen am Ende dieses Abschnittes.

Ausstattungsgegenstand	Wartungs-, Prüf-, oder Austauschintervall	Erläuterungen	Vorschriften
Abschleppseil 40 kN	Prüfung 1x pro Jahr	Sicht- und ggf. Funktionsprüfung durch befähigte Person	DGUV Grundsatz 305-002
Ambulanztische (KTW Typ B und KTW Typ B ZS)	Prüfung 1x pro Jahr	nach Herstellervorgaben	DGUV Vorschrift 3
Armaturen (wasserführend)	Prüfung 1x pro Jahr	Sicht- und Funktionsprüfung	DGUV Grundsatz 305-002
Atemschutzgeräte	Prüfung vor jedem Gebrauch	Sichtprüfung auf Beschädigungen, Dichtigkeitsprüfung durch Atemschutzgerättragende Person	DGUV Regel 112-190 DGUV Grundsatz 305-002 vfdb 08 40 Anhang 02
	Prüfung nach Gebrauch	Reinigung Sicht, Dicht- und Funktionsprüfung	DGUV Regel 112-190 DGUV Grundsatz 305-002 vfdb 08 40 Anhang 02
	Prüfung 1x pro Halbjahr	Sicht-, Dichtungs- und Funktionsprüfung durch Atemschutzgerätewart	DGUV Regel 112-190 DGUV Grundsatz 305-002 vfdb 08 40 Anhang 02



AII3-37302/0005#0001#0011

Ausstattungsgegenstand	Wartungs-, Prüf-, oder Austauschintervall	Erläuterungen	Vorschriften
Atemschutzmasken	Prüfung nach Gebrauch	Reinigung und Desinfektion Sicht, Dicht- und Funktionsprüfung	DGUV Regel 112-190 DGUV Grundsatz 305-0002 vfdb 08 40 Anhang 02
	Prüfung 1x pro Halbjahr	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	DGUV Regel 112-190 DGUV Grundsatz 305-002 vfdb 08 40 Anhang 02
	Austausch nach 6 Jahren	Austausch Membran	DGUV Regel 112-190 DGUV Grundsatz 305-002 vfdb 08 40 Anhang 02
Brandfluchthaube	Austausch nach 8 Jahren oder nach Herstellerangaben		
Chemikalienschutzanzüge (CSA) (Typ 1a und Typ 1b)	Prüfung nach Gebrauch	Reinigung, Desinfektion und Trocknung	Herstellervorgaben
	1x alle 5 Jahre	Erneuerung Vakuumverpackung (Smart-Stock)	Herstellervorgaben
Druckminderer / Flowmeter (medizinischer Sauerstoff)	nach Herstellervorgaben	Prüfung oder Austausch nach Herstellervorgaben	§ 7 Medizinprodukte-Betreiberverordnung
Druckschläuche	Prüfung nach Reinigung	Druckprüfung durch befähigte Person	DGUV Grundsatz 305-002



AII3-37302/0005#0001#0011

Ausstattungsgegenstand	Wartungs-, Prüf-, oder Austauschintervall	Erläuterungen	Vorschriften
Druckschläuche <i>(formstabil)</i>	Prüfung 1x pro Jahr	Sicht- und Druckprüfung durch befähigte Person	DGUV Grundsatz 305-002
Fahrzeugausbau <i>(KTW alle Typen)</i>	Prüfung 1x pro Jahr	nach Herstellervorgaben	
Feuerlöscher	Prüfung 1x alle 2 Jahre	Sicht- und Funktionsprüfung	ASR A2.2 DIN 14406-4
	Prüfung 1x alle 5 Jahre	Innere Prüfung	BetrSichV
	Prüfung 1x alle 10 Jahre	Festigkeitsprüfung	BetrSichV
Feuerwehrhaltegurte	Prüfung nach Gebrauch	Sichtprüfung auf Verschleiß und Beschädigungen	DGUV Grundsatz 305-002
	Prüfung 1x pro Jahr	Prüfung durch befähigte Person	DGUV Grundsatz 305-002
	Austausch nach 10 Jahren		DGUV Grundsatz 305-002
Feuerwehrleinen	Prüfung 1x pro Jahr	Prüfung durch befähigte Person	DGUV Grundsatz 305-002



AII3-37302/0005#0001#0011

Ausstattungsgegenstand	Wartungs-, Prüf-, oder Austauschintervall	Erläuterungen	Vorschriften
	Austausch nach 20 Jahren		DGUV Grundsatz 305-002
Funkgeräte	Prüfung 1x pro Halbjahr	Sichtprüfung und Funktionstest	DGUV Grundsatz 305-002
Gleitschutzketten	Prüfung 1x pro Jahr	vor Winterbeginn – Sichtprüfung und Funktionstest	
Infrarotthermometer (Medizinprodukt)	Prüfung 1x alle 12 Monate	<i>(siehe BewRschr. Kapitel C.II.3.e.)</i>	§ 11 und 15 Medizinprodukte-Betreiberverordnung
Ionenmobilitätsspektrometer (IMS) (RAID-M 100 und RAID-MNR)	Prüfung nach Gebrauch	Sichtkontrolle und Anzeigetest am Standort	Herstellerangaben
	Prüfung 1x alle 4 Monate	Funktionskontrolle am Standort	Herstellerangaben
	Prüfung 1x alle 2 Jahre	Systemkontrolle beim Hersteller <i>(interne Filter und Dopant werden im Rahmen der Kontrolle immer getauscht)</i>	Herstellerangaben
KFZ-Verbandskasten bzw. -tasche	Prüfung 1x pro Jahr	Verfallsdatum kontrollieren und ggf. ersetzen	



AII3-37302/0005#0001#0011

Ausstattungsgegenstand	Wartungs-, Prüf-, oder Austauschintervall	Erläuterungen	Vorschriften
Klimaanlage Patientenraum (KTW Typ B ZS)	Prüfung 1 x pro Jahr	Prüfung und Desinfektion	
Knickknopfleuchte	Prüfung 1x pro Halbjahr	Funktionstest	
Kontaminationsnachweisgeräte (KNG) (Minicont (1/2), LB 122, CoMo 170 ZS(-2))	Prüfung 1x alle 4 Monate	Funktionskontrolle am Standort	
Krankentragenfahrgestell	Prüfung 1x pro Jahr	Prüfung auf betriebssicheren Zustand durch Sachkundigen	DGUV Vorschrift 70
Ladebordwände	Prüfung 1x pro Jahr	durch befähigte Person	DGUV Regel 113-020 DGUV Vorschrift 70
	Austausch 1x alle 6 Jahre	Austausch Hydraulikschläuche	DGUV Regel 113-020
Leitern (tragbar)	Prüfung vor ersten, bestimmungsgemäßen Gebrauch	Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung	DGUV Grundsatz 305-002
	Prüfung 1x pro Jahr	Sicht- und Funktionsprüfung durch befähigte Person	DGUV Grundsatz 305-002 DGUV Information 208-016
Löschdecke	Prüfung 1x pro Jahr	Sichtprüfung	DIN 14 155



AII3-37302/0005#0001#0011

Ausstattungsgegenstand	Wartungs-, Prüf-, oder Austauschintervall	Erläuterungen	Vorschriften
	Austausch nach Gebrauch		
Lungenautomat (mit und ohne Schlauch)	Prüfung nach Gebrauch	Reinigung und Desinfektion Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	DGUV Regel 112-190 vfdb 08 40 Anhang 02b 10, Tabelle 3(2024)
	Prüfung 1x pro Halbjahr	mobil gelagerte Geräte Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	DGUV Regel 112-190 vfdb 08 40 Anhang 02b 10, Tabelle 3(2024)
	Prüfung 1x alle 2 Jahre	stationär gelagerte Geräte Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	DGUV Regel 112-190 vfdb 08 40 Anhang 02b 10, Tabelle 3(2024)
	Austausch 1x alle 6 Jahre	Austausch der Membran	DGUV Regel 112-190 vfdb 08 40 Anhang 02b 10, Tabelle 3(2024)
Medizinprodukte	Prüfung 1x alle 2 Jahre	<i>(siehe BewRschr. Kapitel C.II.3.e)</i>	§§ 11 und 15 Medizinprodukte- Betreiberverordnung
Mehrgasmessgerät (MGMG) (X-am 8000)	Prüfung vor Gebrauch	Sichtkontrolle und Anzeigetest am Standort	DGUV Information 213-056 Merkblatt T 021



AII3-37302/0005#0001#0011

Ausstattungsgegenstand	Wartungs-, Prüf-, oder Austauschintervall	Erläuterungen	Vorschriften
			DGUV Information 213-057 Merkblatt T 023
	Prüfung 1x alle 4 Monate	Funktionskontrolle am Standort	DGUV Information 213-056 Merkblatt T 021 DGUV Information 213-057 Merkblatt T 023
	Prüfung 1x pro Jahr	Systemkontrolle beim Hersteller <i>(interne Filter und Dopant werden im Rahmen Kontrolle immer getauscht)</i>	DGUV Information 213-056 Merkblatt T 021 DGUV Information 213-057 Merkblatt T 023
ortsfeste elektrische Betriebsmittel	Prüfung 1x alle 4 Jahre	auf ordnungsgemäßen Zustand durch Elektrofachkraft	DGUV Vorschrift 3 VDE 0105-100
ortsfeste elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen in „Betriebsstätten, Räumen und Anlagen besonderer Art“	Prüfung 1x pro Jahr	auf ordnungsgemäßen Zustand durch Elektrofachkraft	DGUV Vorschrift 3 VDE 0100-700 VDE 0105-100
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel	Prüfung 1x pro Jahr	auf ordnungsgemäßen Zustand durch Elektrofachkraft	DGUV Vorschrift 3 VDE 0701-0702



AII3-37302/0005#0001#0011

Ausstattungsgegenstand	Wartungs-, Prüf-, oder Austauschintervall	Erläuterungen	Vorschriften
Photoionisationsdetektor (PID) <i>(TIGER und TIGER XT)</i>	Prüfung nach Gebrauch	Sichtkontrolle und Anzeigetest am Standort	DGUV Information 213-056 Merkblatt T 021
	Prüfung 1x alle 4 Monate	Funktionskontrolle am Standort	DGUV Information 213-056 Merkblatt T 021
	Prüfung 1x pro Jahr	Systemkontrolle beim Hersteller	DGUV Information 213-056 Merkblatt T 021
Pressluftatmer – Atemluftflasche <i>(Druckbehälter und Ventile)</i>	Prüfung 1x alle 2 Jahre	Äußere Prüfung durch befähigte Person oder zugelassene Überwachungsstelle	Anhang 2 zu §§ 15 und 16 BetrSichV
	Prüfung 1x alle 5 Jahre	innere Prüfung durch befähigte Person oder zugelassene Überwachungsstelle	Anhang 2 zu §§ 15 und 16 BetrSichV
	Prüfung 1x alle 10 Jahre	Festigkeitsprüfung durch befähigte oder zugelassene Überwachungsstelle	Anhang 2 zu §§ 15 und 16 BetrSichV
Pressluftatmer	Prüfung vor jedem Gebrauch	Sichtprüfung auf Beschädigungen, Dichtigkeitsprüfung durch atemschutzgerättragende Person	DGUV Regel 112-190 DGUV Grundsatz 305-002 vfdb 08 40 Anhang 02
	Prüfung nach Gebrauch	Reinigung Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	DGUV Regel 112-190 vfdb 08 40 Anhang 02b 10, Tabelle 3(2024)



AII3-37302/0005#0001#0011

Ausstattungsgegenstand	Wartungs-, Prüf-, oder Austauschintervall	Erläuterungen	Vorschriften
	Prüfung 1x pro Halbjahr	Sicht-, Dichtungs- und Funktionsprüfung durch Atemschutzgerätewart	DGUV Regel 112-190 vfdb 08 40 Anhang 02b 10, Tabelle 3(2024)
Pressluftatmer - Pneumatik	Wartung 1x alle 6 Jahre	Grundüberholung	DGUV Regel 112-190 vfdb 08 40 Anhang 02b 10, Tabelle 3(2024)
Rollcontainer	Prüfung 1x pro Jahr	Sicht- und Funktionsprüfung durch befähigte Person	DGUV Grundsatz 305-002
Rundschlingen	Prüfung 1x pro Jahr	Sichtprüfung durch befähigte Person	DGUV Grundsatz 305-002
Sauerstoffflaschen	Prüfung 1 x alle 10 Jahre	Achtung: hiervon abweichende geringere Verwendbarkeit des Sauerstoffs (i.d.R. 3 Jahre) / Plaketten beachten	BetrSichV
Sauerstoffsystem (KTW)	Prüfung 1x alle 2 Jahre		DIN EN 1789
Saugschläuche	Prüfung 1x pro Jahr	Sicht- Saug- und Druckprüfung durch befähigte Person	DGUV Grundsatz 305-002



AII3-37302/0005#0001#0011

Ausstattungsgegenstand	Wartungs-, Prüf-, oder Austauschintervall	Erläuterungen	Vorschriften
Schäkel	Prüfung vor erstmaligen Gebrauch	Sicht- und Funktionsprüfung durch befähigte Person	DGUV Regel 109-017
	Prüfung vor Gebrauch	Sichtprüfung auf augenfällige Mängel und Funktionskontrolle	DGUV Regel 109-017
	Prüfung 1x pro Jahr	Sichtprüfung auf Korrosion, Risse, Verformungen durch befähigte Person	DGUV Regel 109-017
	Prüfung außerordentlich	nach Schadensfällen oder besonderen Ereignissen, die schädigende Auswirkungen auf die Sicherheit haben können nach Instandsetzungsarbeiten, die die Sicherheit beeinträchtigen können	DGUV Regel 109-017
Seile	Prüfung 1x pro Jahr	Sichtprüfung durch befähigte Person	DGUV Grundsatz 305-002
Spanngurte	Prüfung 1x pro Jahr	Sicht- und Funktionsprüfung durch befähigte Person	DGUV Grundsatz 305-002
Spineboard (GW San)	Prüfung 1x pro Jahr	Sichtprüfung nach Herstellervorgaben	



AII3-37302/0005#0001#0011

Ausstattungsgegenstand	Wartungs-, Prüf-, oder Austauschintervall	Erläuterungen	Vorschriften
Sprechfunkgerät (FuG 8b-1)	Prüfung 1x pro Jahr	BOS-Funktest, Akkuprüfung, ggf. Tausch	
Stromerzeuger	Prüfung 1x pro Jahr		DGUV Vorschrift 3 VDE 0105-100
Tauchpumpen	Prüfung 1x pro Jahr	Sicht- und Funktionsprüfung durch befähigte Person	DGUV Vorschrift 3 DGUV Grundsatz 305-002
Tragen inkl. Fahrgestell (für KTW Typ B und KTW Typ B ZS)	Prüfung 1x pro Jahr	bei mehr als 300 Einsätzen im Jahr nach Herstellerangaben	Herstellerangaben § 7 Medizinprodukte-Betreiberverordnung
	Prüfung 1x alle 2 Jahre	bei weniger als 300 Einsätzen im Jahr nach Herstellerangaben	Herstellerangaben § 7 Medizinprodukte-Betreiberverordnung
Trinkwasserkomponenten (GW Dekon P)	Prüfung 1x alle 9 Monate	Desinfektion (zur Wartung, insbesondere auch zu möglichen zusätzlichen Auflagen des Gesundheitsamtes siehe BewRschr. Kapitel C.II.3.e)	TrinkwV Vorgaben des BBK zur Desinfektion



AII3-37302/0005#0001#0011

Anmerkungen

Herstellervorgaben

Aufgeführt sind im Wesentlichen die gesetzlichen Wartungs-, Prüf- und Austauschintervalle auf Grundlage von Vorschriften wie bspw. der DGUV. Alle Gegenstände der Fachdienstausstattung sind davon unabhängig regelmäßig und vor jedem Einsatz nach Herstellervorgaben zu prüfen.



Datum:

Standortwechsel eines Bundesfahrzeugs

Kontaktdaten:

Bundesland:	
Bearbeiter/in:	
Kontaktdaten Bearbeiter/in: (E-Mail und Telefon)	

Standortwechsel

bereits erfolgt zum
geplant zum

Fahrzeugdaten:

Fahrzeugtyp:		
Fahrgestellnummer:		
Amtliches Kennzeichen vor dem Standortwechsel & Zulassungs- datum:		
Amtliches Kennzeichen nach dem Standortwechsel & Zulassungsdatum*:		
Neue Standortdaten:		
Beauftragte Organisation/Träger		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Bundestagswahlkreis		
Bewirtschaftende Stelle (Kreis/Landkreis/Kreisfreie Stadt):		
Name		
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Ansprechperson (E-Mail, Telefon)		
Anmerkungen:		

*Bei Änderung des Kennzeichens ist ein Scan der ZLB I (Fahrzeugschein) mit diesem Formular mitzusenden.



HANDBUCH

FUHRPARK-DESIGN



INHALTS

Herausgeber

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)
Provinzialstraße 93
53127 Bonn

Verantwortlich

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Referat III.1
Provinzialstraße 93
53127 Bonn

Fahrzeugdesign und Realisation

design112 GmbH
Auf der Schanze 1-3
65555 Limburg a. d. Lahn
0 64 31/ 94 15 00
www.design112.de

Bildnachweis

design112

Stand: 02.08.2022

SVERZEICHNIS

FOLIENÜBERSICHT	4
GRUNDFARBE	6
TYPOGRAFIE	8
KONTURMARKIERUNG	10
ZIVILSCHUTZ-ZEICHEN	12
BAUCHBINDE	14
FRONT- UND HECKRASTER	16
DACHBINDE	18
STÜTZKONTUR	20
HAUPTSCHRIFTZUG	22
BESCHRIFTUNGSBEREICHE	24
DACHBESCHRIFTUNG	26
FAHRZEUGBEISPIELE	28

FOLIENÜ

FLÄCHEN-FOLIERUNG



nicht vorgesehen

DESIGNELEMENTE



Retroreflektierende Folie gem. ECE104R
ORALITE 5600E-035 orange



Retroreflektierende Folie gem. ECE104R
ORALITE 5600E-084 hellblau



Beschriftungsfolie
Oracal 970-351 kommunalorange



Beschriftungsfolie
Oracal 977-572 blau



Beschriftungsfolie
Oracal 751C-010 weiß

KONTURMARKIERUNG



Hochreflektierende Folie
ORALITE VC104+ Rigid Grade gelb

WARNTMARKIERUNG



nicht vorgesehen

Die Nutzung **vergleichbarer Materialien** anderer Hersteller ist für alle hier angegebene Folien zulässig.

ÜBERSICHT

SCHRIFTZÜGE



Retroreflektierende Folie gem. ECE104R
ORALITE 5600E-084 hellblau

ZIVILSCHUTZ-ZEICHEN

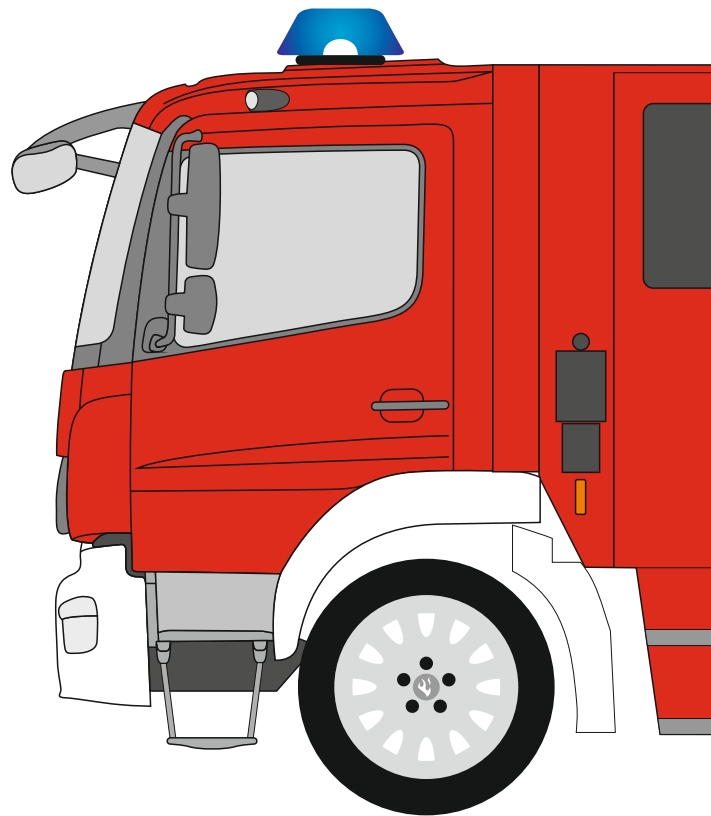


Retroreflektierende Folie gem. ECE104R
ORALITE 5600E-035 orange



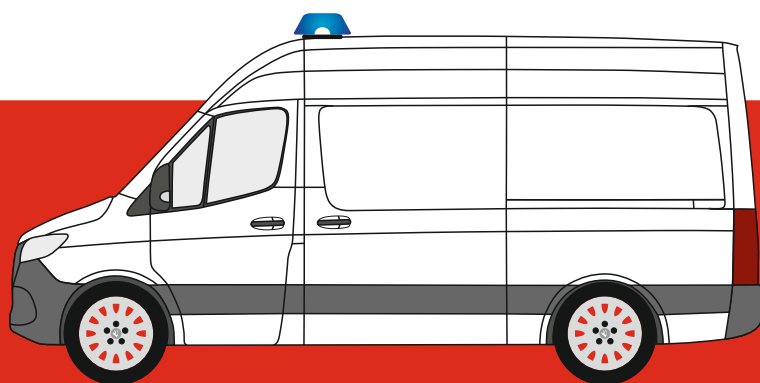
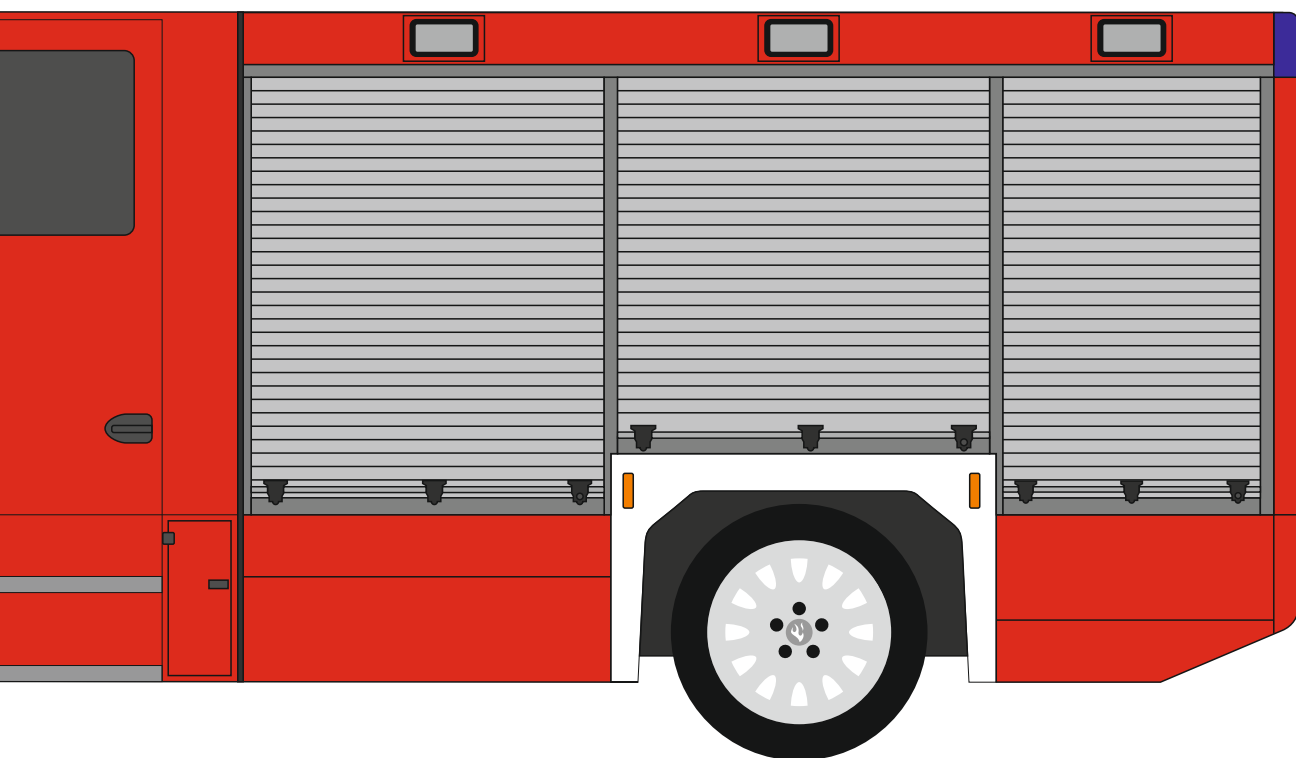
Retroreflektierende Folie gem. ECE104R
ORALITE 5600E-084 hellblau

GRUNDF



Fahrzeuge für den Bereich Brandschutz und CBRN-Schutz werden in der Grundfarbe **Feuerrot (RAL 3000)** lackiert. Fahrzeuge der Rettungs-, Sanitäts- und Betreuungsdienst erhalten die Grundfarbe **Reinweiß (RAL 9010)**.

FARBE



TYPOGR

Bundes S

Bundes S

Sämtliche Schriftzüge mit Zivilschutzbezug sind in der zum Zeitpunkt der Beschriftung aktuellen Hausschrift der Bundesregierung auszuführen. Stehen mehrere Schriften zur Auswahl, ist die serifenlose Variante zu verwenden. Zu Redaktionsschluss dieses Handbuchs handelt es sich hierbei um die **Bundes Sans**.

AFIE

Sans

Sans fett

KONTUR



ZU VERWENDEDE FOLIEN

Hochreflektierende Folie
ORALITE VC104+ Rigid Grade gelb

Alle Fahrzeuge – ausgenommen Kleinstfahrzeuge (siehe Beispiel ATV/UTV) – erhalten an den Seiten und am Heck eine **durchgehende umlaufende Konturmarkierung** in der Farbe Gelb.

MARKIERUNG



ZIVILSCHUTZ



ZU VERWENDENDE FOLIEN



Retroreflektierende Folie gem. ECE104R
ORALITE 5600E-035 orange



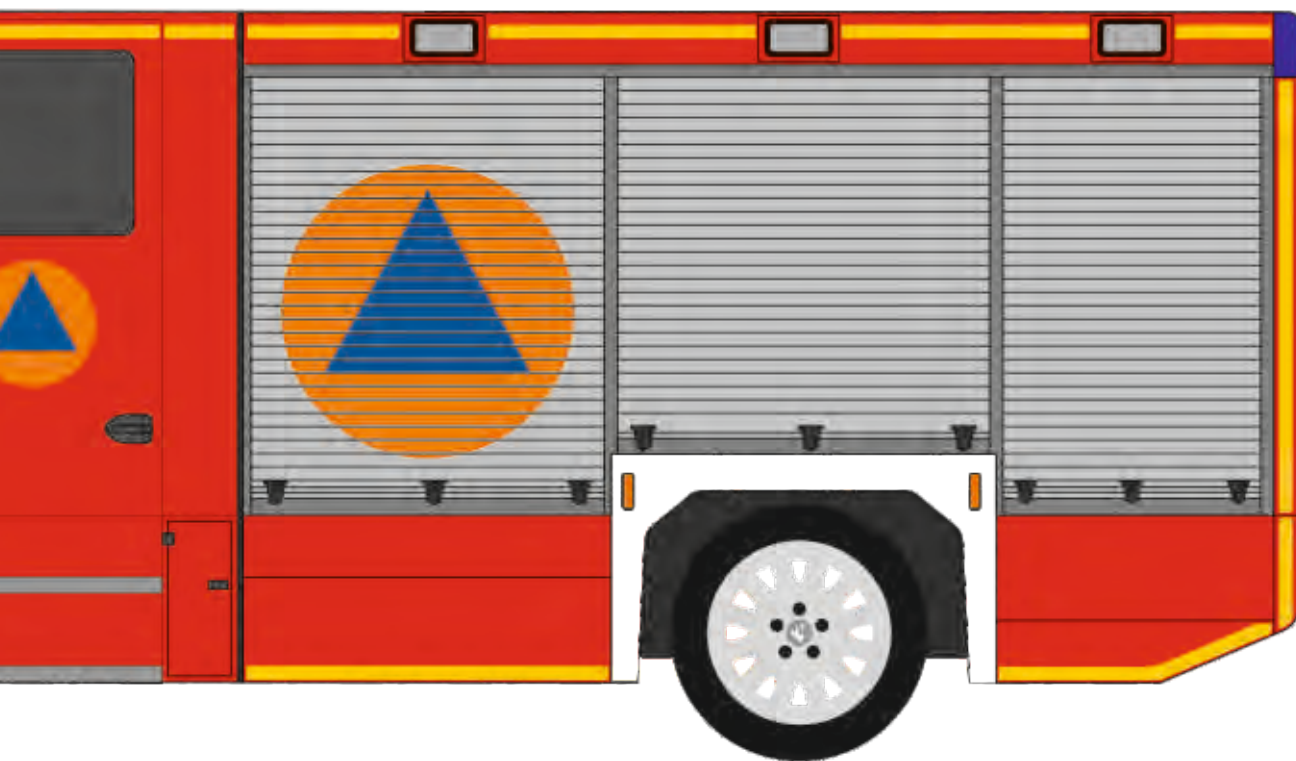
Retroreflektierende Folie gem. ECE104R
ORALITE 5600E-084 hellblau



Das internationale Schutzzeichen des Zivilschutzes wird auf jeder Fahrzeugseite und auf dem Dach in einer **gut sichtbaren Größe** aufgebracht. Soweit baulich möglich steht das Zeichen dabei im Bereich der Mitte der Horizontalen. Wird das Zeichen auf einem Rollladen, Planen oder anderen variablen, verdeckbaren Bauteilen aufgebracht, so ist es – soweit möglich – an geeigneter, nicht auf einem Rollladen befindlichen, Stelle auf der gleichen Fahrzeugseite nochmals in kleinerer Ausführung anzubringen.

Bei Fahrzeugen der analytischen oder der medizinischen Task-Force kommt das um die kreisförmigen Umrandungen mit Hinweisen auf die ATF und die MTF ergänzte Zivilschutzzeichen zum Einsatz.

SCHUTZZEICHEN



Sonderformen



BAUCHE



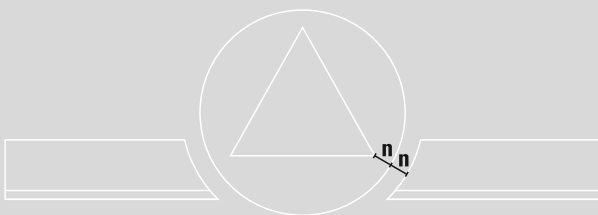
ZU VERWENDEnde FOLIEN



Retroreflektierende Folie gem. ECE104R
ORALITE 5600E-035 orange



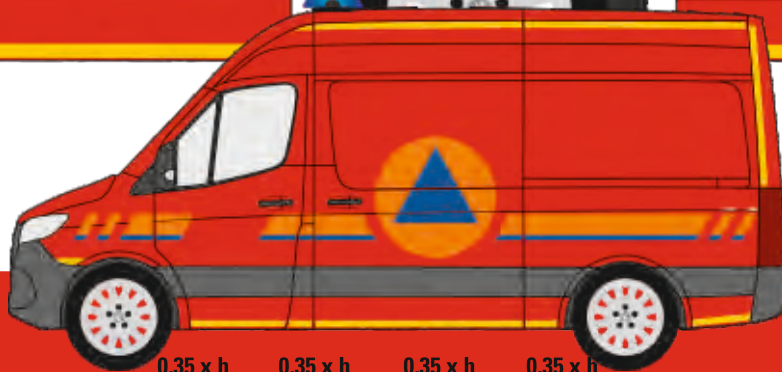
Retroreflektierende Folie gem. ECE104R
ORALITE 5600E-084 hellblau



Die zweifarbige Bauchbinde wird horizontal auf den Fahrzeugseiten angebracht. Ihren Anfang und ihr Ende bilden jeweils ein zweiteiliges Raster (siehe Konstruktionszeichnung rechts). Die Bauchbinde wird im Bereich der unteren Hälfte des Zivilschutzzeichens platziert und von diesem **vollständig unterbrochen**. Der Abstand zwischen Zeichen und Bauchbinde entspricht dem Abstand von Dreiecksspitze zum Kreisrand (siehe Konstruktionszeichnung links). Die Bauchbinde kann zusätzlich unterbrochen werden um Raum für eine Türadresse zu schaffen.

Sofern wegen eines Rollladens ein zweites Zivilschutzzeichen verwendet wird, ragt dieses nach Möglichkeit von oben in die Bauchbinde hinein, wobei sein unterer Rand maximal **auf halber Bauchbindenhöhe** liegt.

BINDE



FRONT-

ZU VERWENDEDE FOLIEN



Retroreflektierende Folie gem. ECE104R
ORALITE 5600E-035 orange



Retroreflektierende Folie gem. ECE104R
ORALITE 5600E-084 hellblau



Beschriftungsfolie
Oracal 970-351 kommunalorange



Beschriftungsfolie
Oracal 977-572 blau

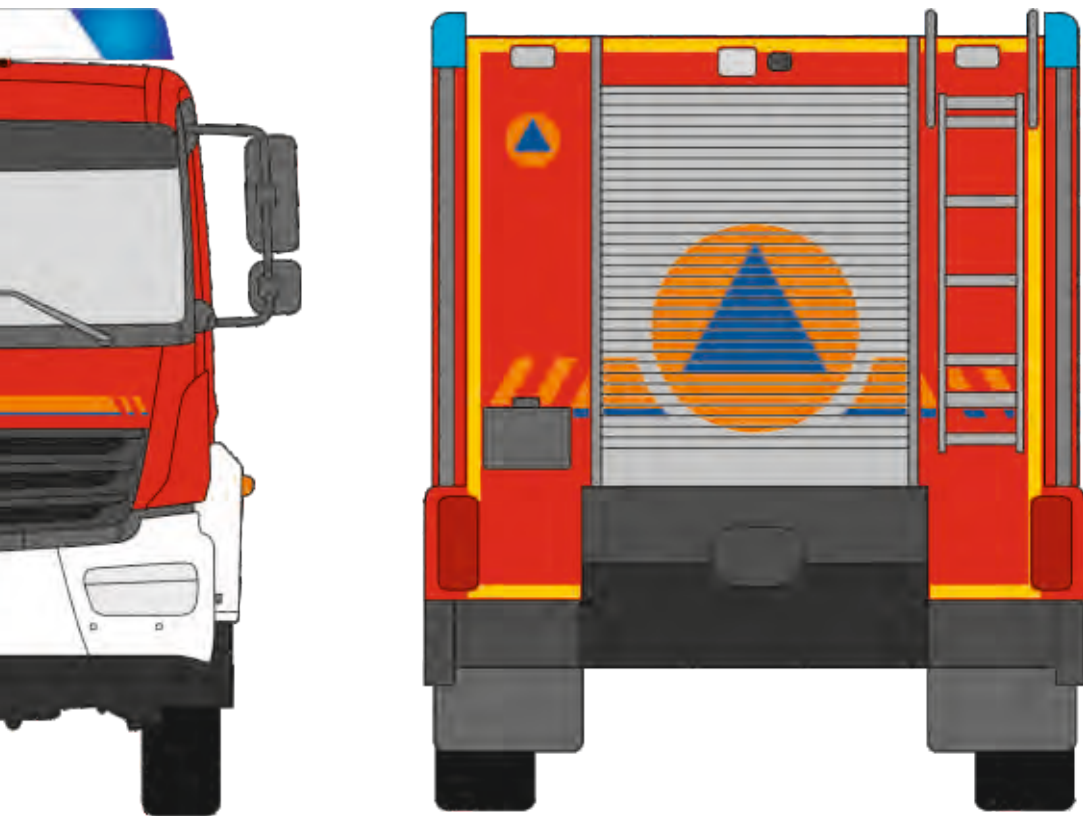


An Fahrzeugfront und Heck werden an geeigneter Stelle zweifarbige Balken angebracht, deren seitliche Enden nach innen geneigte zweiteilige Raster bilden. Die Konstruktionsprinzipien **entsprechen denen der Bauchbinde**.

Sofern die baulichen Bedingungen an Front oder Heck die Integration des Zivilschutz-Zeichens in das Raster nicht in geeigneter Größe erlauben, kann das Zeichen oberhalb des Rasters platziert werden.

Die Beschriftung der Front erfolgt in **nicht-reflektierender** Folie.

UND HECKRASTER



DACHBINDE



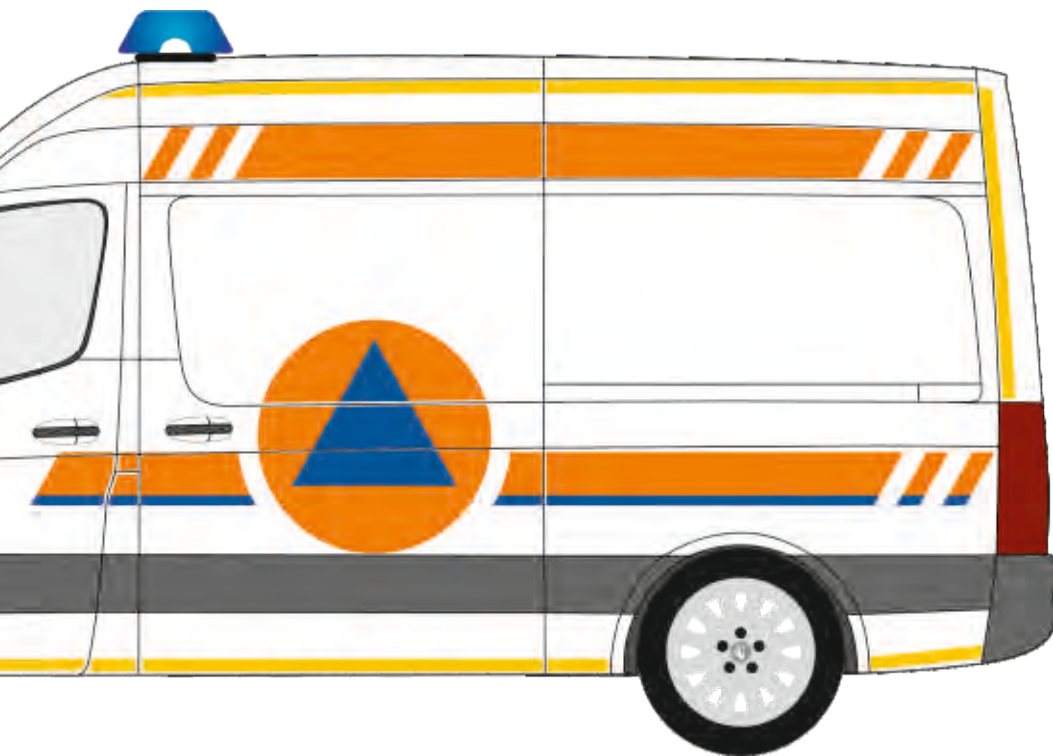
ZU VERWENDEnde FOLIEN

Retroreflektierende Folie gem. ECE104R
ORALITE 5600E-035 orange

Auf Fahrzeugen des sanitäts-, betreuungs- und rettungsdienstlichen Bereichs wird zusätzlich zur seitlichen Bauchbinde und den Front- und Heckrastern eine **einfarbige** Dachbinde angebracht, sofern dies die baulichen Gegebenheiten erlauben.

Rasterwinkel und -breite dieser entsprechen der auf der gleichen Fahrzeugseite befindlichen Bauchbinde bzw. dem Front- oder Heckraster wobei die Höhe je nach baulichen Bedingungen variieren kann jedoch die Höhe der auf der gleichen Fahrzeugseite befindlichen Bauchbinde bzw. dem Front- oder Heckraster **nicht überschreiten** darf.

NDE



STÜTZK



ZU VERWENDENDE FOLIEN

Beschriftungsfolie
Oracal 751C-010 weiß

Auf Fahrzeugen mit roter Grundfarbe wird oberhalb der Bauchbinde und des oder der integrierten Zivilschutzeichen **zur Verbesserung der Erkennbarkeit bei Tag** eine nicht-reflektierende weiße Stützkontur aufgebracht.

ONTUR



**Abstand folgt
Elementabstand**
(Abstand ggf. größer
oder kleiner als
restliche Abstände)

Abstände: $0,075 \times h$
(mindestens 10 mm)
Ringbreite: Rest
(Ringbreite ggf. größer
oder kleiner als
restliche Konturstärke)

$0,075 \times h$
(mindestens 10 mm)

h

HAUPTS



ZU VERWENDEDE FOLIEN

Retroreflektierende Folie gem. ECE104R
ORALITE 5600E-084 hellblau

Der Hauptschriftzug wird in Bundes Sans fett ausgeführt und seitlich in **an die baulichen Bedingungen angepasst**, gut sichtbarer Größe im Bereich hinter dem Haupt-Zivilschutzzeichen oberhalb der Bauchbinde bzw. (bei roten Fahrzeugen) oberhalb der Stützkontur mit einem Abstand von mindestens 7,5 % der Bauchbindenhöhe bzw. mindestens 10 mm (es gilt der größere Wert) aufgebracht.

An der Front und auf dem Heck des Fahrzeugs kann der Schriftzug entweder analog der Regelung für die Fahrzeugseiten oder zentriert oberhalb des Zivilschutzzeichens aufgebracht werden. Auch eine zentrierte Platzierung oberhalb der Dachbinde ist zulässig.

CHRIFTZUG



BESCHR



Zum Zweck der individuellen Zusatzbeschriftung einzelner Fahrzeuge werden für jeden Fahrzeugtyp Beschriftungsbereiche definiert. Diese umfassen einen Raum für eine **Türadresse** inkl. Logo/Wappen sowie einen **Funktionsschriftzug** (FEUERWEHR, RETTUNGSDIENST o.ä.) bzw. ein Organisationslogo. Für Fahrzeuge, die einer Feuerwehr zugeordnet sind, ist nur der alleinstehende Schriftzug FEUERWEHR als Funktions- und Organisationskennzeichnung zulässig.

Die Schrifthöhe des Funktionsschriftzuges darf diejenige des Hauptschriftzuges **nicht überschreiten**. Organisationslogos – speziell mehrfarbige – sind in einer Größe anzubringen, die die Wahrnehmung des Fahrzeugs als Zivilschutzfahrzeug nicht beeinträchtigt. Organisationschriftzüge und -kennzeichnungen sowie Funktionsschriftzüge dürfen **nicht in den Farben des Zivilschutzzeichens** erfolgen

LEISTUNGSBEREICHE



DACHBE

ZU VERWENDENDE FOLIEN



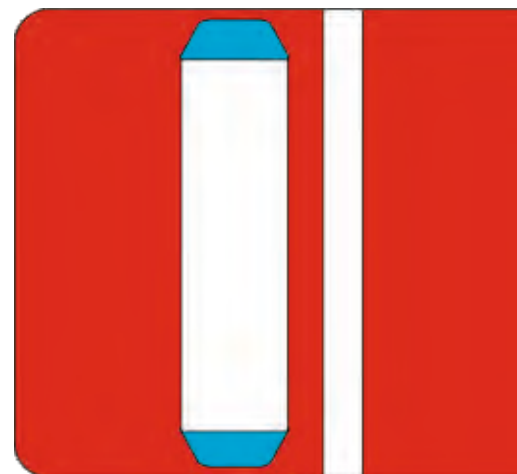
Retroreflektierende Folie gem. ECE104R
ORALITE 5600E-035 orange



Retroreflektierende Folie gem. ECE104R
ORALITE 5600E-084 hellblau



Beschriftungsfolie
Oracal 751C-010 weiß



Die Dachbeschriftung erfolgt in Form eines an **baulich geeigneter Stelle** groß aufgebracht, in Fahrtrichtung weisenden, Zivilschutzzeichens.

Bei Fahrzeugen mit roter Grundfarbe wird dieses mit einer **Stützkontur** versehen. Die Konturstärke ergibt sich aus derjenigen auf den Fahrzeugseiten (ggf. prozentual skaliert).

Freiflächen für die Kennzeichnung des Funkrufnamens sind vorzusehen.

SCHRIFTUNG



FAHRZEUGE

ROTE SCHIENE

LKW KOFFERAUFBAU	30
LKW PLANE/SPRIEGEL	32
LÖSCHGRUPPENFAHRZEUG	34
GW-L2	36
TRANSPORTER GROSS	38
OFFROAD PKW	40

Die nachfolgenden Beispiele dienen lediglich der Illustration verschiedener Fahrzeugtypen. Die konkrete Beschriftung der Fahrzeuge muss gegebenenfalls an die realen baulichen Bedingungen des jeweiligen Fahrzeuges angepasst werden.

ANWENDEBEISPIELE

ÜBERSICHT

WEISSE SCHIENE

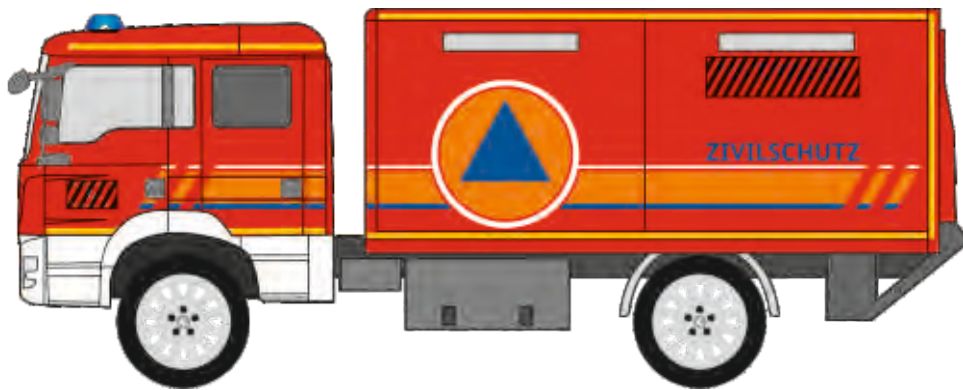
LKW KOFFERAUFBAU	42
LKW PLANE/SPRIEGEL	44
LKW DOPPELKABINE	46
LKW CONTAINERTRANSPORT	48
SATTELZUGMASCHINE	50
LKW KOFFERAUFBAU GELÄNDE	52
LKW PRITSCHEN GELÄNDE	54
TRANSPORTER HOCHDACH	56
TRANSPORTER KLEIN	58
TRANSPORTER GROSS	60
ANHÄNGER KOFFERAUFBAU	62
ANHÄNGER PLANE SPRIEGEL	64
OFFROAD PKW	66
ATV/UTV	68
SATTELAUFLIEGER KOFFERAUFBAU	70
STROMERZEUGER	72
SEECONTAINER	74

FAHRZEUGE



UGBEISPIELE

LKW KOFFERAUFBAU



FAHRZEUGE



UGBEISPIELE

LKW PLANE/SPRIEGEL



FAHRZEUG



UGBEISPIELE

LÖSCHGRUPPENFAHRZEUG



FAHRZEUGE



UGBEISPIELE

GW-L2



FAHRZEUG



UIGBEISPIELE

TRANSPORTER (GROSS)



FAHRZEUG



UIGBEISPIELE

OFFROAD PKW

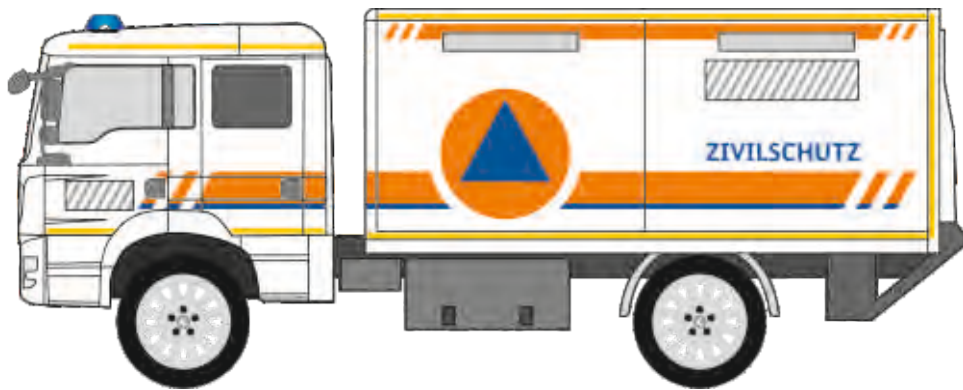


FAHRZEUGE



UGBEISPIELE

LKW KOFFERAUFBAU

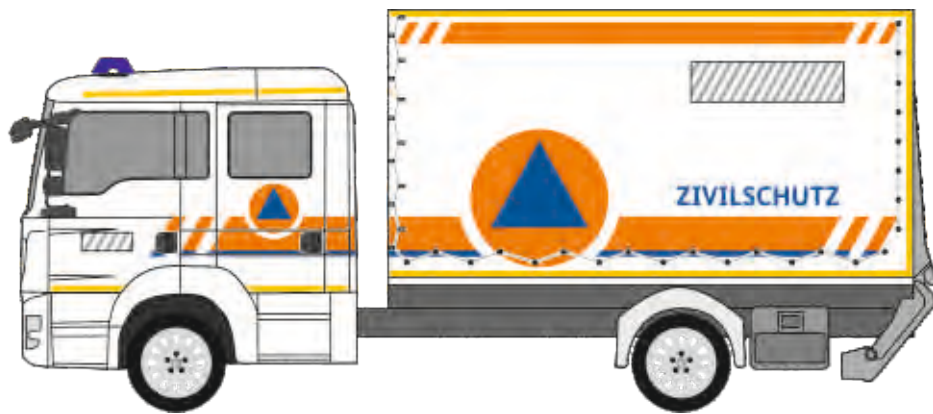


FAHRZEUGE



UGBEISPIELE

LKW PLANE/SPRIEGEL

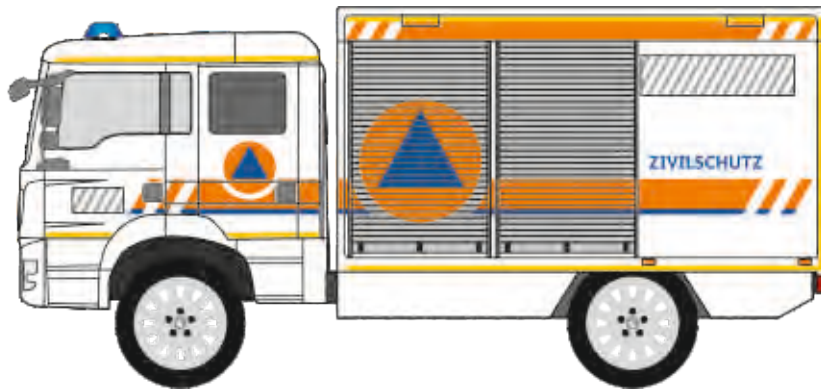


FAHRZEUGE



UGBEISPIELE

LKW DOPPELKABINE

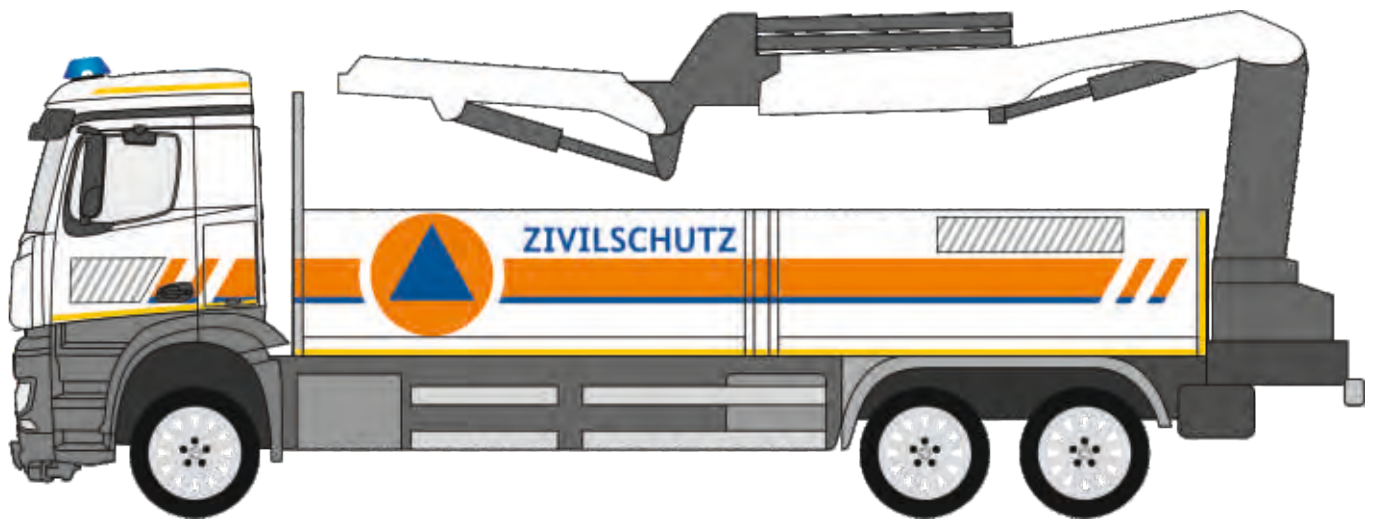


FAHRZEUGE

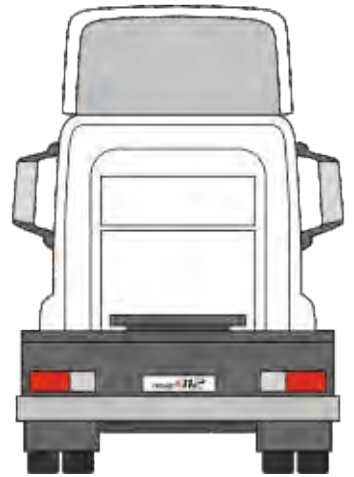


UIGBEISPIELE

LKW CONTAINERTRANSPORT



FAHRZEUG



UIGBEISPIELE

SATTELZUGMASCHINE



FAHRZEUGE



UGBEISPIELE

LKW KOFFERAUFBAU GELÄNDE



FAHRZEUGE



UGBEISPIELE

LKW PRITSCHGE



FAHRZEUGE



UIGBEISPIELE

TRANSPORTER HOCHDACH



FAHRZEUG



UIGBEISPIELE

TRANSPORTER KLEIN



FAHRZEUGE



UIGBEISPIELE

TRANSPORTER GROSS



FAHRZEUG



UGBEISPIELE

ANHÄNGER KOFFERAUFBAU



FAHRZEUGE



UIGBEISPIELE

ANHÄNGER PLANE/SPRIEGEL



FAHRZEUGE



UGBEISPIELE

OFFROAD PKW



FAHRZEUGE

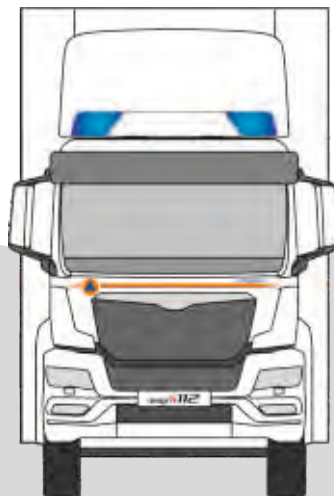


UIGBEISPIELE

ATV/UTV



FAHRZEUGE



UIGBEISPIELE

SATTELAUFLIEGER KOFFERBAU

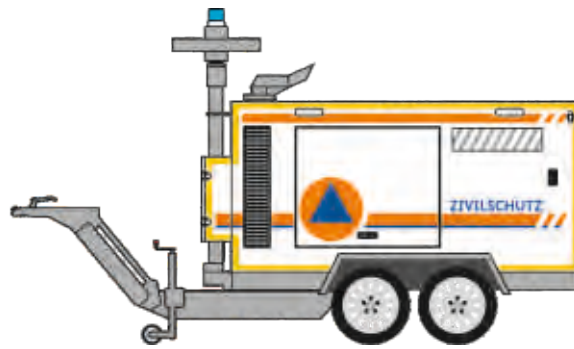


FAHRZEUG

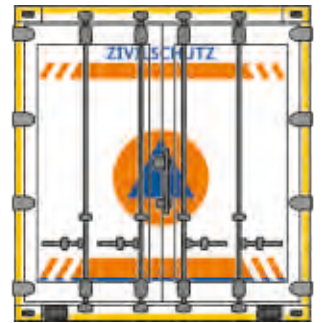
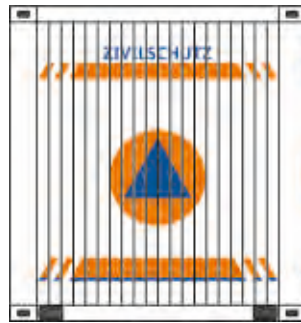


UIGBEISPIELE

STROMERZEUGER



FAHRZEUG



UGBEISPIELE

SEECONTAINER

